

Potenzielle Anleger, die Fragen zum Inhalt dieses Prospekts, den mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken oder der Eignung der Kapitalanlage haben, sollten den Rat ihres Brokers, Buchhalters, Anwalts oder sonstigen unabhängigen Finanzberaters einholen. Der Wert der Anteile kann ebenso fallen wie steigen.

SWISS CAPITAL NON-TRADITIONAL FUNDS

Der Fonds ist ein Investment-Dachfonds mit offenen und geschlossenen Teilvermögen, sowie solchen mit beschränkter Liquidität und ist Irland von der Zentralbank von Irland (die "Zentralbank") gemäss den Bestimmungen des Unit Trusts Act von 1990 sowie für den Vertrieb in der Schweiz als ausländischer Anlagefonds in der Kategorie "andere Fonds für alternative Anlagen" zugelassen.

AUSZUGSPROSPEKT FÜR DEN VERTRIEB AN NICHT QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ, datierend vom 1. Juni 2012

Die Mitglieder der Fondsleitung (Verwaltungsräte), deren Namen auf Seite 2 dieses Prospektes erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen der Fondsleitung (die alle angemessene Umsicht hat walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen die hierin enthaltenen Informationen den Tatsachen und verschweigen nichts, was voraussichtlich die Bedeutung dieser Informationen verändern könnte. Die Mitglieder der Fondsleitung übernehmen die damit zusammenhängende Verantwortung.

Bei den Segmenten handelt es sich um so genannte "Funds of Funds" oder Dachfonds, die in Hedge Funds investieren, die alternative Investments tätigen sowie Anlagetechniken einsetzen. Deren Risiken sind mit jenen üblicher Wertpapierfonds nicht vergleichbar. Potenzielle Investoren werden ausdrücklich aufgefordert, sich über die im Prospekt beschriebenen Risiken zu informieren und müssen insbesondere in der Lage sein, erhebliche Kursverluste zu verkraften. Die Fondsleitung wird sich jedoch nach Kräften bemühen, diese Risiken durch die Anwendung strenger Kriterien in der Auswahl der Zielfonds und durch Diversifizierung der einzelnen Anlagestrategien auf ein Minimum zu beschränken. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einzelnen Zielfonds ein Totalverlust eintreten kann.

Die Segmente des Fonds investieren in nicht regulierte Anlagefonds, die möglicherweise nicht denselben rechtlichen und regulatorischen Schutz geniessen wie Anlagefonds, die in der EU oder in rechtlich gleichwertigen Staaten zugelassen und reguliert sind. Die Anlage in nicht regulierte Anlagefonds bringt spezielle Risiken mit sich, die zu einem Verlust der gesamten oder eines wesentlichen Teils der Investition führen könnten.

Eine Investition in den Fonds eignet sich nicht für alle Anleger. Bei der Entscheidung über eine mögliche Investition in den Fonds sollten Sie Ihre eigenen finanziellen Umstände und die Eignung der Anlage als Teil Ihres Portfolios in Betracht ziehen. Konsultieren Sie einen professionellen Anlageberater, bevor Sie eine Investition in ein Segment des Fonds tätigen.

VERZEICHNIS BETREFFEND

EINGETRAGENER GESCHÄFTSSITZ, DIREKTOREN, SERVICE-ANBIETER UND BERATER

Eingetragener Sitz	Fondsleitung
George's Court 54-62 Townsend Street Dublin 2 Ireland	Swiss Capital Invest Holding (Dublin) Limited George's Court 54-62 Townsend Street Dublin 2 Ireland
Verwaltungsrat der Fondsleitung	Vertreter und Vertriebssträger in der Schweiz:
Hans-Jörg Baumann John Loveridge Marcel Schindler David Shubotham Mark Thorne Philipp Weibel	Swiss Capital Alternative Investments AG Talacker 41 CH 8001 Zurich Switzerland
Zahlstelle in der Schweiz:	Rechtsberater in der Schweiz:
Zürcher Kantonalbank (ZKB) Bahnhofstr. 9 CH 8001 Zurich Switzerland	Bratschi, Wiederkehr & Buob Bahnhofstrasse 70 CH 8001 Zürich Switzerland
Anlageberater	Treuhand
Swiss Capital Alternative Investments AG Talacker 41 CH 8001 Zurich Switzerland	Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited George's Court 54-62 Townsend Street Dublin 2 Ireland
Administrator, Registerführer und Transferstelle	Rechtsberater in Irland
Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited George's Court 54-62 Townsend Street Dublin 2 Ireland	Dillon Eustace 33 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Ireland
Wirtschaftsprüfer	Listing Agent
PricewaterhouseCoopers One Spencer Dock Northwall Quay Dublin 1 Ireland	J & E Davy 49 Dawson Street Dublin 2 Ireland

INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis betr. eingetragener Geschäftssitz, Direktoren, Service-Anbieter und Berater	2
Wichtige Informationen	5
Zusammenfassung	7
Der Fonds	
Errichtung	11
Fondsanteilklassen	11
Abtrennung von Vermögenswerten	12
Eintragung der Vermögenswerte auf den Namen des Treuhänders	12
Anlageziel und Anlagestrategien	13
Anlagebeschränkungen	13
Absicherung von Währungsrisiken (Currency Hedging)	13
Fondsmanagement	
Fondsleitung	15
Anlagekomitee	17
Anlageberater	17
Administrator	18
Treuhänder	19
Interessenskonflikte	
Geschäfte von Fondsleitung, Anlageberater, Administrator, Treuhänder und verbundenen Organisationen	21
“Soft Commissions”	22
Provisionsrabatte und Gebührenteilung	22
Anteile	
Beschreibung der Anteile	23
Zeichnungen	
Erstausgabe der Anteile	24
Nachfolgende Ausgabe von Anteilen	24
Hinweise zur Zahlung bei Zeichnungen	25
“Unzulässige Antragsteller und Eigentumsbeschränkungen	26
Verfahren zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	26
Informationen zum Datenschutz	28
Sacheinlagen (“In Specie Subscriptions”)	28
Side Pockets	29

Rücknahmen	
Rücknahme von Fondsanteilen	32
Zwangsrücknahme von Anteilen	33
Sachausschüttung von Rückkäufen ("in specie redemptions")	34
Umtausch von Anteilen	
Umtausch	35
Transfer von Anteilen	36
Gebühren und Auslagen	
38	
Berechnung des Nettoinventarwertes	
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Anteil	42
Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	42
Side Pockets und Schutzmassnahmen	44

ANHÄNGE

APPENDIX I – RISIKOFAKTOREN	45
APPENDIX II – GENERELLE INFORMATIONEN	59
APPENDIX III – BESTEUERUNG	66
APPENDIX IV – ANERKANNTE MÄRKTE	77
APPENDIX V – BESCHRÄNKUNGEN BEI DER VERTEILUNG DES PROSPEKTES	80
APPENDIX VI – DEFINITIONEN	83
APPENDIX VII – INFORMATIONEN FÜR SCHWEIZER ANTEILSINHABER	92
BEILAGEN BETR. TEILVERMÖGEN DES FONDS	
SC Modus Classic Defender Fund (jeglicher Vertrieb in der Schweiz eingestellt)	95-136

Wichtige Informationen

Der Fonds ist ein Investment-Dachfonds mit offenen und geschlossenen Teilvermögen, sowie solchen mit beschränkter Liquidität und ist von der Zentralbank gemäss den Bestimmungen des Unit Trusts Act von 1990 samt zugehörigen Durchführungsbestimmungen zugelassen.

Die Zulassung des Fonds und die Genehmigung seiner einzelnen Segmente (engl. Portfolios) durch die Zentralbank stellt keine Bestätigung oder Garantie für den Fonds oder seine Segmente durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank haftet nicht für den Inhalt des vorliegenden Prospekts. Ebenso haftet die Zentralbank auf Grund ihrer Zulassung des Fonds oder auf Grund der Ausübung ihrer Funktionen, die ihr von Gesetzes wegen im Zusammenhang mit diesem Fonds übertragen sind, für keinerlei Verschulden des Fonds. Die Zulassung des Fonds stellt keine Zusicherung hinsichtlich der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation der verschiedenen Fondsparteien durch die Zentralbank dar.

Fondsanleger müssen wissen, dass die Fondsleitung nach ihrem Ermessen eine Kommission von maximal 5% der Zeichnungssumme für Zeichnungsanträge verrechnen kann. Einzelheiten zur Erhebung einer solchen Zeichnungsgebühr sind im Beiblatt des massgeblichen Prospekts dargelegt.

Gemäß den Bestimmungen der Treuhandurkunde kann die Fondsleitung jederzeit eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des Nettoinventarwertes für jeden zurückgekauften Anteils erheben. Alle derartigen Gebühren werden im Beiblatt des massgeblichen Prospekts mitgeteilt.

Fondsanleger sollten beachten, dass bis zu 95 Kalendertage zwischen dem Stichtag und der Auszahlung der Rücknahmeerlöse liegen können, obwohl die Rücknahmeerlöse im Normalfall innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem jeweiligen Stichtag für die Vorlage der Rücknahmeanträge ausbezahlt werden. Dies kann dazu führen, dass ein Segment unabhängig von seiner tatsächlichen Handelsfrequenz seine Transaktionen einmal pro Quartal abwickelt. Zusätzlich müssen Anleger des Fonds beachten, dass bestimmte Segmente die Rückkauferrlöse nicht innerhalb von 90 Tagen nach Rückgabedatum auszahlen. Dies kann zur Folge haben, dass das Segment als Fonds mit beschränkter Liquidität gilt, unabhängig von der tatsächlichen Handelsfrequenz des Segments. Darüber hinaus kann es einige geschlossene Segmente geben. Aus diesem Grund sind während der geschlossenen Phase eines solchen Segments Anteilsrückkäufe nicht möglich. Einzelheiten zur Regelung der Erlöse aus Rückkäufen sind dem Beiblatt des massgeblichen Prospekts zu entnehmen.

Anlagen in den Fonds sind hochgradig spekulativ und beinhalten ein überdurchschnittlich hohes Risiko, das sie nur für jene Anleger geeignet macht, die es sich erlauben können, im schlechtesten Fall ihre gesamtes Anlagekapital zu verlieren. Der Wert der Anteile kann ebenso fallen wie steigen. Anhand der jeweiligen Differenz zwischen Zeichnungs- und Rücknahmepreis empfiehlt sich diese Anlage als mittel- bis langfristiges Investment. Interessenten sollten sich der unter "Risikofaktoren" auf Seite 45 als Anhang I angeführten Risiken einer solchen Anlage jedenfalls bewusst sein.

Anteile in einigen Portfolios sind für den Handel an der Irischen Börse zugelassen. Alle Einzelheiten zur Zulassung an der Irischen Börse für ein bestimmtes Segment entnehmen Sie bitte dem betreffenden Beiblatt des Prospekts.

Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Kotierung noch die Genehmigung der Kotierungsdaten gemäss den Zulassungsvorschriften der Irischen Börse stellt eine Garantie oder Zusicherung der Irischen Börse hinsichtlich der Kompetenz der Auftragnehmer des Fonds oder der sonstigen mit dem Fonds in Zusammenhang stehenden Parteien, hinsichtlich der Richtigkeit der in den Kotierungsdaten enthaltenen Informationen oder der Eignung des Fonds für Investmentzwecke dar.

Der Wert der Anteile kann aufgrund von Veränderungen des Nettoinventarwerts eines Segments fallen oder steigen.

Investitionen in die in diesem Prospekt behandelten Anlagen sollten nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust ihres Investments hinnehmen können, und sie sollten daher keinen erheblichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen. Die Investitionen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

ZUSAMMENFASSUNG

Die folgende Zusammenfassung ist im Kontext des gesamten Prospekts und der Treuhandurkunde zu interpretieren.

Anlagephilosophie

- Absicht ist die Erzielung mittel- bis langfristiger Wertsteigerung des Kapitals durch eine Multi-Manager- oder Fund of Hedge-Fund-Strategie und die Eröffnung von Anlagemöglichkeiten in einer Reihe von Segmenten mit unterschiedlichen Anlagezielen.
- Der Schwerpunkt liegt auf Strategien, die eine absolute Rendite erzielen, insbesondere auf Relative Value-, Event-Driven-, Directional- und Multiplen Strategien und Long/Short Equity Strategien. Dies erfolgt durch eine Anlage in Zielfonds und/oder Anlagen in Beteiligungspapieren, Bonds, Geldmarktinstrumenten, traditionellen Fonds und Hedge Fonds, wie dies in den entsprechenden Beiblättern zum Prospekt genauer erläutert wird.
- Aufbau der Segmente anhand detaillierter Selektionskriterien, einer strengen Risikokontrolle und einer bewussten Diversifizierung.

Anlagemöglichkeiten

Der Fonds ist ein zugelassener Investment-Dachfonds mit offenen und geschlossenen Teilvermögen, sowie solchen mit beschränkter Liquidität, verankert in der Treuhandurkunde (geändert durch Zusatzurkunde der jeweils geltenden Fassung), der am 26. Juli 2005 gemäss dem Act errichtet wurde. Jedes Segment stellt ein gesondertes Vermögen von Forderungen und Verbindlichkeiten dar.

Die Zeichner erhalten Zugang zu den Segmenten über eine Reihe von Anteilsklassen, die in verschiedenen Währungen angeboten werden. Die gegenwärtig verfügbaren Segmente sind ausführlich in den betreffenden Beiblättern dieses Prospekts beschrieben. Weitere Segmente können mit vorheriger Bewilligung der Zentralbank und Zustimmung des Treuhänders von der Fondsleitung hinzugefügt werden. Die Einzelheiten jedes zusätzlichen Segments werden in einem gesonderten Beiblatt mitgeteilt, zusammen mit den Informationen zu Anlageziel und Anlagestrategien des Segments, Mindestzeichnungssummen sowie anfallenden Gebühren und den Einzelheiten zu Zeichnungs- und Rückkaufstichtagen. Weitere Anteilsklassen, für die ein Beiblatt bzw. Beiblätter herausgegeben werden, können von der Fondsleitung nach vorgängiger Benachrichtigung von und Genehmigung durch die Zentralbank hinzugefügt oder müssen anderenfalls gemäss den Vorschriften der Zentralbank errichtet werden. Weitere Segmente können mit vorheriger Bewilligung der Zentralbank dem Fonds hinzugefügt werden.

Fondsleitung

Die Leitung des gesamten Fonds und sämtlicher Segmente, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank errichtet wurden, wurde der Swiss Capital Invest Holding (Dublin) Limited (die Fondsleitung) übertragen. Die von der Zentralbank zugelassene Fondsleitung ist eine „private limited liability company“ nach irischem Recht, gegründet am 17. Mai 2005, und eine hundertprozentige Tochter der Swiss Capital Alternative Investments AG. Alle Einzelheiten zur Fondsleitung sind im Abschnitt „Management des Fonds“ des vorliegenden Dokuments dargelegt.

Anlageberater

Die Fondsleitung hat die Swiss Capital Alternative Investments AG (der Anlageberater) mit Anlageberatervertrag vom 25. Juli 2005 zum Anlageberater für den Fonds und die einzelnen Segmente ernannt. Der Anlageberater ist eine 1998 gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz am Talacker 41, 8001 Zürich, Schweiz. Im Dezember 1999 erhielt sie die Effektenhändlerlizenz von der FINMA (ehem. Eidgenössischen Bankenkommission) und wurde als Anlageverwalter und Promoter irischer kollektiver KapitalanlagegefäÙe durch die Zentralbank zugelassen. Alle Daten zum Anlageberater sind im Abschnitt „Management des Fonds“ des vorliegenden Dokuments erklärt.

Administrator

Die Fondsleitung hat Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited mit Administrationsvertrag vom 25. Juli 2005 zum Administrator ernannt. Die Pflichten und Funktionen des Administrators beinhalten unter anderem Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Fonds, wie Administration der Finanzdokumentation des Fonds und seiner Segmente, Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Leistungen der Beurkundungs- und Transferstellen im Zusammenhang mit Emission, Transfer und Rückkauf der Anteile, Einziehung von Zeichnungsgeldern sowie Auszahlung von Rückkäufen.

Treuhänder

Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Ltd. wurde gemäss Treuhandurkunde zum Treuhänder („Trustee“) ernannt. Der Treuhänder ist unter anderem verpflichtet, alle Vermögenswerte des Fonds sicher aufzubewahren und sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Verwendung der Einnahmen gemäss dem Act und der Treuhandurkunde des Fonds erfolgen; überdies hat er die Führung des Fonds in jedem Geschäftsjahr zu kontrollieren und darüber an die Anteilsinhaber zu berichten.

Zeichnung der Fondsanteile

Alle in diesem Prospekt und dem entsprechenden Beiblatt angebotenen und für Investitionen offenen Anteilsklassen können an jedem Zeichnungsstichtag (gemäß Definition im betreffenden Beiblatt des betreffenden Segments) erworben werden. Während der Erstemission für eine bestimmte Klasse werden die Anteile zu einem bestimmten Emissionspreis ausgegeben, der im jeweiligen Beiblatt angegeben ist. Danach werden die Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil (gegebenenfalls zuzüglich Kommissionen) emittiert. Zeichnungsscheine für Anteile sind beim Administrator erhältlich. Der jeweils letzte Nettoinventarwert pro Anteil kann beim Administrator und beim Anlageberater in Erfahrung gebracht werden und wird auf der Website des Anlageberaters (www.swisscap.com) veröffentlicht. In der Schweiz werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile jedes Segments inkl. der Anteilsklassen sowie der Nettoinventarwert (mit der Anmerkung "exklusive Kommissionen") elektronisch mindestens in der Häufigkeit der Handelstermine der betreffenden Segmente, die in den entsprechenden Beiblättern festgelegt sind, veröffentlicht. Diese Preise sind überdies am Sitz des Vertreters in der Schweiz verfügbar und werden auf dessen Webseite (www.swisscap.com) veröffentlicht sowie à jour gehalten. Ebenso wird der Nettoinventarwert pro Anteil - berechnet durch den Administrator - der Irischen Börse jeweils zeitnah mitgeteilt. Bis zur Zeichnungsfrist müssen dem

Administrator die Zeichnungsanträge gemäß der Angaben im maßgeblichen Beiblatt des Prospekts vorliegen.

Nach Ablauf der entsprechenden Zeichnungsfrist kann die Fondsleitung Zeichnungsanträge in völlig freiem Ermessen akzeptieren, vorausgesetzt, ein solcher Antrag ist vor dem entsprechenden Bewertungstag eingegangen. Jeder Antrag, der nach Ablauf der Zeichnungsfrist, jedoch vor dem Bewertungsstichtag eingeht, gilt - sofern nicht anderweitig von der Fondsleitung bewilligt - als für den darauf folgenden Börsentag vorgelegt.

Fonds Anleger sollten wissen, dass die Fondsleitung nach ihrem Ermessen eine Kommission von maximal 5% der Zeichnungssumme für Zeichnungsanträge verrechnen kann. Die Einzelheiten der jeweiligen Zeichnungsgebühren sind im betreffenden Beiblatt zum Prospekt angegeben.

Zeichnungsberechtigte Investoren

Die Anteile sind nicht gemäss United States Securities Act von 1933 (samt Ergänzungen) oder gemäss United States Investment Company Act von 1940 (samt Ergänzungen) registriert und dürfen (ausser auf Grund einer gültigen Ausnahbestimmung von den Registrierungserfordernissen der genannten Gesetze) nicht an US-Personen oder für Rechnung oder zum Nutzen einer US-Personen und mit Zustimmung der Fondsleitung angeboten, verkauft oder direkt oder indirekt in den USA abgegeben werden. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Anteile nicht an natürliche oder juristische Person angeboten oder verkauft oder von solchen gehalten werden dürfen, wenn dadurch die auf die betreffende Person anwendbaren Gesetze oder Vorschriften verletzt werden.

Rücknahmen

Auf Wunsch des Anteilsinhabers können Anteile gemäß der Bestimmungen des maßgeblichen Beiblatts zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zurückgekauft werden. Der Administrator muss die Rückkaufanträge gemäß Beschreibung im maßgeblichen Beiblatt des Prospekts vor Ablauf der Rückkauffrist erhalten. Gemäß der Bestimmungen der Treuhandurkunde kann die Fondsleitung jederzeit eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des Nettoinventarwertes für jeden zurückgekauften Anteil erheben. Einzelheiten einer solchen Rücknahmegebühr sind dem maßgeblichen Beiblatt des Prospekts zu entnehmen.

Kommissionen und Auslagen

Die Kommissionen für die Verwaltung, Performance, Administration und Treuhanderschaft der einzelnen Segmente sind im jeweiligen Beiblatt aufgeführt. Die Fondsleitungs-, Rechts-, Prüf- und sonstigen Kosten des Fonds werden auf die verschiedenen Fondssegmente aufgeteilt und sind von diesen je nach ihrem Anteil am Nettoinventarwert zu tragen.

Ausschüttungen

Ausschüttungen aus Nettoerträgen oder Kursgewinnen aus Kapitalanlagen sind nicht vorgesehen. Doch kann die Fondsleitung in Zukunft jederzeit eine Ausschüttung ankündigen, wenn sie dies für angemessen hält. Dies wird den anspruchsberechtigten Anteilsinhabern gegebenenfalls mitgeteilt. Wird eine Ausschüttung angekündigt und nach Ablauf von sechs Jahren nicht in Anspruch genommen (gerechnet ab dem Tag der Bekanntgabe), so verfällt der Anspruch. Dann fließt die Dividende in das jeweilige Segment zurück. Eine solche Ausschüttung finanziert sich nach geltendem Recht aus Nettoerträgen sowie realisierten und nichtrealisierten Kapitalgewinnen, abzüglich der realisierten und nichtrealisierten Kapitalverluste. Alle Dividendenzahlungen, die für ein Segment bekannt gegeben werden, erfolgen auf der Grundlage der Treuhandurkunde.

Alle bekanntgegebenen Dividendenzahlungen erfolgen per Banküberweisung auf Kosten und Risiko der Anteilsinhaber ausschließlich auf deren ausgewiesene Bankkonten.

Abschlüsse

Der Fonds wird per 30. Juni eines jeden Jahres einen Jahresbericht und per 31. Dezember eines jeden Jahres einen ungeprüften Halbjahresbericht publizieren. Diese Berichte entsprechen den International Accounting Standards, mit der Ausnahme der Kosten für die Errichtung, allfällige Umstrukturierungen und die Errichtung weiterer Segmente, die nicht sofort abgeschrieben werden, sondern höchstens während des ersten Geschäftsjahrs des betreffenden Segments.

DER FONDS

Errichtung

Der am 26. Juli 2005 errichtete Fonds ist ein Investment-Dachfonds mit offenen und geschlossenen Teilvermögen, sowie solchen mit beschränkter Liquidität. Er ist auf der Grundlage und gemäß der Bestimmungen des Acts organisiert. Seine grundlegenden Bestimmungen sind der Treuhandurkunde (bzw. der Zusatzurkunde in der jeweils geltenden Fassung) zu entnehmen, die für den Treuhänder, die Fondsleitung und alle Anteilsinhaber verbindliche Wirkung hat.

Fondsanteilklassen

Der Fonds wurde durch die Treuhandurkunde errichtet. Er besteht aus einzelnen Segmenten, wobei jedes Segment seinerseits ein gesondertes Vermögen darstellt. Die Erlöse aus der Emission von Anteilen eines Segments werden in den Büchern und Konten des Fonds dieses Segments verbucht. Seine Aktiva und Passive, sowie die Aufwendungen und Erlöse werden auf der Grundlage der Treuhandurkunde dem jeweiligen Segment zugeordnet. Die Fondsleitung kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zusätzliche Segmente errichten, für die ein Beiblatt bzw. Beiblätter ausgegeben werden. Die Fondsleitung kann eine oder mehrere Klassen von Fondsanteilen einführen, für die unterschiedlich hohe Ausgabekommissionen und Spesen (einschliesslich der Managementkommission), Mindestzeichnungs- und Halteerfordernisse, Währungen und (gegebenenfalls) Hedging-Strategien gelten, die auf die jeweilige Währung der Klasse, auf deren Ausschüttungspolitik, die Mindestzeichnungserfordernisse und jene anderen Merkmale angewandt werden, welche die Fondsleitung jeweils festlegt. Die Fondsleitung veröffentlicht in jedem Beiblatt die für die jeweilige Klasse geltenden Ansprüche, Kosten oder Verbindlichkeiten. Das Inventar und die Verbindlichkeiten eines jeden Segments werden jeder Klasse entsprechend zugeschrieben.

Das Vermögen eines Segments wird im Sinne der Anlageziele und Anlagestrategien des betreffenden Segments gemäß Beiblatt dieses Prospekts getrennt angelegt. Gegebenenfalls können dem Prospekt Beiblätter hinzugefügt oder aus ihm entfernt werden, genauso wie im Fonds Segmente hinzugefügt oder geschlossen werden können.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Segments müssen in den Büchern und Konten des Fonds für das betreffende Segment vermerkt werden, und die Aktiva und Passiva sowie die Aufwendungen und Erlöse bezüglich eines Segments müssen unter Beachtung der Bestimmungen der Treuhandurkunde diesem Segment zugeordnet werden. Das Vermögen eines bestimmten Segments wird gemäß der Darstellung im betreffenden Beiblatt gesondert und gemäss dem Anlageziel und der Politik des betreffenden Segments investiert.

Die Zeichnungsgelder für die einzelnen Segmente müssen in der Rechnungswährung des jeweiligen Segments oder in der Währung bezahlt werden, auf die die jeweilige Klasse lautet. Zeichnungsgelder in einer anderen Währung als der Rechnungswährung des Segments oder der Währung, auf welche die jeweilige Klasse lautet, können vom Administrator zum jeweiligen Wechselkurs in die Rechnungswährung des Segments umgerechnet werden, und die betreffende Zeichnung gilt in Höhe des Umrechnungsbetrages.

Die Fondsleitung kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank und des Treuhänders zusätzliche Segmente errichten. Weitere Klassen können nach vorheriger Mitteilung an die Zentralbank und den Treuhänder von der Fondsleitung hinzugefügt werden. Ein separates Beiblatt zu diesem Prospekt enthält Namen jedes zusätzlichen Segments und jeder zusätzlichen Klasse, Geschäftsbedingungen zum Erstangebot, Angaben zu Anlagezielen und Anlagestrategien sowie geltende Gebühren und Auslagen.

Abtrennung der Vermögenswerte

Um in den Fonds zu investieren, werden Fondsanteile eines Segments erworben. Für das Vermögen jedes Segments, nicht aber jeder Klasse, wird ein separates Portfolio geführt. Es ist das Segment, das das Inventar im Auftrag der Anteilsinhaber akkumuliert. Ein Fondsanteil in einem Segment repräsentiert das nutznießersche Eigentum eines ungeteilten Anteils am Vermögen des betreffenden Segments, worauf sich diese Anteilsklasse bezieht.

Für jedes Segment gilt, dass es für eigene Verbindlichkeiten aufkommt, wenn die Fondsleitung mit Zustimmung des Treuhänders dies in freiem Ermessen beschließt. Der Fonds haftet nicht gesamtschuldnerisch gegenüber Dritten. Gelangt die Fondsleitung jedoch zu der Auffassung, dass sich eine bestimmte Verbindlichkeit nicht einem spezifischen Segment zuordnen lässt, so wird diese Verbindlichkeit von allen Segmenten proportional zum jeweiligen Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Allokation gemeinsam und anteilig getragen.

Das Inventar eines Segments ist sein ausschließliches Eigentum und wird getrennt von den anderen Segmenten gehalten. Es wird nicht zur direkten oder indirekten Deckung von Verbindlichkeiten von bzw. Ansprüchen gegen andere Segmente herangezogen und steht für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

Eintragung der Vermögenswerte auf den Namen des Treuhänders

Um den pünktlichen Transfer von Positionen des Zielfonds zwischen den Segmenten zu erleichtern, kann die Fondsleitung verlangen, dass der Besitz an diesen Kapitalanlagen in den Büchern und Unterlagen des Zielfonds zum Nutzen der Kunden auf den Namen des Treuhänders bzw. des Bevollmächtigten des Treuhänders eingetragen wird. So kann die Fondsleitung Treuhänder und Administrator anweisen, die Position in den Büchern und Unterlagen des veräußernden Segments an das erwerbende Segment zu überschreiben, wenn ein Segment eines Zielfonds erworben werden soll, das zum jeweiligen Zeitpunkt im Besitz des Zielfonds eines anderen Segments gehört. Zugunsten der Kunden verbleibt der registrierte Besitz so beim Treuhänder. Der muss allerdings sicherstellen, dass die Kapitalanlagen in den Büchern und Unterlagen des betreffenden Segments als sein Besitz eingetragen sind, und dass der Rechtsanspruch des betreffenden Segments am Zielfonds gesichert ist. Der Treuhänder muss gewährleisten, dass das Inventar im Rahmen eines solchen Arrangements weiterhin seiner Kontrolle untersteht und jederzeit als Inventar des betreffenden Segments identifiziert werden kann.

Anlageziel und Anlagestrategien

Die Vermögenswerte jedes Segments werden getrennt und gemäß Anlageziel und Anlagestrategien des betreffenden Segments angelegt, deren Details im entsprechenden Beiblatt zum Prospekt dargestellt sind.

Die Fondsleitung ist in Übereinkunft mit dem Anlageberater für die Formulierung der jeweils gültigen Anlagestrategie jedes Segments, sowie für alle in Anbetracht politischer bzw. wirtschaftlicher Umstände eingefügten späteren Änderungen verantwortlich. Während hängiger Investitionen von Erträgen aus Ausgabe bzw. Angebot von Fondsanteilen oder wenn der Markt bzw. andere Faktoren dies rechtfertigen, kann das Vermögen des Segments in Geldmarktinstrumente angelegt werden, darunter auch in Einlagenzertifikate, in Floating Rate Notes, in fest oder variable verzinsliche Geldmarktpapiere sowie in Bareinlagen in der/den jeweiligen von der Fondsleitung im Abstimmung mit dem Anlageberater gewählten Währung(en). Die Modifikation des Anlageziels eines Segments ist nicht zulässig. Erhebliche Änderungen der Anlagestrategie eines Segments können nur mit Genehmigung der Anteilsinhaber durch Stimmenmehrheit im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen und stattfindenden Vollversammlung der Anteilsinhaber beschlossen werden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagestrategie eines Segments muss die Fondsleitung den Anteilsinhabern jenes Segments eine angemessene Kündigungsfrist einräumen, sodass sie die Möglichkeit haben, ihre Fondsanteile vor Inkrafttreten der Änderung zurückgeben zu können.

Anlagebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens eines Segments muss den Richtlinien der Zentralbank entsprechen. Die Fondsleitung kann für jedes Segment weitere Beschränkungen auferlegen. Die Fondsleitung legt die spezifischen Investitions- und Kreditaufnahmebeschränkungen bei Errichtung des betreffenden Segments im Einvernehmen mit dem Anlageberater fest. Sie sind im betreffenden Beiblatt des jeweiligen Segments angegeben.

Absicherung von Währungsrisiken (Currency Hedging)

Die Fondsleitung plant, dass jedes Segment in Vermögenswerte anderer Währungen als der Rechnungswährung investieren kann. Daher darf die Fondsleitung auch Geschäfte zur Währungsabsicherung abschliessen, wenn sie Anlagen erworben hat, die nicht auf die Rechnungswährung des jeweiligen Segments lauten. Die Margen und Prämien für diese Transaktionen dürfen den Nettoinventarwert nicht überschreiten.

Ein Segment kann eine Risikomanagementstrategie anwenden, um das Währungsrisiko in den Griff zu bekommen, sobald es in Vermögenswerte einer anderen als der Rechnungswährung investiert. Die Risikomanagementstrategie, die dazu meist angewandt wird, besteht in einem "passiven" Währungsabsicherungsprogramm, wobei das Währungsrisiko permanent durch die Anwendung von Devisenterminkontrakten kontrolliert wird. Ziel eines solchen passiven Programms zur Absicherung des Währungsrisikos ist die Absicherung des Segments gegen die Auswirkungen von Wertschwankungen der nicht auf die Rechnungswährung des Segments lautenden Vermögenswerte (wobei, wie nachstehend beschrieben, ein solches Programm bestimmten inhärenten Einschränkungen unterworfen ist).

Wird ein "passives" Absicherungsprogramm implementiert, verzichten die betreffenden Segmente auf eine Beteiligung an den Kurssteigerungen der Währung der jeweiligen Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung lauten und haben die Kosten und Spesen im Zusammenhang mit der Absicherung zu tragen. Allerdings sind diese Segmente auch gegen Währungsabwertungen der nicht auf die Rechnungswährung lautenden Vermögenswerte geschützt, wobei ebenfalls entsprechende Kosten und Spesen zu tragen sind.

Bei ausstehenden Absicherungsverträgen darf deren Gesamthöhe den Nettoinventarwert eines jeden Segments insgesamt nicht überschreiten, wobei dieser Wert entsprechend den Zeichnungs- und Rücknahmeentwicklungen des jeweiligen Segments monatlich berichtigt wird. Das Währungsrisiko der Investoren wird im Allgemeinen nur so weit abgesichert, als sich die Devisenterminkontrakte auf die Vermögenswerte der einzelnen Segmente zu Beginn des Monats stützen, vorbehaltlich einer regelmässigen Überprüfung der absehbaren Cash- und Transaktionserfordernisse des jeweiligen Segments. Investitionsgewinne, die im Laufe des Monats erzielt werden, sind daher im Allgemeinen nicht in derselben Weise gegen Währungsschwankungen geschützt, obwohl die Kurssicherungsstrategie jeweils auch Devisentermingeschäfte während des Monats vorsehen kann, um Investitionsgewinne, die im Laufe des Monats erzielt wurden, gegen Währungsschwankungen zu schützen. Obwohl durch das Hedging das Nettovermögen zum Monatsende abgedeckt sein soll, können operative Aspekte des Kaufs und Verkaufs von Anlagen dazu führen, dass ein Segment kurzfristig in geringem Umfang zu wenig oder zu stark abgesichert ist.

Die Anteilsklassen innerhalb eines Segments können auf eine andere als die Rechnungswährung des Segments lauten (Referenzwährung), und die Fondsleitung kann entscheiden, ob das damit einhergehende Währungsrisiko abgesichert oder nicht abgesichert werden soll. Durch Hedging abgesicherte Anteilsklassen dürfen Kurssicherungstransaktionen durchführen, deren Vorteile und Kosten nur für die Anteile der betreffenden abgesicherten Klasse anfallen. Solche Hedging-Transaktionen werden in den Büchern und Aufzeichnungen des Segments der jeweils abgesicherten Klasse zugeordnet. Diese Kursabsicherungsstrategie kann den Nutzen für Inhaber der betreffenden Klasse ganz wesentlich verringern, sollte die Währung der jeweiligen Klasse gegenüber der Referenzwährung und/oder der Währung, auf welche die Vermögenswerte des Segments lauten, fallen. Bewertung, Rücknahmeerlöse sowie Zeichnung und Tausch von nicht durch gegen Währungsschwankungen abgesicherten Anteilsklassen hängen vom jeweiligen Devisenkassakurs der Währung der betreffenden Klasse ab. Die mit einer solchen Währungsabsicherung verbundenen Verbindlichkeiten beschränken sich auf den Nettoinventarwert der jeweils abgesicherten Klasse, namentlich ist eine daraus resultierende Hebelwirkung für eine Klasse ausgeschlossen.

Absicherungsgeschäfte dürfen nur mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die sich auf Transaktionen dieser Art spezialisiert haben oder über eine gleichwertige oder höhere Bonität verfügen als das von der Zentralbank oder der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Landes, wo der Fonds registriert ist, vorgeschriebene Rating. Absicherungsverträge werden mit Fälligkeiten von einem bis zu zwölf Monaten abgeschlossen, und wenn es die Kurssicherungsstrategie erfordert, können sie auch auf weitere Perioden verlängert werden (sogenanntes "Roll-over"). Mit dem letzten Bewertungszeitpunkt eines jeden Monats werden die ausstehenden Terminkontrakte zu den dann jeweils herrschenden Marktpreisen bewertet ("marked-to-market"). Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus ausstehenden Kontrakten sowie Gewinne und Verluste, die während des Monats aus Absicherungsverträgen entstehen, werden dem Nettovermögen eines jeden Segments (oder im Fall von abgesicherten Anteilsklassen jeder betreffenden abgesicherten Anteilsklasse) zugerechnet oder (gegebenenfalls) abgezogen.

FONDSMANAGEMENT

Fondsleitung

Bei der Fondsleitung handelt es sich um eine private irische Aktiengesellschaft (Company Limited by Shares), gegründet am 17. Mai 2005. Die Fondsleitung, die über ein genehmigtes Gesellschaftskapital von Euro 1.000.000 mit einem ausgegebenen und einbezahlten Anteilskapital von Euro 125.000 verfügt, ist eine hundertprozentige, durch die Zentralbank bevollmächtigte Tochter von Swiss Capital Alternative Investments AG. Alle Direktoren der Fondsleitung sind nicht geschäftsführend. Die offizielle Adresse ist der eingetragene Sitz der Fondsleitung in George's Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2, Ireland. Geschäftsführerin der Fondsleitung ist die Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited.

Laut Treuhandurkunde ist die Fondsleitung für die allgemeine Leitung und Verwaltung der Geschäfte des Fonds einschliesslich der Investition und Reinvestition des Vermögens der einzelnen Segmente unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagepolitik jedes Segments verantwortlich. Die Fondsleitung hat einen Anlageberater ernannt, der sie bei der Investition und Reinvestition des Vermögens der einzelnen Segmente berät und unterstützt. Die Fondsleitung haftet nicht für Klagen, Kosten, Belastungen, Verluste, Schäden oder Aufwendungen infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Anlageberaters oder für eigene Handlungen und Unterlassungen, die im guten Glauben nach Beratung oder Empfehlung durch den Anlageberater begangen wurden. Die Fondsleitung ist aus dem Fondsvermögen bezüglich aller Klagen, Kosten, Belastungen, Verluste, Schäden und Aufwendungen schadlos zu halten, die infolge einer Empfehlung oder eines Rats des Anlageberaters in Erfüllung seiner Pflichten entstehen (sofern sie nicht auf Grund einer bösen Absicht, Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Unterlassung, eines Betrugs oder einer Rücksichtslosigkeit entstehen).

Die Mitglieder der Fondsleitung sind:

Hans-Jörg Baumann ist Schweizer Staatsbürger. Sein Studium der Betriebswirtschaft an der Universität Zürich schloss er 1985 mit dem Titel M.B.A. ab. Hans-Jörg Baumann kam 1985 als Fachmann für Kapitalmärkte und derivative Finanzinstrumente zur Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich. 1991 wechselte er zur UBS Genf als Leiter der dortigen Börsenabteilung. 1993 kehrte er zu UBS Zürich zurück und übernahm die Funktion des Leiters der Abteilung Trading and Sales Fixed Income and Foreign Exchange. Seine Funktion wurde 1996 zum Head of Trading and Sales Switzerland erweitert und umfasste ab diesem Zeitpunkt Aktien-, Renten-, Devisen- und Warenmärkte. Baumann war Verwaltungsratsmitglied der Schweizer Börse. Er verliess UBS Zürich im Jahr 1998 als Mitbegründer der Swiss Capital Alternative Investments AG, deren Partner und CEO er heute ist.

John L. Loveridge wohnt und arbeitet in Guernesey als selbstständiger Berater für die Finanzindustrie. Er war vor seiner Pensionierung im Jahr 2004 Geschäftsführer der Mourant Guernsey Limited, einer Fondsverwaltung im 100%igen Eigentum der Mourant Ltd., einer in Jersey domizilierten Rechts- und Verwaltungsgesellschaft. John Loveridge hatte davor leitende Positionen bei Guernsey International Fund Managers (Barings) inne und war Geschäftsführer der Butterfield Fund Managers in Guernsey und Grand Cayman. In den dreissig Jahren seiner beruflichen Laufbahn, die er der Fondsverwaltung widmete, konnte John Loveridge umfangreiche Erfahrungen in der Verwaltung und Bewertung traditioneller Fonds (für institutionelle Investoren, Kleinanleger, Private Equity und Dachfonds) und alternativer Fonds (darunter Futures- und Hedge Funds) für einen globalen Kundenstamm erwerben.

Marcel Schindler ist Schweizer Staatsbürger. Er absolvierte in den Jahren 1986 bis 1988 ein zweijähriges Praktikum bei der UBS in Zürich. 1993 schloss er sein Studium der Betriebswirtschaft an der Universität Zürich mit einem Master's Degree ab. 1994 ging Marcel Schindler zu Arthur Andersen in Zürich, wo er seine Qualifikation als Chartered Accountant erwarb. 1999 trat er zur BT&T Asset Management als CFO über und blieb dort bis 2004. Anschliessend stieg er als COO und Partner bei der Swiss Capital Alternative Investments AG ein und ist z.Zt. als Head of Products tätig.

David Shubotham ist irischer Staatsbürger. Er ist seit 1971 ein qualifizierter Wirtschaftsprüfer gem. ACMA und schloss das University College Dublin im Jahr 1969 mit dem Titel Bachelor of Commerce ab. Er leitete während 15 Jahren den Bond Desk von Davy Stockbrokers. Seit Beginn der Marktumfragen bis zu seinem Rücktritt vom Desk im Jahre 1991 wurde er konstant als bester Aktienhändler in Irland gewählt. Seit 1991 bis heute hat er mit Firmen des Irish Financial Services Centre gearbeitet und wurde eingeladen, etlichen Aufsichtsratsgremien dieser Firmen beizutreten. Darunter befinden sich Firmen wie Goldman Sachs, Frank Russell, Fischer Francis Trees & Watts und HSBC, welche zusammengerechnet ein Aktienkapital von mehr als \$100 Milliarden besitzen. Herr Shubotham ist auch im Audit-Komitee dieser Firmen. Seine über einen Zeitraum von mehr als 18 Jahren gewonnenen Erfahrung in diesen sowie anderen Gremien erlauben ihm ein herausragendes Verständnis aller Corporate Governance-Belange sowie seiner Rolle, die Interessen der Anteilhaber bestens zu vertreten.

Mark Thorne ist irischer Staatsbürger und wohnt in Irland. Er arbeitet in Dublin als Partner bei Dillon Eustace, einer der grössten irischen Anwaltskanzleien. Mark Thorne ist seit 1992 für diese Firma tätig. Mark Thorne hat sein Rechtsstudium am University College in Dublin mit dem Titel Bachelor of Civil Law abgeschlossen. Er ist Verwaltungsrat bei zwei irischen Fondsmanagement-Gesellschaften, von welchen die eine zwei Single-Strategy-Hedge Funds (Long/Short Equity sowie Distressed Debt) und die andere (welche eine Tochtergesellschaft einer führenden britischen Fondsmanagement-Gesellschaft ist) sieben UCITS-Fonds verwaltet, die über 75 Teilfonds haben. Ausserdem ist er Verwaltungsrat mehrerer „self-managed“ Investmentgesellschaften (ohne externe Fondsmanagement-Gesellschaften), von denen einige Multi-Manager-Fonds oder Funds of Hedge Funds oder Single-Strategy-Hedge Funds (Regional Long/Short sowie Emerging Market) sind. Während sechs Monaten war er zudem In-House Legal Officer bei einer der obengenannten Fondsmanagement-Gesellschaften. Er verfügt über mehr als 13 Jahre Erfahrung als Verwaltungsrat oder Berater von Fondsmanagement-Gesellschaften und Anlagefonds.

Philipp Weibel ist Schweizer Staatsbürger. Er beendete sein Studium an der Universität St. Gallen im Jahr 1990 und trägt den Titel lic. oec. HSG. Philipp Weibel kam nach drei Jahren bei Swatch, Biel/Bienne, wo er ein Logistikprojekt leitete, 1996 in die Abteilung Trading and Sales and Risk Management Services bei UBS Zürich. Im September 1998 trat er der Swiss Capital Alternative Investments AG bei und ist gegenwärtig Chief Financial Officer.

Sämtliche Verwaltungsräte wurden weder wegen schwerwiegender Verbrechen verurteilt noch waren sie in Konkurs- oder Betreibungsverfahren involviert oder mussten freiwillige Schuldenbereinigungsvereinbarungen abschliessen, Zwangsverwaltungen, Zwangsaufösungen, freiwillige Auflösungen nach Gläubigerantrag, Beiratschaften, Gesellschafts- oder Partnerschaftsvergleiche, Vergleiche mit Gläubigern im allgemeinen oder einer Gläubigerklasse einer Gesellschaft eingehen, bei der sie Verwaltungsrat oder Partner mit geschäftsführender Funktion waren, noch standen sie in öffentlicher Kritik seitens

einer Aufsichtsbehörde (inkl. anerkannter Berufsverbände) noch wurde ein Verwaltungsratsmitglied je von einem Gericht als Verwaltungsrat oder Geschäftsführer einer Gesellschaft abgesetzt.

Die Treuhandurkunde (von Zeit zu Zeit durch Zusatzurkunde angepasst) enthält Bestimmungen über die Haftung der Fondsleitung und über ihre Entschädigung unter bestimmten Umständen, wenn Betrug, Fahrlässigkeit, Bösgläubigkeit, Rücksichtslosigkeit oder vorsätzliche Unterlassung auszuschliessen sind und die Bestimmungen des Act eingehalten wurden.

Die Fondsleitung verwaltete zum Datum dieses Prospekts fünf weitere Irische kollektive Kapitalanlagen in der Form von Dachfonds, und zwar den Swiss Capital PRO Non-Traditional Funds, den Swiss Capital Modus Funds, den Swiss Capital Traditional Funds, den Swiss Capital PRO Colours Funds Plc und den SC New Targets Funds.

Anlagekomitee

Die Fondsleitung kann ein Anlagekomitee einsetzen, um dem Fonds strategische Analysen und Ratschläge in Verbindung mit der Verwaltung der Anlagen zu liefern. Das Anlagekomitee soll aus mindestens zwei Personen bestehen, die durch den Verwaltungsrat ernannt, abgesetzt oder ersetzt werden. Alle Kosten des Anlagekomitees werden von der Fondsleitung getragen und nicht dem Fonds belastet.

Die Mitglieder des Anlagekomitees können Direktoren der Fondsleitung, Mitglieder der Leitung des Anlageberaters und sowie vom Anlageberater bestellte Mitglieder des Teams der Fondsleitung sein.

Anlageberater

Die Fondsleitung hat mit Anlageberatervertrag vom 25. Juli 2005 die Swiss Capital Alternative Investments AG als Anlageberater für den Fonds und die einzelnen Segmente ernannt. Der Anlageberater ist eine 1998 gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz am Talacker 41 in 8001 Zürich, Schweiz. Sie erhielt im Dezember 1999 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (ehem. Eidgenössische Bankenkommission, EBK) die Bewilligung als Effekthändler und erbringt ihre Dienstleistungen unter Einhaltung der Vorschriften der FINMA. Per 30. März 2012 verfügte der Anlageberater über annähernd 1,5 Milliarden US-Dollar unter Verwaltung.

Das Hauptgeschäft des Anlageberaters besteht im Anlagenmanagement, dessen Kernaspekt das Dachfondsgeschäft ist. Er ist von der Zentralbank als bevollmächtigter Anlageberater für nach irischem Recht zugelassene kollektive Anlagengefäße anerkannt. Zusätzlich bietet der Anlageberater Investment-Management-Dienstleistungen für internationale und private Kunden an. Er beschäftigt sich ausserdem mit Unternehmensfinanzierungen und der Ausarbeitung und dem Angebot strukturierter Investmentprodukte für ihre Kunden.

Der Anlageberater wurde zudem als Vertreter und Vertriebssträger des Fonds in der Schweiz ("der Vertreter") ernannt. Nach den Bestimmungen von Artikel 13 ff. und 123 ff. des schweizerischen Bundesgesetzes über kollektive Kapitalanlagen (KAG) vertritt der Vertreter den Fonds in der Schweiz ohne Einschränkung gegenüber den Anlegern und der Eidg. Bankenkommission. Der Anlageberatervertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten beendet werden. Er beinhaltet unter anderem eine Bestimmung, wonach der

Anlageberater gegenüber der Fondsleitung oder den Segmenten für Handlungen oder Unterlassungen in Erfüllung seiner Pflichten nicht haftet, sofern keine Fahrlässigkeit, kein Betrug oder böswillige Unterlassung von Seiten des Anlageberaters vorliegt.

Die Segmente entrichten keine direkte Kommissionen an den Anlageberater. Die Fondsleitung entlohnt den Anlageberater für seine Beratungsleistungen aus der Managementkommission, die sie als Fondsleitung bezieht.

Die Lebensläufe der für die Anlageberatung verantwortlichen Mitarbeiter der Swiss Capital Alternative Investments AG finden Sie nachstehend:

Hans-Jörg Baumann *Siehe oben*

Marcel Schindler *Siehe oben*

Philipp Weibel *Siehe oben*

Meinrad Wyser

Meinrad Wyser ist Schweizer Staatsbürger. Er schloss im Jahr 1988 die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV), Olten, ab und erhielt 1982 ein Handelsdiplom. Bevor er zu Swiss Capital stiess, war Herr Wyser in verschiedenen Abteilungen der UBS in Hong Kong, Singapur und Zürich tätig. 1998 kam er als Partner zu Swiss Capital.

Administrator

Die Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited wurde gemäss dem Administrationsvertrag vom 25. Juli 2005 zum Administrator ernannt. Der Administrator ist eine private Limited Liability Company nach irischem Recht, gegründet am 15. Juni 1990 und ebenso wie der Treuhänder eine hundertprozentige Tochter der Northern Trust (Ireland) Limited, die ihrerseits im hundertprozentigen Eigentum der Northern Trust Corporation steht. Die Northern Trust Corporation und ihre Töchter bilden die Northern Trust Group, einen der weltweit führenden Anbieter globaler Treuhand- und Verwaltungsdienste für institutionelle und private Anleger. Zum 30. Juni 2011 machte das gesamte, bei der Northern Trust Group unter Verwahrung und Verwaltung stehende Vermögen über USD 4.4 Billionen¹ aus.

Die Verwaltungspflichten und Funktionen des Administrators beinhalten unter anderem die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, die Bereitstellung von Einrichtungen zur Bestätigung und Registrierung der Fondsanteile, die Führung aller relevanten Aufzeichnungen und Konten der Fonds sowie Hilfestellung bei der Erfüllung der Berichterstattungspflichten des Fonds, wie von der Zentralbank gefordert.

¹ Nach europäischer Rechnung.

Treuhänder

Die Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Ltd. wurde gemäss Treuhandurkunde zum Treuhänder ernannt. Der Treuhänder ist eine Private Limited Liability Company, die nach irischem Recht am 5. Juli 1990 gegründet wurde. Seine Haupttätigkeit besteht in der Erbringung von Aufbewahrungsdiensten für Anlagefonds (Collective Investment Schemes). Der Treuhänder ist eine hundertprozentige Tochter der Northern Trust GFS Holdings Limited, die ihrerseits im hundertprozentigen Eigentum der Northern Trust Corporation steht. Die Northern Trust Corporation und ihre Töchter bilden gemeinsam die Northern Trust Group, einen der weltweit führenden Anbieter globaler Treuhand- und Verwaltungsdienste für institutionelle und private Anleger. Zum 30. Juni 2011 hatte die Northern Trust Group Vermögenswerte von mehr als USD 4.4 Billionen² unter Verwahrung und Verwaltung.

Der Treuhänder ist unter anderem verpflichtet, das gesamte Vermögen des Fonds bzw. der Segmente aufzubewahren, und er haftet den Anteilshabern für jeden Verlust, den sie infolge einer Fahrlässigkeit, eines Betrugs, einer Böswilligkeit, böswilligen Unterlassung oder Rücksichtslosigkeit seinerseits erleiden. Der Treuhänder ist ausserdem unter anderem verpflichtet sicherzustellen, dass die Emission und Rücknahme von Anteilen und die Verwendung der Einnahmen gemäss dem Act und der Treuhandurkunde des Fonds erfolgen.

Die Treuhandurkunde enthält Schadloshaltungsbestimmungen zu Gunsten des Treuhänders, sofern keine Fahrlässigkeit, keine böswillige Unterlassung, kein Betrug, keine Unehrlichkeit oder Rücksichtslosigkeit von Seiten des Treuhänders vorliegt.

Der Treuhänder kann in Erfüllung seiner Pflichten Wertpapiere über Euroclear, Clearstream oder alle ähnlichen Clearingsysteme halten und ist umfassend befugt, sämtliche oder Teile seiner Treuhandfunktionen (mit Ausnahme der in den jeweils von der Zentralbank herausgegebenen gültigen Mitteilungen beschriebenen Pflichten) an andere Personen, Firmen oder Gesellschaften zu delegieren, wodurch allerdings die Haftung des Treuhänders nicht davon abhängt, ob er einige oder alle in seiner Treuhanderschaft befindlichen Investitionen Dritten anvertraut hat. Der Treuhänder muss eine rechtliche Abtrennung der von ihm verwalteten Sacheinlagen sowie eine treuhänderische Verwahrung dieser Vermögenswerte sicherstellen. In Gerichtsbarkeiten, in denen keine treuhänderischen Pflichten gelten, muss der Treuhänder angemessene Massnahmen ergreifen, die den Rechtsanspruch des Fonds oder des betreffenden Segments auf das Inventar sichern. Ferner ist eine permanente interne Aufsicht zu etablieren, die garantiert, dass Art und Umfang des gesamten verwalteten Vermögens, der Besitz an allen Komponenten des Inventars, sowie der Verwahrungsort der Eigentumstitel am Inventar in den Unterlagen genau dokumentiert ist. Falls sich der Treuhänder eines Zwischenverwahrers bedient, muss der Treuhänder Sorge tragen, dass auch der Zwischenverwahrer diese Normen erfüllt.

Der Treuhänder hat seine Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt in der Wahl und Ernennung dritter Parteien als Aufbewahrungsstelle auszuüben, um sicherzustellen, dass die jeweilige Drittpartei über die erforderliche Expertise, Kompetenz und das entsprechende Ansehen verfügt, wie für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich. Der Treuhänder hat ausserdem für ein angemessenes Mass an Aufsicht über die Aufbewahrungsstelle zu sorgen und jeweils entsprechende Nachforschungen anzustellen, um sich zu vergewissern, dass die Verwahrungsstelle ihre Pflichten stets zufrieden stellend erfüllt. Ausserdem ist der Treuhänder verpflichtet, sich in jedem Geschäftsjahr über die Führung des

² Nach europäischer Rechnung.

Fonds zu erkundigen und darüber den Anteilshabern zu berichten. Der Bericht des Treuhänders muss dem Fonds rechtzeitig zugestellt werden, damit dieser in den Jahresbericht des Fonds integriert werden kann. Der Bericht des Treuhänders muss darüber informieren, ob der Fonds nach Meinung des Treuhänders während der Berichtsperiode in allen wesentlichen Punkten so geführt wurde, dass:

- (i) er den Einschränkungen bezüglich der Anlagen und Kreditaufnahmen des Fonds aufgrund der Treuhandurkunde und der Zentralbank entspricht, welche ihr gemäss dem Act zustehen; und
- (ii) dass er auch anderweitig den Bestimmungen der Treuhandurkunde und dem Act entspricht.

Hält sich die Fondsleitung nicht an die Punkte (i) oder (ii) oben, hat der Treuhänder zu erläutern, warum dies so ist, und die Maßnahmen zu nennen, die er zur Bereinigung der Situation ergriffen hat.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Fondsleitung, der Anlageberater, der Administrator, der Treuhänder und ihre jeweiligen Tochterunternehmen, Funktionäre und Anteilsinhaber oder Aktionäre (gemeinsam als die "Parteien" bezeichnet) sind oder könnten in andere finanzielle, Investitions- oder berufliche Tätigkeiten involviert sein, die möglicherweise gelegentlich zu einem Interessenskonflikt mit der Führung eines Fondssegments führen. Dazu gehören die Führung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Anlagen und Management-Beratungen, Maklerdienste, Treuhand- und Depotbankdienste und die Tätigkeit als Verwaltungsräte, Funktionäre, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder anderer Unternehmungen, darunter Unternehmen, in die ein Segment investieren könnte. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass die Fondsleitung in die Bewertung nicht amtlich kotierter Wertpapiere involviert sein könnte. Da ihre Kommissionen auf dem Nettoinventarwert der jeweiligen Segmente beruhen, erhöhen sich diese mit steigendem Wert der jeweiligen Segmente. Die Fondsleitung kann künftig auch andere Anlagefonds mit Anlagezielen führen oder beraten, die Ähnlichkeiten oder Überschneidungen mit einem Segment des gegenständlichen Fonds aufweisen. Die Parteien werden dafür sorgen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine solche eventuelle Involvierung nicht leidet. Sollte sich ein Interessenskonflikt ergeben, werden die Mitglieder der Fondsleitung bemüht sein, dessen faire Beilegung zu gewährleisten.

Geschäfte von Fondsleitung, Anlageberater, Administrator, Treuhänder und verbundenen Organisationen

Der Handel mit dem Vermögen von Fondssegmenten ist der Fondsleitung, dem Anlageberater, dem Administrator, dem Treuhänder oder Organisationen, die mit der Fondsleitung, dem Anlageberater, dem Administrator oder dem Treuhänder verbunden sind, oder ihren jeweiligen Funktionären, Verwaltungsräten oder Führungskräften nicht verboten, wenn die entsprechenden Transaktionen zu den üblichen Marktbedingungen erfolgen. Transaktionen dieser Art müssen im besten Interesse der Anteilsinhaber gelegen sein.

Transaktionen, worauf die nachstehenden Paragraphen (i), (ii) oder (iii) zutreffen, sind zulässig, wenn:

- (i) eine vom Treuhänder (oder im Falle einer Transaktion, in die der Treuhänder selbst involviert ist, von der Fondsleitung) als unabhängig und kompetent eingestufte Person bestätigt, dass der Preis, zu dem die Transaktion abgewickelt wird, angemessen ist; oder
- (ii) die Durchführung der Transaktion zu den besten Bedingungen an organisierten Anlagebörsen und nach deren Reglement erfolgt; oder
- (iii) wenn die Transaktion, sollten die in (i) oder (ii) oben dargelegten Bedingungen nicht praktikabel erscheinen, zu Bedingungen durchgeführt wird, die der Treuhänder (oder in Fällen, in denen der Treuhänder selbst in die Transaktion verwickelt ist, die Fondsleitung) als zufrieden stellend und mit dem im ersten obigen Paragraphen dargelegten Grundsatz übereinstimmend erklärt.

„Soft Commissions“

Es ist dem Anlageberater gestattet, über oder durch Vermittlung einer anderen Person, die mit dem Anlageberater oder einer ihm angegliederten Organisation Vereinbarungen unterhält, Geschäfte abzuwickeln, wobei ihm diese Person zu gegebener Zeit für den Anlageberater bzw. eine ihm angeschlossene Körperschaft Dienstleistungen oder anderen Leistungen erbringt, wie etwa Forschungen oder Beratungen, bzw. Güter beschafft, wie z. B. spezielle Computer-Hardware oder Software. Für derartige Güter oder Dienstleistungen dürfen keine direkten Zahlungen erfolgen. Dennoch kann sich der Anlageberater zu einer bindenden Zusammenarbeit mit dieser Person verpflichten, vorausgesetzt, diese hat zugesichert, die Geschäfte nach bestem Vermögen zu erledigen, und die erbrachten Dienstleistungen müssen der Unterstützung von Investment-Dienstleistungen für den Fonds und des Segments dienen. Der Jahresbericht des Fonds enthält einen Bericht, der die Praktiken des Anlageberaters für „Soft Commissions“ beschreibt.

Provisionsrabatte und Gebührenteilung

Gelingt dem Anlageberater oder einem seiner Vertreter die Wiedererlangung eines Teils der Provisionen für den betreffenden Fonds oder das betreffende Segment, die beim Kauf bzw. der Veräußerung von Anlagen, worunter auch zulässige Derivate und Derivat-Techniken und –Instrumente zu zählen sind, von Brokern oder Händlern erhoben wurden, dann müssen diese Provisionsrabatte an den Treuhänder zugunsten des Fonds oder betreffenden Segments gezahlt werden.

ANTEILE

Beschreibung der Anteile

Das entsprechende Beiblatt stellt die für jedes Segment ausgegebenen Fondsanteile und Klassen vor.

Mit Ausnahme der Anteile in geschlossenen Fonds und der Side-Pocket-Anteile sind alle anderen Anteilklassen frei übertragbar und berechtigen vorbehaltlich der im betreffenden Beiblatt des Prospekts beschriebenen Unterschiede zwischen den Anteilen verschiedener Anteilklassen, alle gleichermassen zur Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen (sofern zutreffend) und im Falle einer Auflösung am Vermögen des betreffenden Segments (vorbehaltlich der untenstehenden Ausführungen). Die von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile werden im Register des jeweiligen Segments verzeichnet. Die Anteile, die keinen Nennwert aufweisen und bei der Zeichnung vollständig bezahlt werden müssen, beinhalten keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte. Es können auch gestückelte Anteile ausgegeben werden.

Ein Anteil an einem Segment verleiht die entsprechende wirtschaftliche Berechtigung am Vermögen des jeweiligen Fondssegments, dem die jeweilige Klasse zuzuordnen ist. Die Anteile betreffend ein Segment bzw. eine Klasse werden als Namenpapiere ausgegeben. Mit Zustimmung des Treuhänders trägt der Administrator den Besitz von Side-Pocket-Anteilen ein (soweit eine Einrichtung zulässig ist) und informiert die Investoren mittels einer Ausführungsanzeige. Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen der Anteilsinhaber erfolgen grundsätzlich erst, wenn die Anweisung des betreffenden Anteilsinhabers im Original vorliegt.

Der Fonds besteht aus einzelnen Segmenten, die jeweils einen gesonderten Vermögenspool darstellen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das Vermögen jedes Segments ausschließlich diesem Segment gehört und vom Vermögen der anderen Segmente getrennt gehalten wird. Es wird nicht zur direkten oder indirekten Deckung von Verbindlichkeiten bzw. Ansprüchen gegen andere Segmente herangezogen und steht für solche Zwecke nicht zur Verfügung. Die Fondsleitung kann bei Errichtung eines solchen Segments oder zu einem beliebigen Zeitpunkt unter vorgängiger Mitteilung an die Zentralbank innerhalb eines Segments mehr als eine Anteilklassen schaffen, für die unterschiedlich hohe Ausgabekommissionen und Spesen (einschliesslich Managementkommission), Mindestvolumina, Währungen, (gegebenenfalls) Kursabsicherungsstrategien für die Währung, auf welche die Klasse lautet, eine eigene Vertriebspolitik, Mindestzeichnungserfordernisse und solche anderen Charakteristika gelten, die die Fondsleitung jeweils festlegt. Die Anteile werden an die Investoren in Form von Anteilen einer Klasse ausgegeben.

ZEICHNUNGEN

Erstausgabe der Anteile

Das entsprechende Beiblatt stellt die für jedes Segment ausgegebenen Fondsanteile und Klassen vor. Fondsanteile können während der Erstzeichnungsfrist zum Erstzeichnungspreis pro Anteil erworben werden. Die Erstzeichnungsfrist und der Erstzeichnungspreis für einen Anteil des jeweiligen Segments sind im entsprechenden Beiblatt veröffentlicht. Die Fondsleitung kann für Fondsanteile eines Segments eine Vorgebühr erheben. Diesbezügliche Einzelheiten sind im entsprechenden Beiblatt des Segments dargestellt.

Die Fondsleitung kann die Erstzeichnungsfrist verlängern oder verkürzen. Die Zentralbank wird im Voraus über eine solche Verlängerung bzw. Verkürzung informiert, wenn Zeichnungen für Fondsanteile eingegangen sind, ansonsten in vierteljährlichen Abständen. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Fondsanteile des betreffenden Segments zum Nettoinventarwert pro Fondsanteil ausgegeben. Die Fondsleitung ist befugt, in völlig freiem Ermessen den Abbruch der Emission der Fondsanteile und die (zinslose) Rückzahlung aller gezeichneten Beträge zu beschließen, wenn zum Ende der Erstzeichnungsfrist die eingegangenen Zeichnungen insgesamt unter dem von der Fondsleitung für das jeweilige Segment festgesetzten und im entsprechenden Beiblatt veröffentlichten Mindestbetrag liegen.

Zu Beginn sind die Anleger verpflichtet, wenigstens den Mindesterstzeichnungsbetrag einzubringen. Investoren, die Fondsanteile aus mehr als nur einem Segment erwerben möchten, müssen wenigstens die erforderlichen Mindestbeträge zeichnen, die die Fondsleitung zu gegebener Zeit im betreffenden Beiblatt für das jeweilige Segment angibt.

Nachfolgende Ausgabe von Anteilen

Nach dem Ende der Erstzeichnungsfrist sind Anteile zu einem Preis erhältlich, der dem Nettoinventarwert pro Fondsanteil zum Bewertungsstichtag vor dem betreffenden Handeltag entspricht, zu dem die Anteile ausgegeben werden. Unter Umständen wird eine Zeichnungsgebühr von höchstens 5% des gesamten Zeichnungsbetrages von diesem Gesamtbetrag abgezogen. Sie ist an die Fondsleitung oder jeden von der Fondsleitung beauftragten Platzierungsvermittler, Verkaufsgenten oder anderen Vertreter bzw. Händler zu deren uneingeschränkter Verwendung und Nutzung zu entrichten und nicht Teil des Vermögens des betreffenden Segments. Eine solche beabsichtigte Zeichnungsgebühr ist im betreffenden Beiblatt angegeben. Die Fondsleitung kann diese Gebühren in freiem Ermessen erlassen oder in vorgegebenem Umfang bei der Höhe der Gebühr zwischen Antragstellern Unterschiede machen.

Zeichnungsverfahren

Einzelheiten zu Handelstagen, Zeichnungs- und Kündigungsfristen, Gebühren und weitere Informationen zur Zeichnung der Anteile im jeweiligen Segment sind dem betreffenden Beiblatt zu entnehmen. Die im Beiblatt geltenden Informationen gelten vorrangig, doch ist das allgemein gültige Verfahren zur Antragsstellung für alle Anteile ähnlich und lässt sich folgendermaßen zusammenfassen.

Alle Personen, die Fondsanteile an einem Segment beantragen, müssen ein Antragsformular in der von der Fondsleitung aktuell verlangten Form ausfüllen und den Bedingungen der Fondsleitung entsprechen. Erstzeichnungsanträge müssen an den Administrator gerichtet werden, wozu ein Zeichnungsschein in der Form auszufüllen ist, wie es die Fondsleitung jeweils vorschreibt (der auch in anderen Sprachen als Englisch abgefasst sein kann) und dessen unterschriebenes Original dem Administrator zu übermitteln ist.

Alle Folgeanträge müssen per Post (oder per Fax im Fall von Folgeanträgen für Anteile, bei denen der Administrator zuvor einen unterschriebenen Zeichnungsschein erhalten hat und alle erforderlichen Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäscherei vorgenommen wurden) spätestens vor Ablauf der im betreffenden Beiblatt angegebenen Zeichnungsfrist beim Administrator eingehen. Es obliegt der Fondsleitung, in aussergewöhnlichen Umständen einen Antrag anzunehmen oder nicht, wenn dieser zwar nach der oben genannten Frist, jedoch noch vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eintrifft, wobei jeder Antrag, der nach der oben genannten Zeit eintrifft, für den nächstfolgenden Handelstag gilt (ausser im Fall eines Fehlers im Bankensystem wie oben ausgeführt).

Die Fondsleitung kann nach ihrem Ermessen jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise zurückweisen, in welchem Fall Gelder oder Restbeträge daraus (wenn nach den geltenden Gesetzen zulässig) dem Antragsteller auf sein alleiniges Risiko mittels Überweisung auf das von ihm angegebene Bank- oder Postkonto rückerstattet werden.

Der Administrator kann einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise ablehnen, wenn ein solcher Antrag oder die Begleitdokumente unvollständig sind oder nicht den Angaben im Zeichnungsschein entsprechen, wobei die Zeichnungsgelder oder Restbeträge davon (wenn nach den geltenden Gesetzen zulässig) dem Antragsteller auf sein alleiniges Risiko per Überweisung auf das von ihm angegebene Bank- oder Postkonto rückerstattet werden.

Nach der Erstzeichnungsfrist eines Segments liegt jede weitere Emission von Anteilen im freien Ermessen der Fondsleitung und erfolgt mit Wirkung zu einem Zeichnungstag ausschließlich durch den Administrator

Die Mindestzeichnungserfordernisse sind im betreffenden Beiblatt genau dargestellt.

Hinweise zur Zahlung bei Zeichnungen

Hinweise zur Zahlung von Anteilszeichnungen sind dem Zeichnungsschein zu entnehmen. Sofern nichts anderes mit der Fondsleitung vereinbart wurde, gelten die dort angegebenen Zahlungshinweise. Der Zahlungsbetrag einer Anteilszeichnung ist in allen Fällen bis zum Zahlungstichtag fällig, der im Zeichnungsschein bzw. vorstehend genannt ist.

Die Fondsleitung kann nach ihrem Ermessen jeden Antrag auf Anteilszeichnung ganz oder teilweise ablehnen, wenn die Zeichnungsgelder oder Restbeträge davon nicht bis zum Zahlungstichtag, wie oben dargestellt, eingegangen sind. Ausserdem behält sich die Fondsleitung das Recht vor, eine Zuteilung zu stornieren, wenn die Gelder nicht bis zum Zahlungstichtag auf dem Konto eingelangt sind, und sie darf dem Antragsteller dadurch entstandene Verluste verrechnen.

„Unzulässige Antragsteller“ und Eigentumsbeschränkungen

Die Direktoren können jeden Antrag auf Erwerb der Fondsanteile ohne Angabe von Gründen ablehnen. Unter Umständen können sie das Eigentum an Fondsanteilen von Personen, Unternehmen oder Körperschaften beschränken, zum Beispiel auch dann, wenn das Eigentum den regulatorischen oder gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, oder wenn der Besitz an Fondsanteilen den Steuerstatus des Fonds beeinträchtigen oder Nachteile für den Fonds oder ein Segment nach sich ziehen würden, die andernfalls nicht aufträten. Wird der Fonds oder ein Segment unter einer Gerichtsbarkeit steuerpflichtig, weil ein Anteilsinhaber oder Nutznießer eines Fondsanteils Ausschüttungen für seinen Fondsanteil erhält, oder seine Fondsanteile verkauft (oder diese Fondsanteile als verkauft gelten) („Steuertatbestand“), dann ist die Fondsleitung berechtigt, von der Zahlung, die den Steuertatbestand begründet, einen Betrag in Höhe der aufgrund des Steuertatbestands anfallenden Steuer abzuziehen, oder aber die Fondsanteile vom Anteilsinhaber oder dem Nutznießer zu beschlagnahmen, zu kündigen oder zwangsweise zurück zu kaufen. Alle Personen, die entgegen der von den Direktoren festgelegten Einschränkungen Fondsanteile halten, oder aufgrund ihres Besitzes an Fondsanteilen gegen geltendes Recht oder gültige Bestimmungen verstoßen, oder die nach Ansicht der Direktoren durch Steuerpflicht oder finanzielle Nachteile den Fonds oder ein Segment schädigen, die diesen oder den Anteilsinhabern sonst nicht entstanden wären oder weiterhin bestanden hätten, oder die sich in Umständen befinden, die nach Ansicht der Direktoren von Nachteil für die Interessen der Anteilsinhaber sind, halten den Fonds, die Fondsleitung, den Anlageberater, Treuhänder, Administrator und die Anteilsinhaber schadlos und entschädigen sie für alle Verluste, die diesen aufgrund des Anteilsbesitzes oder Anteilserwerbs dieser Person(en) entstanden.

Obwohl Fondsanteile in der Regel nicht an US-Personen ausgegeben oder übertragen werden, können die Direktoren in freiem Ermessen einen Kauf durch oder eine Übertragung an US-Personen genehmigen. Die Direktoren bemühen sich um angemessene Zusicherung, dass ein derartiger Kauf bzw. eine solche Übertragung nicht gegen die US-Wertpapiergesetze verstößt. Sie fordern beispielsweise, dass die Fondsanteile unter dem US Securities Act von 1933 oder der Fonds unter dem US Investment Company Act von 1940 registriert werden, sodass dem Fonds und den Anteilsinhabern außerhalb der USA keine Steuernachteile entstehen. Alle Investoren, die US-Personen sind, müssen vor der Ausgabe von Fondsanteilen entsprechende Erklärungen, Garantien oder Dokumentationen abgeben, die zur Erfüllung dieser Anforderungen nötig sind.

Die Direktoren akzeptieren keine Zeichnungen von Körperschaften/Personen, die ein US-Pensionsprogramm im Sinne des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 samt Novellen („ERISA“) oder ein „Programm“, gemäß Abschnitt 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code (der Abgabenordnung der USA) von 1986 samt Novellen (der „Code“) sind, noch von Personen, aufgrund deren Teilnahme am Fonds oder seinen Segmenten als Anteilsinhaber Titel I aus ERISA oder Abschnitt 4975 des Codes auf den Fonds oder seine Segmente bzw. auf die Fondsleitung anzuwenden wäre.

Verfahren zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismus-Finanzierung

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Finanzierung von Terroristen erfordern eine detaillierte Feststellung der Identität, Adresse und Herkunft des Antragstellers und der Quelle der Zeichnungsgelder, sowie sofern zutreffend, der Person des wirtschaftlich Berechtigten auf einer risikosensiblen Grundlage. Politisch exponierte Personen („PEPs“) sind Personen, die irgendwann im

Vorjahr mit einem wichtigen öffentlichen Amt betraut waren. Direkte Familienmitglieder sowie Personen, die in engem Kontakt mit Partnern dieser Personengruppe standen, sind ebenfalls zu identifizieren. Je nach Situation der einzelnen Zeichnungsanträge ist die detaillierte Überprüfung der Herkunft der Geldmittel nicht bei jedem Antrag erforderlich, wenn der Antrag durch einen anerkannten Finanzintermediär gestellt wurde. Diese Ausnahmen gelten nur dann, wenn ein solcher Vermittler, wie oben angeführt, in einem Land ansässig ist, das von Irland hinsichtlich seiner Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung als den irischen Regelungen gleichwertig anerkannt wird und andere geltende Bedingungen erfüllt, wie beispielsweise die Vorlage eines Garantieschreibens, das bestätigt, dass der Finanzintermediär die erforderlichen Überprüfungen des Investors durchgeführt hat, diese Informationen über den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt und die Informationen dem Administrator oder der Fondsleitung auf Verlangen vorlegt. Vermittler können sich, was die Überwachungspflicht der laufenden Geschäftsbeziehungen zu einem Kapitalanleger betrifft, nicht auf Dritte verlassen, denn dies bleibt letztlich ihre eigene Verantwortung. Die Ausnahmen berühren nicht das Recht des Administrators oder der Fondsleitung, Informationen zu verlangen, die zur Feststellung der Identität eines Antragstellers oder der Herkunft der Zeichnungsgelder erforderlich sind.

Von einer Privatperson kann zum Beispiel verlangt werden, dass sie eine Kopie ihres Reisepasses oder eines Personalausweises zusammen mit dem Nachweis ihrer/seiner Adresse, wie etwa der Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder einem Bankauszug (jedoch keiner Mobiltelefonrechnung), sowie den Nachweis seines Steuerwohnsitzes vorlegt. Wenn die Antragsteller Unternehmen sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), eines Handelsregisterauszugs (oder eines gleichwertigen Belegs), der Statuten (oder eines gleichwertigen Dokuments) sowie der Namen, Funktionen, Geburtsdaten, Wohn- und Geschäftsadressen aller Direktoren gefordert werden. In freiem Ermessen können Administrator oder Fondsleitung zusätzliche Informationen zur Feststellung der Quelle der Zeichnungsgelder verlangen. Änderungen in den Unterlagen der Investoren werden vom Administrator nur nach Erhalt der Originaldokumentation durchgeführt.

Die genannten Informationen dienen nur als Beispiel und der Administrator und die Fondsleitung behalten sich das Recht vor, die erforderlichen Informationen anzufordern, um sich von der Identität eines Antragstellers oder der Herkunft der Zeichnungsgelder zu überzeugen. Insbesondere behalten sich der Administrator und die Fondsleitung vor, zusätzliche Verfahren für einen als „PEP“ eingestuften Kapitalanleger durchzuführen. Die Identitätsprüfung des Kapitalanlegers muss vor Beginn der Geschäftsverbindung erfolgen. Antragsteller haben die Hinweise in der umfassenden Liste der Erfordernisse zu Verhinderung von Geldwäscherei im Antragsformular zu beachten. Werden solche für Überprüfungs Zwecke benötigten Informationen vom Antragsteller zu spät oder gar nicht vorgelegt, kann der Administrator den Antrag und die Zeichnungsgelder ablehnen. Jeder Antragsteller, der Fondsanteile erwerben will, erklärt sich bereit, die Fondsleitung und ihre Beauftragten im Falle von Verlusten infolge eines Versäumnisses oder einer Verzögerung im Antragsverfahren bzw. bei Rückkaufanträgen schadlos zu halten, wenn diese Informationen und Dokumentationen von der Fondsleitung oder ihren Beauftragten zwar angefordert, aber vom Antragsteller nicht vorgelegt wurden.

Eine vollständige Liste der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei sind im Abschnitt „Verhinderung von Geldwäscherei“ des Antragsformulars aufgeführt.

Informationen zum Datenschutz

Zukünftige Kapitalanleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie dem Fonds durch Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Informationen zur Verfügung stellen, die „persönliche Daten“ im Sinne des irischen Datenschutzgesetzes sein könnten. Die Daten dienen der Kundenidentifikation, Verwaltung, statistischen Auswertung, Marktforschung sowie der Befolgung geltender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen sowie zu Marketingzwecken, sofern der Antragsteller dies genehmigt. Für bestimmte Zwecke können diese Daten unter Umständen Dritten gegenüber offen gelegt werden, unter anderem Aufsichts- und Steuerbehörden, oder Bevollmächtigten, Beratern und Dienstleistern des Fonds sowie deren oder von der Fondsleitung ordnungsgemäß bevollmächtigten Vermittlern und angegliederten, angeschlossenen oder verbundenen Unternehmen an allen Standorten (auch außerhalb des EWR). Mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular erklären die Investoren ihr Einverständnis zur Einholung, Speicherung, Verwendung, Offenlegung und Verarbeitung der Daten zu dem oder den im Antragsformular beschriebenen Zwecken. Die Investoren haben gegen angemessene Gebühr Anspruch auf eine Kopie ihrer von der Fondsleitung gespeicherten persönlichen Daten und die Korrektur von Ungenauigkeiten in den von der Fondsleitung gespeicherten persönlichen Daten.

Die vollständigen Datenschutzbestimmungen und Einwilligungen sind ausführlich im Abschnitt „Datenschutz“ des Antragsformulars beschrieben.

Sacheinlagen („in specie subscriptions“)

Sofern die Fondsleitung es für angemessen erachtet, kann sie zu den ihr geeignet erscheinenden Bedingungen und gemäß der für das Segment geltenden Anlageziele, Anlagestrategien und Einschränkungen sowie folgender Bestimmungen zu gegebener Zeit die Ausgabe von Anteilen an Anteilsinhaber im Tausch gegen von ihm bereits gehaltenen Investitionen arrangieren:

- (i) Anteile werden so lange nicht ausgegeben, als bis die Investitionen zu dessen Zufriedenheit an den Treuhänder übertragen wurden;
- (ii) vorbehaltlich der genannten Bestimmungen erfolgt ein solcher Tausch unter der Bedingung, dass die Anzahl der auszugebenden Anteile der Anzahl der Anteile entspricht, die zum aktuellen Nettoinventarwertes pro Anteil in bar gegen Zahlung einer Summe ausgegeben würden, deren Höhe dem Wert der übertragenen Investitionen abzüglich einer Summe entspräche, die die Fondsleitung als Ausgaben für Steuer etc. festlegt, und die, wie erwähnt, aus dem Vermögen des betreffenden Segments für die Übertragung der Anteile gezahlt wird;
- (iii) die Investitionen, die an das Segment übertragen werden sollen, werden nach der auf Seite 40 beschriebenen Methode zur Berechnung des Werts einer Kapitalanlage bewertet;
- (iv) aus dem Vermögen des betreffenden Segments kann an den neu hinzutretenden Anteilsinhaber eine Bargeldsumme in Höhe des aktuellen Nettoinventarwertes für jeden Bruchteil eines Anteils gezahlt werden, der von der genannten Methode nicht erfasst wurde; und
- (v) der Treuhänder ist dahingehend zufriedenzustellen, dass die Modalitäten eines solchen Wechsels höchstwahrscheinlich keine Nachteile für bestehende Anteilsinhaber nach sich ziehen.

Side Pockets

Unter gewissen Umständen können bestimmte Segmente laut Treuhandurkunde sog. „Side Pockets“ errichten. Die Fondsleitung kann Side Pockets für ein bestimmtes Segment errichten, um es zu stabilisieren und Liquidität zu schaffen. Wenn Side Pockets generiert werden, geschieht dies ausschließlich im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Segments. Zum Datum dieses Prospektes waren die Einrichtung von Side Pockets für folgende Segmente zugelassen:

- **SC Modus Classic Defender Fund, ein Teilvermögen, dessen Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zur Zeit eingestellt ist**

Zur Klärung sei angemerkt, dass die Fondsleitung keine Side Pockets für ein einzelnes Segment errichten darf, es sei denn, die Treuhandurkunde erlaubt es ausdrücklich und das betreffende Beiblatt vermerkt es. Werden Kapitalanlagen dieser Segmente illiquide, kann die Fondsleitung gegebenenfalls eine oder mehrere Side Pocket-Anteilsklassen generieren. Dann verteilt die Fondsleitung das Inventar des betreffenden Segments neu, indem es die zum betreffenden Zeitpunkt emittierte Anzahl der Anteile aller Anteilhaber im jeweiligen Segment oder der jeweiligen Anteilklasse reduziert oder zurückkauft, und im Folgenden eine entsprechend proportionale Beteiligung an einem oder mehreren getrennten Segmenten generiert, von denen jedes ein Side Pocket und durch eine Side Pocket-Anteilsklasse vertreten ist.

Side Pocket-Anteile können in allen Anteilsklassen des spezifischen Segments errichtet werden, und jede Anteilsklasse kann eine unbegrenzte Anzahl an Klassen von Side Pocket-Anteilen haben, die ihr zugewiesen sind.

Ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Gültigkeit des Gesagten kann die Fondsleitung eine solche Maßnahme durchführen, indem sie Side Pocket-Anteile an alle Anteilhaber ausgibt, während sie gleichzeitig die zwangsweise Rücknahme ihres Bestands an Fondsanteilen im Wert der Side Pocket-Anteile durchführt, gegen die sie getauscht wurden. Oder die Fondsleitung kann auf der Grundlage der Treuhandurkunde auch Fondsanteile zwangsweise in Side Pocket-Anteile umwandeln. Bei der Ausgabe von Side Pocket-Anteilen kann die Fondsleitung vor oder nach jeder obligatorischen Realisierung oder jedem Zwangsumtausch in freiem Ermessen Fondsanteile konsolidieren oder teilen.

Bei der Berechnung des Werts von Side Pocket-Anteilen verwendet die Fondsleitung oder ihr Vertreter den beizulegenden Zeitwert aller betreffenden illiquiden Anlagen (wie von der Fondsleitung in freiem Ermessen, jedoch in Abstimmung mit dem Anlageberater festgelegt) und zieht alle Provisionen und Performancegebühren ab, die bei der Generierung von Side Pocket-Anteilen durch die Fondsleitung angefallen sind, es sei denn, diese verzichtet darauf oder stundet sie in freiem Ermessen.

Alle Klassen von Side Pocket-Anteilen werden in derselben Währung wie die Anteilsklasse des betreffenden Segments ausgegeben, für das sie angelegt wurden. Wird eine Klasse von Side Pocket-Anteilen in einer anderen als der Basiswährung des Segments ausgegeben, kann die Fondsleitung das sich ergebende Währungsrisiko für diese Klasse von Side Pocket-Anteilen in freiem Ermessen und Übereinstimmung mit dem Anlageberater entweder sichern oder ungesichert lassen. Ist eine Klasse von Side Pocket-Anteilen ungesichert, findet die Währungsumrechnung bei der Begründung der betreffenden Klasse von Side Pocket-Anteilen und später bei deren Realisierung oder Konversion statt. Bei ungesicherten Klassen von Side Pocket-Anteilen kann es zu erheblichen Schwankungen des

Nettoinventarwerts pro Side Pocket-Anteil kommen, und die Gewinne bzw. Verluste spiegeln das Währungsrisiko wider. Die Fondsleitung kann, muss aber nicht versuchen, das Devisenrisiko der illiquiden Anlagen abzufangen, indem sie zu Finanzstrategien wie beispielsweise Devisentermingeschäften greift, deren Richtlinien und Verfahren in diesem Prospekt im Abschnitt „Währungssicherung“ beschrieben sind. In diesen Fällen ist der Nettoinventarwert pro Fondsanteil für die Anteilsinhaber dieser Klasse von Side Pocket-Anteilen Schwankungen unterworfen, die die Gewinne/Verluste, sowie die Kosten für diese Finanzinstrumente widerspiegeln. Fällt die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, in der das Inventar des Programms ausgegeben ist, kann diese Strategie die Gewinne der Anteilsinhaber der Klasse von Side Pocket-Anteilen erheblich beeinträchtigen. Die Kosten für die betreffenden Finanzinstrumente fallen ausschließlich für die betreffende Klasse von Side Pocket-Anteilen an. Aus rechtlicher Sicht sind Anteilsklassen oder Side Pocket-Anteile keine separaten Entitäten, und die Klasse kann gezwungen werden, Verbindlichkeiten anderer Anteilsklassen oder Side Pocket-Anteile zu übernehmen, wenn deren Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

Für Side Pocket-Anteile aller Anteilklassen innerhalb eines Segments gilt dieselbe Managementgebühr. Jedoch kann die Fondsleitung in freiem Ermessen auf alle Managementgebühren für Side Pocket-Anteile verzichten oder diese reduzieren.

Auch wenn ein Fondsanteil eines Segments das wirtschaftliche Eigentum eines ungeteilten Anteils des Inventars eines Segments und einer bestimmten Klasse zuzurechnen ist, kann die Fondsleitung zu gegebener Zeit illiquide Anlagen und Verbindlichkeiten in Side Pockets auslagern und dafür Klassen von Side Pocket-Anteilen generieren und emittieren, wenn Anlagen eines Segments illiquide wird.

Am ersten Handelstag nach Eintritt eines Realisierungsereignisses verkauft oder kündigt die Fondsleitung die Side Pocket-Anteile in freiem Ermessen vollständig oder teilweise und (a) zahlt die Nettoerlöse für die illiquiden Anlagen an die Anteilsinhaber derjenigen Side Pocket-Anteile aus, die beim Realisierungsereignis veräußert wurden; oder sie (b) gibt zum jeweils geltenden Nettoinventarwert Fondsanteile derjenigen Klasse aus, worin die Anteilsinhaber der Side Pocket-Anteile ursprünglich Anteile besaßen. Diese können dann nach dem Standardverfahren zurückgenommen werden, falls der Anteilsinhaber es wünscht. Der Preis für die Rücknahme von Side Pocket-Anteilen versteht sich netto, ohne aufgelaufene Gebühren, Ausgaben oder Kosten für die betreffenden Side Pocket-Anteile.

Gebühren in Zusammenhang mit illiquiden Anlagen (wie im Abschnitt „Gebühren und Ausgaben“ beschrieben) fallen in der üblichen Weise an, nur werden sie erst bei einem Realisierungsereignis berechnet und fällig. Alle derartigen Gebühren werden auf Grundlage des beizulegenden Zeitwerts der betreffenden illiquiden Anlage berechnet (festgelegt von der Fondsleitung in Einvernehmen mit dem Anlageberater). Die Fondsleitung und der Investment-Manager sind jedoch befugt, die Summe der aufgelaufenen, für die illiquiden Anlagen anfallenden Gebühren in freiem Ermessen auszusetzen oder zu reduzieren.

Andere quantifizierbare Auslagen in direktem Zusammenhang mit den illiquiden Anlagen werden auf den Preis der betreffenden Side Pocket-Anteile angerechnet. Gebühren und andere Aufwendungen für die illiquiden Anlagen können den Side Pocket-Anteilen belastet werden.

Die Fondsleitung teilt den Anteilshabern und der Zentralbank nach Errichtung der Side Pocket-Anteile und Eintritt eines Realisierungsereignisses möglichst zeitnah mit, welche Fondsanteile der einzelnen Anteilshaber dabei gelöscht bzw. emittiert wurden.

RÜCKNAHMEN

Rücknahme von Fondsanteilen

Wenn während des Bestehens eines Segments, außer im Falle von Segmenten mit begrenzter Liquidität, geschlossenen (closed-ended) Fonds und Side Pocket-Anteilen, ein Anteilsinhaber die Fondsleitung oder den Administrator schriftlich darum ersucht, kauft die Fondsleitung jederzeit zum jeweiligen Rücknahmetermin alle oder einen Teil der Fondsanteile zu dem Preis zurück, welcher als Nettoinventarwert pro Einheit für die jeweilige Klasse des Segments berechnet wurde. Falls eine Rücknahmekommission fällig wird, ist sie im Beiblatt eines betreffenden Segments angegeben. Rücknahmen erfolgen nach Eingang einer vorherigen schriftlichen Kündigung gemäß Angaben im Beiblatt des betreffenden Segments.

Die Originale der Rücknahmeanträge müssen vor dem Ende der geltenden Rücknahmefrist beim Administrator eintreffen. Anträge per Fax werden nicht bearbeitet, es sei denn dass dem Administrator der Originalantrag zugestellt wird. Alle später eingehenden Rückkaufanträge gelten als für den nächsten, diesem Rücknahmetermin folgenden Rücknahmetermin zugestellt. Jedoch gilt, dass die Fondsleitung den Administrator in freiem Ermessen anweisen kann, einen Antrag für einen Rücknahmetermin zu akzeptieren und zu bearbeiten, der nach dem jeweiligen Ende der Rücknahmefrist, jedoch vor dem Bewertungstermin eingegangen ist. Anteilsinhaber, welche eine Änderung ihrer Daten wünschen, müssen diese vor Auszahlung der Rücknahmesumme schriftlich durch persönliche Übergabe, reguläre Post oder Kurier beantragen.

Rücknahmeanträge müssen per Brief oder Fax spätestens zum im betreffenden Beiblatt angegebenen Rückkauftermin beim Administrator eingehen. Die Fondsleitung kann auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jedes zurückgekauften Anteils jederzeit eine Rücknahmegebühr erheben. Einzelheiten zu Rücknahmegebühren sind im betreffenden Beiblatt erklärt.

Die Fondsleitung kann Rückkaufanträge annehmen, die nach der im betreffenden Beiblatt genannten Rücknahmefrist, aber vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen, jedoch gelten alle verspätet eingehenden Rückkaufanträge normalerweise als für den nächsten, diesem Rücknahmetermin folgenden Rücknahmetermin eingereicht. Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Fondsleitung kann in freiem Ermessen auf eine Gebühr bzw. Gebühren verzichten oder bei der Höhe dieser Gebühr bzw. Gebühren im zugelassenen Rahmen Unterschiede zwischen den Antragstellern machen.

Mindestrückzahlungsbetrag und Mindestbestand sind dem betreffenden Beiblatt zu entnehmen.

Kapitalanleger müssen beachten, dass ein Segment eine Zahlungsfrist von bis zu 95 Kalendertagen zwischen Frist und Zahlung der Rückkaufprämien zulassen kann, obwohl Rückkaufserlöse normalerweise innerhalb von 20 Geschäftstagen nach der Eingangsfrist für Rücknahmeanträge gezahlt werden. Dies kann dazu führen, dass es sich de facto um ein vierteljährlich handelbares Segment handelt, ungeachtet der eigentlichen Handelsfrequenz des Segments. Auch zahlen bestimmte Segmente die Rückkaufserlöse nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Rücknahmedatum. Dies kann dazu führen, dass es sich de facto um einen Fonds mit begrenzter Liquidität handelt, ungeachtet der eigentlichen Handelsfrequenz des Segments. Einzelheiten zu den geltenden Zahlungsbedingungen der einzelnen Segmente finden sich im betreffenden Beiblatt. Der an den Anteilsinhaber zu zahlende Rücknahmepreis wird in der Basiswährung des betreffenden Segments oder der für die Klasse

angegebenen Währung per Banküberweisung auf Kosten und Risiko des Anteilsinhabers gezahlt. Jede Banküberweisung erfolgt auf Namen und Risiko des Anteilsinhabers oder, im Falle gemeinschaftlicher Anteilsinhaber, auf Namen und Risiko des gemeinschaftlichen Anteilsinhabers, der den Rücknahmeantrag gestellt hat. Zahlungen von Rücknahmebetreffnissen erfolgen ausschliesslich auf das offiziell ausgewiesene Konto. Außer in Ausnahmefällen, in denen der Administrator in freiem Ermessen seine Zustimmung gibt, erfolgen keine Zahlungen an Dritte.

Segmente können auch als *geschlossene Fonds (closed-ended)* errichtet werden. Der Zeitrahmen für solche Fonds und die geltenden Bestimmungen sind im betreffenden Beiblatt angegeben. Die Erstlaufzeit eines geschlossenen Fonds darf jedoch zehn Jahre ab Datum der Zulassung durch die Zentralbank für dieses Segment nicht überschreiten, es sei denn, die Anteilsinhaber, die den Zeitrahmen für das Segment nicht verlängern möchten, haben das Recht ihre Anteile zum Ende des zehnten Jahres und später in regelmäßigen Abständen zurückzugeben. Geschlossene Fonds sind gemäß der Bestimmungen der Zentralbank zu begründen (einschliesslich der Vorschriften nach „NU Notice 23“ oder jede ihrer Novellen oder Folgewerke). Während der geschlossenen Phase eines Segments können seine Anteilsinhaber keinen Rückkauf ihrer Anteile verlangen. Wie im betreffenden Beiblatt des Prospekts oder in der Nachtragsurkunde eines Segments dargelegt, kann die Fondsleitung jedoch während der Laufzeit des Segments unter bestimmten Umständen Anteile zurücknehmen oder zurückkaufen. Dies beinhaltet unter anderem auch die zwangsweise Rücknahme von Anteilen.

Side Pocket-Anteile (falls zugelassen und errichtet) sind nicht auf Wunsch der Anteilsinhaber rückkaufbar. Folglich gelten erhaltene Rücknahmeanträge ausschließlich für Anteile, die keine Side Pocket-Anteile sind.

Zwangsrücknahme von Anteilen

Gemäss Treuhandurkunde ist die Fondsleitung befugt, nach ihrem alleinigen Ermessen die Rückgabe von Anteilen eines Investors zwingend vorzuschreiben, wenn diese Anteile (i) infolge der Rücknahme eines Teils des Anteilsbestandes dieses Investors einen Wert aufweisen, der unter dem Investitionsminimum oder dessen Äquivalent in der Rechnungswährung des betreffenden Segments liegt, oder (ii) wenn der Investor mit dem direkten oder wirtschaftlichen Besitz der Anteile ein Gesetz oder eine Vorschrift einer Regierung oder Aufsichtsbehörde verletzt, oder (iii) wenn seine Existenz als Anteilsinhaber für den Fonds oder eines seiner Segmente tatsächlich oder voraussichtlich eine Steuerverbindlichkeit oder einen regulatorischen, finanziellen, rechtlichen oder schwerwiegenden administrativen Nachteil in einer Rechtsordnung bedeutet, den der Fonds oder das Segment andernfalls nicht zu tragen oder zu erleiden erwartet hätte, oder (iv) dessen Existenz als Anteilsinhaber für den Fonds oder eines seiner Segmente bedeuten könnte, dass der Fonds oder das Segment als "Investment Company" gemäss dem U.S. Investment Company Act von 1940 eingestuft wird.

Sollte der Nettoinventarwert eines Segments zu irgendeiner Zeit innerhalb eines Zeitraums von drei aufeinander folgenden Monaten weniger als 10.000.000 Euro oder die entsprechende Summe in der Rechnungswährung des Segments betragen, kann die Fondsleitung an jedem Handelstag alle bestehenden Anteile dieses Segments bei dreimonatiger Vorankündigung zwangsweise zurücknehmen.

Jede derartige Rücknahme erfolgt an einem Handelstag und zu einem Preis, der dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages entspricht, an dem die Anteile zurückgegeben werden müssen.

Sachausschüttung von Rückkäufen („in specie redemptions“)

Die Fondsleitung kann in freiem Ermessen jeden Antrag auf Anteilsrücknahme durch Sachausschüttung an den Anteilsinhaber, der einen Rückkauf des betreffenden Segments angefordert hat, abgelden. Die Höhe des Transfers muss (gemäß Treuhandurkunde) dem Rückkaufpreis für die zurückgekauften Anteile so entsprechen, als seien die Rückkaufserlöse abzüglich Rücknahmegebühr und andere, von der Fondsleitung festgelegte Transfer-Kosten bar bezahlt worden. Voraussetzung hierfür ist, dass (a) der Anteilsinhaber, der einen Rücknahmeantrag stellt, der Sachausschüttung zustimmt, oder (b) dass die Fondsleitung auf Verlangen des Anteilsinhabers das zur Sachausschüttung vorgeschlagene Inventar verkauft und die Barerlöse abzüglich der für den Anteilsinhaber für den Verkauf anfallenden Kosten an diesen ausschüttet. Die Entscheidung zu Art und Umfang des Vermögens, das als Sachausschüttung an alle Anteilsinhaber übertragen werden soll, trifft die Fondsleitung unter dem Aspekt, dass eine solche Entscheidung gerecht und für die Interessen der übrigen Anteilsinhaber des betreffenden Segments oder der jeweiligen Klasse nicht von Nachteil zu sein hat.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Umtausch

Mit der Ausnahme von Anteilen in geschlossenen Fonds und Side Pocket-Anteilen, sind die Anteilsinhaber berechtigt, Anteile einer Klasse an einem Segment (die "ursprüngliche Klasse") gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Segments zu tauschen, die zu diesem Zeitpunkt besteht oder errichtet werden soll (die "neue Klasse"). Die Anteilsinhaber sind berechtigt, Anteile eines Segments (des "ursprünglichen Segments") gegen Anteile eines andern bereits bestehenden oder zu errichtenden Segments (des "neuen Segments") zu tauschen. Die Anteilsinhaber haben nur an Handelstagen Anspruch auf einen Tausch der Anteile. Sämtliche Umtauschanträge müssen per Brief oder Fax erfolgen und beim Administrator innerhalb der im Beiblatt angegebenen Frist eingehen. Je nach dem Ermessen der Fondsleitung, Umtauschanträge anzunehmen oder nicht, die nach dem genannten Zeitpunkt, aber vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eintreffen, gelten alle nach dem genannten Zeitpunkt eintreffenden Umtauschanträge als für den nächstfolgenden Handelstag gestellt. Zur Klärung sei angemerkt, dass Anteilsinhaber von Anteilen in geschlossenen Fonds und von Side Pocket-Anteilen nicht berechtigt sind, Anteile zu tauschen.

In den Instruktionen für einen Umtausch müssen die Anzahl sowie der Wert und die Anteilsklasse des Segments, in die sie umgetauscht werden sollen, und die Nummer des jeweiligen Anteilsinhabers angegeben sein. Der Administrator gilt als autorisiert, einen solchen Umtausch durchzuführen, wenn er dazu schriftlich von einer Person instruiert wurde, die sich als Anteilsinhaber ausgibt und die relevante Anteilsinhabernummer bekannt gibt.

Die Fondsleitung kann nach ihrem alleinigen Ermessen Umtauschanträge auch nach dem hierin genannten Zeitpunkt annehmen, wenn der Fondsleitung hinreichend belegt werden kann, dass der letzte Investor die erforderlichen Dokumente innerhalb der vorgeschriebenen Frist und vor dem entsprechenden Bewertungsstichtag vorgelegt hat.

Der Umtausch erfolgt zum Nettoinventarwert der Anteile in den relevanten Segmenten entsprechend (oder möglichst entsprechend) der folgenden Formel:

$$NU = \{OU \times (RP \times CF)\} \div SP$$

wobei:

NU der Zahl der Anteile des neuen Segments entspricht;

OU der Gesamtzahl der Anteile des ursprünglichen, umzutauschenden Segments gemäss Umtauschmitteilung entspricht;

RP dem Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Klasse des ursprünglichen Segments am relevanten Handelstag entspricht;

- CF* dem Währungsumrechnungsfaktor entspricht, der von der Fondsleitung am jeweiligen Handelstag als effektiver Wechselkurs ermittelt wird, der zwischen den Währungen der jeweiligen Anteilklassen der Anteile zur Anwendung kommt; und
- SP* dem Nettoinventarwert je Anteil für die neue Klasse (oder die neue Klasse des neuen Segments) am relevanten Handelstag zuzüglich eventuell fälliger Erstkommissionen entspricht.

Für den Umtausch zwischen verschiedenen Anteilklassen und/oder Segmenten wird eine Bestätigung ausgestellt.

Die Anteilsinhaber tragen alle Kosten für die Umrechnung der Rücknahmeerlöse aus dem Anteilsbesitz am ursprünglichen Segment in die Währung, die bei der Zahlung für den Kauf der Anteile am neuen Segment zur Anwendung kommt, sofern die ursprünglichen und die neuen Anteilklassen auf unterschiedliche Währungen lauten.

Bei jedem solchen Tausch hat der Administrator die entsprechenden Register anzupassen.

Keine der hier enthaltenen Bestimmungen zwingt die Fondsleitung, Side Pocket-Anteile (wo zulässig und generiert) auf Verlangen eines Anteilsinhabers in Anteile eines anderen Segments oder einer anderen Klasse umzuwandeln. Ungeachtet des Gesagten kann die Fondsleitung in freiem Ermessen Side Pocket-Anteile in Anteile anderer bestehender oder vorgesehener Segmente oder Klassen umwandeln, vorausgesetzt, die zur Umwandlung vorgeschlagenen Side Pocket-Anteile waren vorher nicht Gegenstand eines Rücknahmeantrags für Fondsanteile. Die Anzahl der Anteile, die für die Umwandlung von Side Pocket-Anteilen emittiert werden, wird von der Fondsleitung gemäß der Treuhandurkunde festgelegt.

Transfer von Anteilen

Anteile eines jeden Segments sind übertragbar, wenn dies in Schriftform und mit Unterschrift des Abtretenden geschieht. Dabei gilt der Abtretende so lange als Anteilsinhaber, bis der Name des Transferbegünstigten im betreffenden Verzeichnis eingetragen ist. Ein Transfer von Fondsanteilen kommt nicht in Frage, solange der Transferbegünstigte – sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist – nicht zur Zufriedenheit der Fondsleitung oder eines ihrer Bevollmächtigten ein Antragsformular unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. Des Weiteren behalten sich Fondsleitung und Administrator vor, die zur Prüfung der Identität des Transferbegünstigten erforderlichen Informationen sowie alle ihnen angemessen erscheinenden Erklärungen und Gewährleistungen zu verlangen. Vor Registrierung des Transfers muss der Transferbegünstigte eine entsprechende Erklärung im aktuellen Antragsformular abgeben und alle für seine Identifikation notwendigen Unterlagen vorlegen. Diese sind im Abschnitt „Verfahren gegen Geldwäscherei“ aufgelistet.

Die Übertragungsurkunde muss von einer Bescheinigung des Erwerbers begleitet sein, die besagt, dass er weder eine US-Person ist, noch im Auftrag oder zugunsten einer US-Person handelt. Bei Tod eines Anteilsinhabers einer Inhabergemeinschaft sind der/die Überlebende bzw. die Überlebenden die einzigen, für die der Administrator einen Rechtsanspruch auf bzw. einen Anteil an den im Namen dieser Inhabergemeinschaft eingetragenen Anteilen anerkennt.

Darüber hinaus wird, unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit dieser Ausführungen und in freiem Ermessen der Fondsleitung kein Transfer eines ganzen Bestands oder Teilen solcher Fondsanteile eingetragen, wenn:

- (i) Der Transfer eine Übertretung der vom Manager festgelegten Beschränkungen der Inhaberschaft darstellt und die Fondsanteile des Abtretenden oder Transferbegünstigten unter dem Wert des Mindestbestands liegen;
- (ii) Der Transferbegünstigte eine US-Person ist;
- (iii) Ein solcher Transfer zu rechtlichen, regulatorischen, finanziellen, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteilen für den Fonds, das Segment oder die Anteilsinhaber führt;
- (iv) Steuerzahlungen bzw. Stempelsteuern für die Übertragungsurkunde fällig und nicht bezahlt sind;
- (v) Die Übertragungsurkunde der Fondsleitung oder ihren Beauftragten ohne die erforderlichen Nachweise und andere Informationen vorgelegt wird, die die Fondsleitung rechtmäßig vom Abtretenden verlangen kann und das Recht des Abtretenden belegen, einen solchen Transfer durchzuführen;
- (vi) ein solcher Transfer dazu führt, dass beliebige Vermögenswerte eines beliebigen Segments des Fonds zu „Planbeständen“ im Sinne von ERISA werden;
- (vii) die zu übertragenden Anteile Side Pocket-Anteile sind.

Jede Übertragungsurkunde muss vom Abtretenden unterschrieben werden und der Abtretende gilt so lange als Inhaber der zu übertragenden Anteile, bis der Name des Transferbegünstigten im betreffenden Verzeichnis eingetragen ist. Die Übertragungsurkunde muss keine offizielle Urkunde sein, aber die von der Fondsleitung oder dem Administrator verlangten Nachweise hinsichtlich der Qualifikation des Übertragungsempfängers sind beizufügen.

Die Registrierung des Transfers kann solange und um den Zeitraum verschoben werden, wie ihn die Fondsleitung gegebenenfalls festlegt.

Für die Eintragung einer solchen Übertragung kann die Fondsleitung eine Kommission von maximal Euro 50.00 erheben, und nach dem Ermessen der Fondsleitung ist, falls ein solches beantragt wurde, ein neues eingetragenes Zertifikat auf den Namen des Begünstigten auszustellen bzw. ist nach dem Ermessen der Fondsleitung ein Zertifikat über den eingetragenen Saldo, falls nötig und beantragt, im Namen des Übertragenden auszustellen, und die genannte Kommission muss, falls von der Fondsleitung gefordert, vor der Registrierung der Übertragung entrichtet werden.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Die jährlichen Kommissionen für Fondsleitung, Treuhänder, Administrator und Anlageberater sind im entsprechenden Beiblatt veröffentlicht. Jedes Segment trägt in zumutbarem Umfang die Auslagen der Fondsleitung, des Treuhänders, des Administrators und des Anlageberaters.

Allgemeines

Gemäß der Bestimmungen der Treuhandurkunde ist der Treuhänder berechtigt, zum Zwecke seiner Schadloshaltung für Handlungen, Kosten, Forderungen, Schäden, Ausgaben oder Ansprüche (die nicht durch Betrug, Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, in Täuschungsabsicht oder durch Rücksichtslosigkeit verursacht wurden) auf das Segment zurückzugreifen, wofür er als Treuhänder eingesetzt ist. Die Fondsleitung hat das Recht auf Erstattung ihrer Kosten und Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten für oder im Auftrag des Segments aus dem Segment.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Segments (ausser im Zusammenhang mit Side Pocket-Anteilen) wird in dessen Rechnungswährung angegeben und zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet, indem der Wert des Segmentvermögens am betreffenden Handelstag ermittelt wird und davon die Verbindlichkeiten des Segments am entsprechenden Handelstag in Abzug gebracht werden.

Die Steigerung oder der Rückgang des Nettoinventarwerts eines Segments gegenüber dem vorangegangenen Handelstag wird dann zwecks Bestimmung des Nettoinventarwertes jeder Anteilsklasse den verschiedenen Anteilsklassen innerhalb jedem Segment zugeteilt, und zwar im Verhältnis der Nettoinventarwerte am vorangegangenen Handelstag, bereinigt um die Zeichnungen und Rücknahmen, die zu den Nettoinventarwerten des vorangegangenen Handelstag erfolgten. Jeder Nettoinventarwert einer Klasse wird anschliessend jeweils zum relevanten Bewertungszeitpunkt durch die Zahl der in Umlauf befindlichen Anteile dividiert und anschliessend auf zwei Dezimalstellen genau gerundet, um den Nettoinventarwert pro Anteil angeben zu können.

Umfasst ein Segment mehr als eine in Umlauf befindliche Anteilsklasse, ist der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse so anzupassen, dass die verschiedenen Berechtigungen, Kosten, Gebühren und Spesen (beispielsweise die Jahres-Managementkommission für die Investition) oder die Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, die den verschiedenen Anteilsklassen zugerechnet werden (einschliesslich der Gewinne/Verluste und der Kosten der Finanzinstrumente, die zur Währungskurssicherung zwischen der Rechnungswährung eines Segments und der Währung der jeweiligen Klassen verwendet werden), dargestellt in der Währung der jeweiligen Klasse, die bei der Erstberechnung des Nettoinventarwerts des Segments nicht berücksichtigt und gesondert auf den der jeweiligen Klasse zugeordneten Nettoinventarwert angerechnet werden.

Auf Grund der verschiedenen Arten von Vermögenswerten, in die die Segmente investieren können, stehen dem Fonds am Handelstag die Preise für die Zielinvestments möglicherweise nicht zur Verfügung. In diesem Fall können geschätzte Bewertungen gemäss nachfolgendem Abschnitt (f) verwendet werden. Obwohl der Nettoinventarwert eines jeden Segments und der Nettoinventarwert pro Anteil zum Bewertungszeitpunkt berechnet werden, wird die Berechnung erst nach dem jeweiligen Handelstag erhältlich sein. Anteile eines Segments werden erst dann ausgegeben und zurückgenommen, wenn der Nettoinventarwert für das jeweilige Segment bekannt ist.

Das Vermögen eines Segments wird folgendermassen bewertet:

- (a) Alle börsenkotierten und regelmässig auf einem anerkannten Markt gehandelten Werte, für die jederzeit Marktkurse verfügbar sind, werden zum letzten Handelskurs am relevanten Bewertungszeitpunkt bewertet, wenn der Wert einer auf einem anerkannten Markt kotierten Investition, die jedoch mit einem Auf- oder Abschlag ausserhalb oder abseits des relevanten anerkannten Marktes oder auf einem OTC-Markt gekauft oder gehandelt wurde, unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Datum der Bewertung der Investition und vorbehaltlich der Zustimmung des Treuhänders bewertet wird.

- (b) Ist ein Titel auf mehreren anerkannten Märkten gehandelt, kommt der letzte Handelskurs am jeweiligen Bewertungszeitpunkt an der Börse oder auf dem Markt zur Anwendung, der nach Meinung der Fondsleitung den Hauptmarkt für diesen Wert darstellt.
- (c) Nicht kotierte Titel oder solche, die zwar börsenkotiert sind, für die jedoch keine Kurse verfügbar sind oder deren letzter Handelskurs nach Meinung der Fondsleitung nicht dem fairen Marktwert entspricht, müssen zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet werden, der sorgfältig und im guten Glauben von einer kompetenten Person oder Gesellschaft (einschliesslich des Anlageberaters) bewertet werden soll, die von der Fondsleitung ausgewählt und für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigt werden muss.
- (d) Derivative Finanzinstrumente (darunter Futures und Optionen), die an einer Börse oder auf einem Markt gehandelt werden, müssen zum relevanten Abrechnungskurs bewertet werden, der sich auf dem Markt bildet. Steht ein solcher Kurs nicht zur Verfügung, entspricht der Wert dieser Investition dem wahrscheinlichen Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und im guten Glauben von einer kompetenten, von der Fondsleitung ausgewählten Person geschätzt werden muss, die für diesen Zweck vom Treuhänder zugelassen sein muss. Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse oder auf einem Markt gehandelt werden, sind zur letzten wöchentlichen Bewertung anzusetzen, die vom Vertragspartner eingeholt wurde, wobei diese Bewertung zumindest einmal monatlich von einer unabhängigen Partei (die von der jeweiligen Vertragspartei unabhängig sein muss) genehmigt oder überprüft werden muss. Bei dieser muss es sich um den Anlageberater oder um eine zu diesem Zweck von der Fondsleitung ausgewählte Person handeln, die für diesen Zweck vom Treuhänder gebilligt werden muss. OTC-Derivate werden einmal wöchentlich vom Vertragspartner bewertet und einmal monatlich von einer vom Vertragspartner unabhängigen Person überprüft, bei der es sich nicht um den Anlageberater handeln kann, der von der Fondsleitung zu ernennen und für diesen Zweck vom Treuhänder zu bestätigen ist.
- (e) Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf die vorherrschenden Kotierungen der Market Makers zum relevanten Bewertungszeitpunkt bewertet, konkret zu dem Kurs, zu dem ein neuer Terminkontrakt desselben Volumens und mit derselben Fälligkeit abgeschlossen werden könnte, oder, falls dieser nicht verfügbar ist, zum letzten wöchentlichen, von der Vertragspartei genannten Abrechnungspreis, wobei diese Bewertung zumindest einmal pro Monat von einer unabhängigen Partei (die von der jeweiligen Vertragspartei unabhängig sein muss, und bei der es sich um den Anlageberater handeln kann) oder von einer Partei, die für diesen Zweck von der Fondsleitung ausgewählt und vom Treuhänder bestätigt wurde, genehmigt und überprüft werden muss.
- (f) Ungeachtet des vorstehenden Buchstaben (a) werden Anteile an „open-ended“-Zielfonds unter Bezugnahme auf den letzten verfügbaren Nettoinventarwert der Anteile des entsprechenden Zielfonds bewertet. Unter bestimmten, aussergewöhnlichen Umständen kann es sich beim Nettoinventarwert für die Anteile eines Zielfonds, der zur

Berechnung des Nettoinventarwerts eines Segments herangezogen wird, um einen Schätzwert handeln. Schätzwerte können verwendet werden, wenn dies nach Ansicht der Fondsleitung angemessen ist und wenn der Treuhänder zustimmt. Stehen keine Schätzwerte zur Verfügung, ist der voraussichtliche Veräusserungswert heranzuziehen, der im guten Glauben von der Fondsleitung oder von ihr delegierten Personen oder einem zuständigen Experten zu schätzen ist, wobei diese Person für diesen Zweck von der Fondsleitung und dem Treuhänder zu bestätigen ist. Kommt ein solcher Schätzwert zur Anwendung, versteht sich der so ermittelte Nettoinventarwert des relevanten Segments als abschliessend und definitiv, ungeachtet dessen, ob sich in der Folge der Nettoinventarwert pro Anteil am Anlagefonds ändert oder nicht.

- (g) Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf eine andere als die Rechnungswährung des Segments (oder auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse) lauten, müssen zu dem (offiziellen oder inoffiziellen) Kurs in die Rechnungswährung (oder die Währung der jeweiligen Anteilsklasse) umgerechnet werden, der dem Administrator vorliegt, oder andernfalls zu dem Kurs, den die Fondsleitung unter den gegebenen Umständen für angemessen hält.
- (h) Barmittel und andere liquide Mittel werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen berechnet.
- (i) Der Nettoinventarwert pro Fondsanteil einer Side Pocket wird in von der Fondsleitung festgelegten Intervallen berechnet, indem das den Side Pockets zuzurechnende Vermögen nach beizulegendem Zeitwert abzüglich ausstehender Verbindlichkeiten durch die Anzahl der Fondsanteile in der Side Pocket Klasse geteilt wird. Hiervon wird dann noch der erforderliche Betrag zur Ab- oder Aufrundung des Ergebnisses bis auf die von der Fondsleitung festgelegte Dezimalstelle abgezogen.
- (j) Ungeachtet der Bestimmungen in den Buchstaben (a) bis (i) oben:
 - (1) Die Fondsleitung kann nach ihrem Ermessen bei allfälligen Geldmarkt-Segmenten Anleihen, Geldmarktpapiere oder ähnliche Finanzinstrumente auf Basis ihres Restbuchwerts bewerten. In diesem Fall haben alle Wertpapiere eine Restlaufzeit von 15 Monaten oder darunter.

Die Fondsleitung muss eine wöchentliche Überprüfung der Differenz zwischen dem Marktwert eines Segments und dem auf Basis des Restbuchwerts ermittelten Wert durchführen. Ergibt eine solche wöchentliche Überprüfung eine Abweichung zwischen der Restbuchwertmethode und dem aktuellen Marktwert einer Investition von mehr als 0,3% des Nettoinventarwerts pro Anteil, berechnet anhand der Restbuchwertmethode, muss die Fondsleitung oder der Administrator für eine tägliche Überprüfung der Abweichungen zwischen der Restbuchwertmethode und dem aktuellen Marktwert der Investition sorgen, bis die Abweichung den vorgenannten Wert von 0,3% nicht mehr überschreitet. Liegt der Marktwert des Segments um 0,5% über oder unter dem Wert, der anhand der Restbuchwertmethode errechnet wurde, muss die Fondsleitung Maßnahmen treffen, damit dieser Unterschied geringer als 0,5% wird und hat dafür zu sorgen, dass alle Verfahren und Überprüfungen transparent dokumentiert werden.

- (2) Die Fondsleitung kann nach ihrem Ermessen im Zusammenhang mit einem bestimmten Segment, das nicht zum Typ Geldmarkt gehört, aber in dieselben Instrumente wie auf dem Geldmarkt investiert, Anleihen, Geldmarktpapiere oder ähnliche Finanzinstrumente auf Basis des Restbuchwerts bewerten, wenn alle Wertpapiere, die anhand der Restbuchwertmethode bewertet wurden, Laufzeiten von maximal 6 Monaten aufweisen.

Ungeachtet der in den Buchstaben (a) bis (h) dargelegten Bewertungsregeln kann die Bewertung eines speziellen Vermögenswertes anhand einer anderen Bewertungsmethode durchgeführt werden, wenn die Fondsleitung dies als notwendig erachtet. Eine solche alternative Bewertungsmethode muss vom Treuhänder genehmigt werden, und die zugrunde liegende Theorie / Methode muss auf transparente Weise dokumentiert werden.

Die Kurse von unabhängigen Brokern für Investitionen, die auf einem OTC-Markt gehandelt werden, und/oder Auf- oder Abschläge darauf sind vom Anlageberater in Erfahrung zu bringen und der Fondsleitung oder dem Administrator vorzulegen. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung des Treuhänders den Wert dieser Investitionen anpassen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um unter Beachtung des Kontexts von Währung, Marktfähigkeit, Tradingkosten und anderen relevanten Überlegungen den fairen Wert der Investition darzustellen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der jeweils neueste Nettoinventarwert ist beim Administrator und dem Anlageberater erhältlich und wird auf der Website des Anlageberaters (www.swisscap.com) veröffentlicht. In der Schweiz werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile jedes Segments inkl. der Anteilsklassen sowie der Nettoinventarwert (mit der Anmerkung "excl. Kommissionen") elektronisch mindestens in der Häufigkeit der Handelstermine der betreffenden Segmente, die in den entsprechenden Beiblättern festgelegt sind, veröffentlicht. Die Preise sind überdies am Sitz des Vertreters in der Schweiz verfügbar und werden ebenfalls auf dessen Website gezeigt (www.swisscap.com). Der Nettoinventarwert pro Anteil wird ausserdem unmittelbar nach der Berechnung der irischen Börse mitgeteilt.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Fondsleitung kann mit Zustimmung des Treuhänders die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Segments, des Nettoinventarwerts pro Anteil jedes solchen Segments sowie die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des betreffenden Segments an die und von den Anteilsinhabern aussetzen, wenn:

- (a) ein Markt, der die Grundlage für die Bewertung eines Grossteils des Vermögens des relevanten Segments darstellt, geschlossen wird (es sei denn aus Gründen eines öffentlichen/Bankfeiertags) oder wenn der Handel auf einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt wird;

- (b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzieller oder sonstiger Notfall eintritt, der sich dem Einfluss der Fondsleitung entzieht und die Veräusserung des Vermögens des betroffenen Segments unter normalen Bedingungen unmöglich oder undurchführbar macht, oder wenn eine solche Veräusserung den Interessen der Anteilsinhaber zuwider laufen würde;
- (c) ein relevantes Kommunikationsnetz unterbrochen wird oder irgendein anderer Grund es unmöglich oder undurchführbar macht, den Wert eines grossen Teils des Vermögens des betreffenden Segments zu ermitteln;
- (d) das relevante Segment Gelder nicht ins Land zurückführen kann, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen der Anteilsinhaber zu leisten oder eine Überweisung im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Kauf von Investitionen zu tätigen, oder wenn bei Rücknahme der Anteile fällige Zahlungen von den Anteilsinhabern nach Meinung der Fondsleitung zu den üblichen Wechselkursen nicht durchgeführt werden können;
- (e) in Perioden, in denen die Erlöse aus einem Verkauf oder Rückkauf der Anteile nicht auf das oder vom Konto des jeweiligen Segments überwiesen werden können;
- (f) wenn die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme von Fondsanteilen oder Anteilen an den Zielfonds nicht auf das oder vom Konto des jeweiligen Segments überwiesen werden können; oder
- (g) es infolge eines anderen Grundes unmöglich oder undurchführbar ist, den Wert eines erheblichen Teils des Vermögens eines Segments zu bestimmen.

Nach Möglichkeit müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um eine solche Periode der Aussetzung möglichst rasch zu beenden.

Jede derartige Aussetzung (sowie die Beendigung der Aussetzung) ist der Zentralbank und der irischen Börse unverzüglich und unter allen Umständen am selben Geschäftstag zu melden, an dem die Aussetzung erklärt wird, und die Anteilsinhaber sind zu verständigen, wenn es nach Meinung der Fondsleitung wahrscheinlich ist, dass diese Periode länger als vierzehn (14) Tage andauern wird, und sie ist gegenwärtigen und zukünftigen Anteilsinhabern, die eine Ausgabe oder Rücknahme von Anteile bei der Fondsleitung beantragen, zum Zeitpunkt der Vorlage ihres schriftlichen Antrags auf Ausgabe oder Rücknahme mitzuteilen.

In Perioden einer Aussetzung dürfen keine Anteile begeben oder zurückgenommen werden. Im Fall einer Aussetzung kann ein Anteilsinhaber seinen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag zurückziehen, sofern der Widerruf vor Beendigung der Aussetzungsperiode einlangt. Wird ein solcher Antrag nicht widerrufen, kommt er am nächstfolgenden Zeichnungs-/Rücknahmetag nach dem Ende der Aussetzung zur Behandlung.

Side Pockets und Schutzmaßnahmen

Einige errichtete Segmente können sich in Perioden von Illiquidität bestimmter Schutzmaßnahmen gemäss geltender Fassung der Treuhandurkunde bedienen. Zu solchen Schutzmaßnahmen kann die Verwendung von Side Pockets gehören. Der Einsatz solcher Schutzmaßnahmen durch die Fondsleitung ist nur zulässig, wenn er im betreffenden Beiblatt des Prospekts angekündigt ist. Die Verwendung von Side Pockets und anderen Schutzmaßnahmen gilt nicht generell für alle Segmente. Eine solche Verwendung muss in den Beiblättern ausdrücklich vorgesehen sein, ansonsten besteht keine Berechtigung.

APPENDIX I

RISIKOFAKTOREN

ALLGEMEINES

Die obigen Ausführungen sind nicht als vollständige Auflistung der Risiken zu interpretieren, die potenzielle Investoren vor einer Investition in ein Segment beachten sollten. Interessenten an einer Anlage sollten wissen, dass eine Investition in ein Segment jeweils auch anderen ausserordentlichen Risiken unterliegen kann. Investitionen in den Fonds bergen ein gewisses Risiko. Die Risiken für die verschiedenen Segmente und/oder Klassen sind unter Umständen unterschiedlich hoch. Einzelheiten zu den spezifischen Risiken eines bestimmten Segments oder einer bestimmten Klasse, die über die Beschreibung in diesem Abschnitt hinausgehen, sind im betreffenden Beiblatt erläutert.

Potenzielle Investoren werden ausdrücklich aufgefordert, sich über die im Prospekt und dem jeweiligen Beiblatt beschriebenen Risiken zu informieren und ihren professionellen Anlage- und Finanzberater zu konsultieren, bevor Sie eine Investition in ein Segment des Fonds tätigen.

Der Wert der Anteile kann steigen oder sinken, und die Anleger erhalten möglicherweise etwa bei einer Rücknahme nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Die Anwendung derivativer Finanzinstrumente und insbesondere von Leerverkäufen kann unter extremen Umständen zu einem Totalverlust des Vermögens eines Zielfonds führen. Daher sollte eine Anlage in eines der Fondssegmente nur von solchen Investoren vorgenommen werden, die das Risiko eines Totalverlusts ihres Anlagekapitals tragen können. Potenzielle Anleger, die Zweifel bezüglich der mit der Investition einhergehenden Risiken haben, sollten nach Möglichkeit den Rat eines unabhängigen Finanzberaters einholen, bevor sie sich zur Investition entschliessen. Die jeweilige Differenz an einem bestimmten Zeitpunkt zwischen Ausgabe- (dafür kann eine zusätzliche Verkaufsgebühr oder Provision erhoben werden) und Rücknahmepreis – (hier kann eine Rücknahmegebühr abgezogen werden) – der Anteile zeigt, dass die Investition in ein Fondssegment möglichst mittel- bis langfristig gesehen werden sollte.

Die Wertpapiere und Finanzinstrumente, in die der Fonds investiert, sind normalen Marktschwankungen sowie anderen Risiken unterworfen, die mit einer Kapitalanlage einhergehen. Eine Wertsteigerung kann daher nicht garantiert werden. Es gibt keine Sicherheit, dass das Anlageziel eines Fondssegments tatsächlich erreicht wird.

Potenzielle Kapitalanleger müssen die Steuerrisiken beachten, die möglicherweise mit der Investition in den Fonds einhergehen. In diesem Zusammenhang wird auf Anhang III des Prospekts mit dem Titel „Besteuerung“ verwiesen.

Hedge Funds und die mit ihnen verbundenen Risiken

Ein erheblicher Teil der Vermögenswerte der Segmente wird in Hedge Funds investiert, die ihrerseits auf Aktienmärkten investiert sind. Diese Hedge Funds werden allgemein als risikoreicher eingeschätzt als reine Aktienfonds. Zusätzlich zu den mit traditionellen Anlageformen verbundenen Risiken (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisikos) bringt eine Anlage in Hedge Funds eine Reihe ganz spezifischer Risiken mit sich, die nachstehend aufgelistet sind. Aus diesem Grund mag eine Anlage in die einzelnen Segmente nicht für alle Investoren geeignet sein. Ausserdem sollten potenzielle Anleger bedenken, dass jedes Segment als mittel- bis langfristige Anlage konzipiert ist. Durch die Anwendung strenger Auswahl-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen beabsichtigt die Fondsleitung jedoch, diese Risiken zu minimieren.

Im Gegensatz zu traditionellen Investments beinhalten alternative Anlagestrategien wie jene, die von Hedge Funds verfolgt werden, den Einsatz von Leverage in Form von Leerverkäufen, Krediten auf Marge und des Erwerbs derivativer Finanzinstrumente. Das Ausmass, in dem die Zielfonds Leverage anwenden, kann unbeschränkt sein. Jedes Segment kann daher über die Zielfonds in hohem Mass Leverage ausgesetzt sein, auch wenn die Segmente selbst keinen Leverage anwenden dürfen. Leverage kann sowohl zu einer starken Erhöhung des Vermögens als auch zu erhöhten Verlusten führen.

Ist die Wertsteigerung des Kapitals aus den mit Leverage erzielten Anlagen höher als die Darlehenszinsen, steigt das Vermögen des Segments rascher als ohne den Einsatz von Leverage. Bei fallenden Zinsen kann Leverage aber zu einem ebenso drastischen Schwund des Vermögens eines Segments führen.

Hedge Funds erzielen einen Leverage-Effekt auch durch den Einsatz von Derivaten wie Optionen und Futures und durch Leerverkäufe von Wertpapieren. Wird die Marktsituation nicht richtig bewertet oder erweisen sich die Märkte für die zugrunde liegenden Wertpapiere als nicht ausreichend liquide, kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf die Performance des jeweiligen Segments haben.

Die meisten Hedge Funds und dementsprechend auch die meisten Zielfonds befinden sich in Ländern, wo der rechtliche Rahmen und vor allem die Finanzaufsichtsbehörden entweder gar nicht existieren oder nicht dem Standard entsprechen, den wir normalerweise in den meisten europäischen Staaten wie in der Republik Irland vorfinden, oder sie bieten nicht dasselbe Mass an Anlegerschutz wie die von der Zentralbank zugelassenen Fonds.

Die Segmente werden im Allgemeinen in ausserhalb der Schweiz domizilierte Fonds investieren, die wegen des dortigen Fehlens einer gleichwertigen Regulierung und/oder Aufsicht in der Schweiz keine Verkaufserlaubnis erhalten würden.

Einige Fonds haben einen Broker anstelle einer Bank als Hinterlegungsstelle. In bestimmten Fällen verfügen diese Broker nicht über dieselbe Bonität wie eine Bank. Ausserdem führen diese Broker im Gegensatz zu einer irischen oder schweizerischen Depotbank nur reine Aufbewahrungsaufgaben durch und sind keinen gesetzlichen Aufsichtspflichten unterworfen. Der Treuhänder haftet nicht für die Aufbewahrung des Vermögens der Zielfonds.

Möglicherweise gibt es für die Anteile einiger Zielfonds keinen liquiden Markt. Trotz Diversifizierung durch die Fondsleitung kann es auf bestimmten Märkten zu hohen Konzentrationen kommen. Probleme sind auch bei der Bewertung und beim Verkauf bestimmter Anteile möglich. Es kann sein, dass in einigen Fällen Anteile vielleicht unter ihrem Nettoinventarwert verkauft werden müssen.

Die meisten Hedge Funds berechnen ihre Kommissionen unter Berücksichtigung einer Performance-Komponente. Kommissionen mit Performance-Komponente ermutigen die Fondsleitungen vielleicht, riskante und hoch spekulative Investitionen zu tätigen. Einige Fondsleitungen sind an ihrem Fonds selbst beteiligt. Somit können gewisse Interessenskonflikte auf der Ebene der Zielfonds nicht ausgeschlossen werden.

Der Erfolg von Hedge Funds hängt in hohem Ausmass von der Fähigkeit der Fondsmanager und der verfügbaren Infrastruktur ab.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente und insbesondere von Leerverkäufen kann unter extremen Umständen zu einem Totalverlust des Vermögens eines Zielfonds führen.

Finanzmarktkrise

Bei Herausgabe dieses Prospekts herrschte auf den globalen Finanzmärkten bereits seit einiger Zeit ein Zustand nachhaltiger und fundamentaler Erschütterung und dramatischer Instabilität. Noch ist unklar, inwieweit die tieferen Ursachen der Instabilität die globalen Finanzmärkte durchdringen und zu noch mehr Instabilität führen. Jedoch hat dieser Umstand zu umfassenden und nie gekannten staatlichen Interventionen geführt. In vielen Rechtssystemen haben Regulierungsbehörden eine Vielzahl weitreichender regulativer Notmaßnahmen vorgeschlagen und bereits umgesetzt. Dies führte in vielen Rechtssystemen zu Leerverkaufsverboten für Finanzwerte und anderen Aktien. Manchmal wurden solche Interventionen als „Notmaßnahmen“ ohne jede oder ohne viel Umsicht durchgesetzt. Dies führte zur plötzlichen und drastischen Beschneidung der Möglichkeiten gewisser Marktteilnehmer, bestimmte Strategien weiter zu fahren oder die Risiken ihrer ausstehenden Positionen angemessen zu handhaben. Überdies ist die Sicherheit von Vermögen, die von Finanzinstitutionen gehalten werden, aufgrund der ins Wanken geratenen Stabilität der globalen Finanzinstitutionen nicht länger garantiert - ungeachtet der mit diesen Institutionen bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Angesichts der Komplexität der globalen Finanzmärkte und des begrenzten Zeitraums, innerhalb dessen Regierungen handeln mussten, waren Geltungsbereich und Anwendung dieser Interventionen häufig unklar, was zu weiterer Verwirrung und Unsicherheit führte. Dies wiederum wirkte sich höchst nachteilig auf das reibungslose Funktionieren dieser Märkte und zuvor erfolgreicher Anlagestrategien aus. Es lässt sich nicht absehen, welche vorläufigen oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen den Märkten noch auferlegt werden, und welche Auswirkungen solche Beschränkungen auf das Vermögen eines Segments haben, Anlageziele zu erreichen und Investmentstrategien umzusetzen. Die Direktoren sind jedenfalls der Ansicht, dass eine weitere Regulierung der globalen Finanzmärkte wahrscheinlich ist – möglicherweise sehr zum Nachteil der Wertentwicklung des Segments.

Bewertungs- und Landesrisiko

Die Zielfonds weisen ihre ungeprüften Nettoinventarwerte und Rücknahmepreise mehrheitlich einmal pro Monat aus. Bei Fehlen eines Nettoinventarwerts oder Rücknahmepreises kann die Fondsleitung die jeweiligen Investitionen selbst bewerten. Adäquate Informationen zu diesem Zweck liegen der Fondsleitung vom jeweiligen Zielfonds oder aus anderen Quellen möglicherweise aber nicht immer vor. Daher spiegeln die Bewertungen bisweilen den möglichen Realisierungswert der dem Segment zugrunde liegenden Investitionen am nächsten Handelstag nicht genau wider.

Jedes Segment kann auch in Aktienmärkte investieren, die als weniger stabil und stärker volatil als etablierte Märkte wie jene in Westeuropa und den USA betrachtet werden.

Vor- und Nachteile der Dachfondsstruktur

Die wesentlichen Vor- und Nachteile einer Investition in ein Segment (die allesamt Dachfonds sind) können im Vergleich zur Anlage in einzelne Hedge Funds zusammengefasst werden wie folgt:

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Das Risiko ist über eine ganze Palette verschiedener Anlagestile und –strategien breit gestreut.• In einem gründlichen Selektionsverfahren werden qualitative und quantitative Aspekte berücksichtigt.• Laufende Prüfung und Überwachung der verschiedenen Fonds.	<ul style="list-style-type: none">• Mögliche Minderperformance auf Grund der breiten Risikodiversifizierung.• Eine Mehrfachbelastung von Kommissionen durch indirekte Übernahme zusätzlicher Kosten auf der Ebene der Zielfonds, die jedoch den einzelnen Fonds direkt belastet werden, ist möglich, da der Dachfonds einerseits die Kosten seiner eigenen Verwaltung trägt, inklusive der Kommissionen an die Fondsleitung, den Treuhänder, den Anlageberater und die Kosten für andere Dienstleistungen (diese Kosten sind höher als die Kosten eines gewöhnlichen Anlagefonds); zusätzlich entstehen dem Dachfonds andererseits ähnliche Kosten in seiner Eigenschaft als Anleger in den Zielfonds; diese zahlen ihrerseits ähnliche Kommissionen an ihre Manager und Kosten für andere Dienstleistungen; daraus ergibt sich, dass die Unkosten die vom Dachfonds zu tragen sind, einen höheren Prozentsatz des Nettovermögens ausmachen, als dies typischerweise bei Direktanlagen der Fall wäre.

Maßnahmen zur Risikoverringern in den einzelnen Segmenten

Jedes Segment wird versuchen, die oben ausgeführten Risiken durch eine Reihe von Maßnahmen und Elementen zu verringern (siehe betreffendes Beiblatt zu den Auswahlkriterien).

Mit Hilfe ihrer Selektions- und Überwachungsverfahren setzt die Fondsleitung hohe Standards für die Manager der Zielfonds, Anlageberater, Administrator, Broker, Revisionsstelle und den Treuhänder.

Wie bereits oben ausgeführt, verringert die Dachfondsstruktur das Risiko jedes einzelnen Segments insgesamt beträchtlich, während sie die allgemeine Performance potenziell steigert. Anlagen eines Segments in einen einzelnen Zielfonds sind auf 20% des Nettoinventarwerts dieses Segments limitiert. Es ist zu beachten, dass einzelne Zielfonds im Konkurs- und ähnlichen Fällen gemäss der Rechtsordnung ihrer Jurisdiktion für Verbindlichkeiten von anderen Fonds eintreten müssen, die zur selben Struktur gehören (namentlich Umbrella Strukturen).

Aktien-Hedge Funds, die auf alternative Strategien setzen, wenden im typischen Fall weniger Leverage und Derivate an als andere Hedge Funds-Strategien wie Global Macro.

Vertrauen auf den Anlageberater

Der Erfolg der Segmente hängt von der Performance des Anlageberaters ab. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden oder dass sich die in diesem Prospekt erwähnten Evaluierungen der kurz- oder langfristigen Aussichten als zutreffend erweisen.

Währungsrisiko

Ein einzelnes Segment kann in Vermögenswerte investieren, deren Währung sich von der Rechnungswährung unterscheidet. Anteilshaber können einem Währungsrisiko unterliegen. Die Fähigkeit eines jeden Segments, das Währungsrisiko abzusichern, kann bei der Absicherung der Rechnungswährung gegen die Investitionswährung durch eingeschränkte Forward- oder Optionsmärkte beeinträchtigt sein. Hat ein Segment ein Währungsrisiko zu tragen, kann die Fondsleitung, wo sie dies für adäquat hält, das Risiko absichern. Dies erfolgt auf der Ebene der einzelnen Segmente, und die Margen und Prämien, die bei solchen Transaktionen anfallen, dürfen den Nettoinventarwert des jeweiligen Segments nicht überschreiten. Informationen über die Kurssicherung auf der Ebene der einzelnen Anteilsklassen finden Sie auf S. 13 des Prospektes. Die Performance kann stark durch Wechselkursveränderungen beeinflusst werden, da von den Segmenten gehaltene Währungspositionen nicht mit den gehaltenen Wertschriftenpositionen übereinstimmen können.

Liquiditätsrisiko

Die Anteilshaber sollten sich unbedingt die Tatsache bewusst machen, dass die Anteile trotz ihrer Kotierung an der irischen Börse nicht auf einem liquiden und regulierten Markt gehandelt werden, und dass der Verkauf der Anteile nur an jedem Handelstag nach entsprechender Mitteilung möglich ist, wie in dem betreffenden Beiblatt beschrieben. Werden innerhalb kurzer Zeit zahlreiche Rücknahmeanträge gestellt, kann es für die Fondsleitung schwierig werden, die Rücknahmen ohne vorzeitige Liquidierung von Positionen zur Unzeit oder zu ungünstigen Bedingungen vorzunehmen. Aufgrund nachteiliger Marktbedingungen kann es für die Segmente schwierig sein, Vermögenswerte zum angemessenen Preis zu veräußern, was zu begrenzter Liquidität führt. Unter Umständen können Kapitalanlagen relativ illiquide sein, was ihren Erwerb oder Verkauf erschwert. Dies kann ein Segment in seinen Möglichkeiten beeinträchtigen, auf Marktentwicklungen zu reagieren, oder das Segment ist bei der Liquidation seiner Kapitalanlagen möglicherweise von ungünstigen Kursbewegungen betroffen. Außerdem sind während der Schließungsphase der betreffenden geschlossenen Fonds keine Rückkäufe zugelassen.

Marktrisiken

Einige der Märkte und Börsen, in die ein Segment investieren kann, sind möglicherweise schlechter reguliert als solche in entwickelten Märkten, und können sich gegebenenfalls als illiquide, ungenügend liquide und hoch volatil erweisen. Dies kann sich auf die Preise auswirken, zu denen ein Segment Positionen veräußert, um Rückkaufanträgen zu entsprechen und sonstigen Finanzbedarf zu decken.

Risiken der Devisenkontrolle und Rückführung

Unter Umständen ist es den Segmenten nicht möglich, Kapital, Dividenden, Zinsen und andere Einkünfte aus gewissen Ländern zurück zu führen, oder es bedarf dafür der Zustimmung der Regierung. Durch die Einführung, Verzögerung oder Verweigerung einer solchen Genehmigung zur Repatriierung der Mittel oder durch offizielle Intervention bei der Abrechnung einer Transaktion werden die Segmente möglicherweise in Mitleidenschaft gezogen. Die wirtschaftlichen und politischen Umstände in diesen Ländern können zum Widerruf oder zur Änderung bereits vor der Investition erteilter Genehmigungen oder zur Auflage neuer Restriktionen führen.

Investitionen in Märkte der Schwellenländer

Ein Zielfonds kann direkt oder indirekt in von in Schwellenländern ansässigen Unternehmen oder von Regierungen dieser Länder ausgegebene Wertpapiere investieren. Das Investment in Wertpapiere in einigen dieser Länder und Unternehmen legt Überlegungen nahe, welche bei Wertpapieranlagen in entwickelten Länder oder Unternehmen entwickelter Länder nicht erforderlich sind, einschließlich politischer und wirtschaftlicher Erwägungen. Dazu zählen beispielsweise das größere Risiko von Enteignung, Verstaatlichung und eine allgemeine soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität, der geringe Umfang der Wertpapiermärkte in diesen Ländern, das geringe Handelsvolumen, das unter Umständen zu einem Liquiditätsmangel und starken Preisschwankungen führt, Fluktuationen der verschiedenen Devisenkurse und die mit Devisentausch verbundenen Kosten, bestimmte Regierungsstrategien, welche die Anlagemöglichkeiten der Zielfonds beschränken, sowie Probleme im Zusammenhang mit der Verrechnung und Abrechnung von Transaktionen. Zusätzlich entsprechen die Richtlinien für Bilanzierung und Finanzabschlüsse in einigen dieser Länder nicht den Normen der entwickelten Länder, und so verfügen Anleger in die Unternehmen dieser Länder über weniger Informationen als Anleger, die in Unternehmen in entwickelten Ländern investieren. Außerdem sind die Wertpapiermärkte in Schwellenländern allgemein weniger reguliert als in entwickelten Ländern, und die Hinterlegung der Wertpapiere an Depotstellen in einem Schwellenland birgt möglicherweise erhebliche Risiken.

Politische, regulatorische und Risiken in Zusammenhang mit Abrechnung und Zwischenverwahrer

Der Inventarwert eines Segments kann auch von Unwägbarkeiten wie Entwicklungen der internationalen Politik, Änderungen staatlicher Vorschriften, Änderungen im Steuerwesen, Beschränkungen von Auslandsinvestments und Währungsrückführung, Währungsschwankungen, sowie von Entwicklungen in Gesetzgebung und regulatorischen Bestimmungen solcher Länder beeinträchtigt werden, in denen die Kapitalanlage getätigt wurde. Überdies bietet die gesetzliche Infrastruktur bestimmter Länder, in denen die Kapitalanlage erfolgte, sowie deren Standards zu Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Berichterstattung möglicherweise nicht denselben Investorenschutz und liefert auch nicht in dem Umfang Informationen für Investoren, wie dies bei

großen Wertpapiermärkten üblich ist. Da manche Segmente in Märkte mit unausgereiften Handels-, Abrechnungs- und Verwaltungssystem investieren, kann das Inventar eines Segments, das in solchen Märkten gehandelt und Zwischenverwahrern anvertraut wird, Risiken ausgesetzt sein, für die der Treuhänder nicht haftet.

Beschränkte Liquidität

Segmente können Fonds mit beschränkter Liquidität sein. Investoren haben zu beachten, dass Rücknahmen eines bestimmten Segments gemäß der Bestimmungen im jeweiligen Beiblatt jedoch vorbehaltlich einer vorangehenden Kündigungsfrist erfolgen. Die Abrechnungserlöse werden in der Regel 20 Werktage nach dem betreffenden Rücknahmedatum ausgezahlt. Investoren haben jedoch auch noch zu beachten, dass Rücknahmezahlungen möglicherweise solange verzögert oder ausgesetzt werden können, bis das betreffende Segment seine Zielinvestitionen liquidieren kann. Aus diesem Grund kann die Einlage in ein beschränkt liquides Segment ziemlich illiquide sein und ist nicht für Investoren geeignet, die Liquidität brauchen. Es wird nicht garantiert, dass Kauf- oder Verkaufsgeschäfte von Fondsanteilen eines Segments rechtzeitig erfolgen. Die Einschränkungen für Übertragungen und Rückkäufe beeinträchtigen die Liquidität der Investition eines Anteilsinhabers ganz erheblich. Ein Sekundärmarkt für diese Fondsanteile ist nicht zu erwarten. Ein Anteilsinhaber kann alle oder einen Teil seiner Fondsanteile nur nach dem im Prospekt beschriebenen Verfahren und gemäß der Satzung zurückgeben.

Geschlossene Segmente

Es können auch geschlossene Segmente gegründet werden. Während der geschlossenen Periode, die im betreffenden Beiblatt angegeben ist, können die Anteilsinhaber keine Rückkäufe oder Rücknahmen ihrer Fondsanteile beantragen. Investitionen in ein geschlossenes Segment bergen naturgemäß Unwägbarkeiten (und dementsprechende Risiken) hinsichtlich ihres tatsächlichen Verkaufswerts. Es kann nicht garantiert werden, dass ein geschlossenes Segment seine Positionen zum geplanten Zeitpunkt tatsächlich realisieren kann. Erträge aus einem solchen Segment (letztlich zugunsten der Investoren) sind folglich unsicher und unberechenbar. Möglicherweise werden Fondsanteile an einer nicht anerkannten oder designierten Investment-Börse gehandelt, und dann existiert dafür auch kein anerkannter Markt. Dies heißt, es kann für Investoren schwierig werden, verlässliche Informationen über den Wert der Fondsanteile und die Höhe des Risikos zu erhalten, dem sie ausgesetzt sind.

Hochgradig volatile Märkte

Die Zielinvestitionen der Segmente sind entweder direkt oder indirekt hochgradig volatil. Preisbewegungen von Forwards, Futures und anderen derivativen Kontrakten, worin die Vermögenswerte des Segments gegebenenfalls direkt oder indirekt investiert sind, sind durch Zinssätze, Schwankung von Angebot und Nachfrage, Programme zur Kontrolle von Handel, Steuer, Geld und Devisen, politische Maßnahmen von Regierungen sowie durch nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen mit beeinflusst. Ausserdem greifen Regierungen immer wieder direkt und durch Gesetzeserlass in bestimmte Märkte ein, insbesondere in Währungsmärkte und Märkte für zinsbezogene Futures und Optionen. Solche Interventionen zielen häufig auf eine direkte Beeinflussung der Preise und können in Verbindung mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich diese Märkte - zum Beispiel aufgrund von Zinsschwankungen - rasant in dieselbe

Richtung bewegen. Für die die Zielfonds besteht darüber hinaus das Risiko der Nichtleistung aller Börsen oder Clearingstellen, an denen ihre Positionen gehandelt werden.

Allgemeines

Potenzielle Investoren sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der Wert der Anteile und die Einnahmen daraus ebenso wie bei anderen Aktien oder Anteilen schwanken können. Es gibt keine Sicherheit, dass das Anlageziel eines Fondssegments tatsächlich erreicht wird. Die jeweilige Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile zeigt, dass die Investition in ein Fondssegment möglichst mittel- bis langfristig gesehen werden sollte.

Personen, die sich für den Kauf von Anteilen interessieren, sollten sich informieren, wie (a) die rechtlichen Voraussetzungen für den Kauf der Anteile in ihrem eigenen Land beschaffen sind, (b) ob und welche Devisenbeschränkungen allenfalls gelten; und (c) welche Einkommens- und Steuerfolgen der Kauf und die Rücknahme der Anteile mit sich bringen.

Regulierung der Zielfonds

Zielfonds können reguliert, aber auch nicht reguliert sein. Die Zielfonds, worin die Segmente investieren, sind normalerweise offen, es können aber auch geschlossene kollektive Kapitalanlagen oder solche mit begrenzter Liquidität sein. Zielfonds können in regulierten bzw. nicht regulierten Gerichtsbarkeiten errichtet werden. Häufig bieten die Gerichtsbarkeiten, worin die Zielfonds operieren, nicht die gleichen Standards für Anlegerschutz wie Fonds, die nach irischem Recht zugelassen sind und wofür die irischen Bestimmungen und Konditionen gelten.

Anlagerestriktionen der Zielfonds

Obwohl der Anlageberater die Anlagebeschränkungen, die für ein bestimmtes Segment gelten, möglichst gewissenhaft einhalten wird, ist die Fondsleitung und/oder sind die Anbieter der Zielfonds nicht verpflichtet, sich in der Geschäftsführung und Verwaltung der Zielfonds an diese Anlagebeschränkungen zu halten. Es gibt keine Garantie, dass die Anlagebeschränkungen eines Segments im Zusammenhang mit einzelnen Emittenten oder anderen Risiken von den Zielfonds eingehalten werden, oder dass insgesamt das Exposure der Zielfonds gegenüber einzelnen Emittenten oder Vertragsparteien nicht gegen die für ein bestimmtes Segment geltenden Restriktionen verstößt. Werden die Anlagebeschränkungen bei den direkt von einem Segment getätigten Investitionen aus Gründen überschritten, die sich der Kontrolle der Fondsleitung entziehen oder als Ergebnis einer Ausübung von Zeichnungsrechten eintreten, werden die Verwaltungsräte vorrangig bemüht sein, diese Situation zu bereinigen, wobei sie die Interessen der Anteilsinhaber des Segments oder der Segmente nach Massgabe des Möglichen berücksichtigen.

Beschränkte Kapazität

Bei einigen der Zielfonds sind möglicherweise keine Neuinvestitionen mehr zulässig. Dies könnte es für den Anlageberater schwierig machen, das bestehende Portfolio eines Segments zu replizieren, um neue Investitionen im Segment vorzunehmen.

Ausserdem kann der Zugang des Anlageberaters zu den Zielfonds eingeschränkt sein, so dass ein Problem mit der Allokation der Investitionen entsteht und das Segment in Konkurrenz zu anderen Kunden des Anlageberaters um dieselben Anlagechancen treten könnte. Dies führt möglicherweise zu einem Performancerückgang des Segments, wenn es nicht gelingt, das neue Investment in Zielfonds mit überlegener Performance unterzubringen.

Mangelnde Diversifizierung

Dachfonds profitieren im Allgemeinen von einer Kombination aus verschiedenen Anlagestilen und -strategien und erzielen so eine signifikante Verbesserung des Risiko-Rendite-Profiles gegenüber anderen Investitionen in einzelne Zielfonds. Dieser Diversifizierungsvorteil hängt mit der Fähigkeit des Anlageberaters zusammen, das Ausmass der Korrelation zwischen den verschiedenen Zielfonds und Strategien richtig zu analysieren, die für ein Investment in Frage kommen. Der allgemeine Mangel an Transparenz, den Hedge Funds als Zielinvestments aufweisen, und die Flexibilität ihrer Fondsleitungen, die häufig den Investitionsansatz oder die Strategie ändern müssen, kann es problematisch machen, das Ausmass der Korrelation zwischen den Investitionen der Zielfonds genau zu messen. Ausserdem können sogar in Situationen, in denen der Anlageberater glaubt, er habe die Korrelation zwischen den Zielfonds richtig erfasst, spezielle Marktvorkommnisse bewirken, dass bisher offensichtlich nicht korrelierende Strategien plötzlich eine höhere Korrelation aufweisen. So verhalten sich beispielsweise unter bestimmten Marktbedingungen Emerging-Markets- und Unternehmensanleihen auf einmal viel stärker wie Aktien, während grosse Fusionen das Interesse der Fondsleitungen auf normalerweise ziemlich weit auseinander liegende Strategien lenken können, wodurch es zu einem ähnlichen Exposure quer durch mehrere Zielfonds kommt.

Rücknahme und Liquiditätsrisiko bei Dachfonds

Ein Segment, das als Dachfonds konzipiert ist, kann auf Grund der Art und des Timings der möglichen Rücknahmen aus den Zielfonds einem Liquiditätsrisiko unterliegen (vgl. oben unter "Liquiditätsrisiko"). Die Zielfonds können berechtigt sein, die Genehmigung von Rücknahmeanträgen eines Segments oder die Auszahlung der dem Segment zustehenden Rücknahmeerlöse zu verzögern.

Rücknahmerisiken

Erhebliche Rückgaben von Fondsanteilen in einem Segment können die Veräußerung von Inventar zu einem Zeitpunkt und einem Preis erforderlich machen, zu denen das Inventar andernfalls nicht veräußert würde.

Liquiditätsrisiko durch Sperrfristen (Lock-up Liquidity Risk)

Die Segmente können in Zielfonds investieren, die so genannte "Lock-up"-Perioden oder Sperrfristen vorsehen. Diese erstrecken sich im typischen Fall über ein Jahr, innerhalb dessen Investitionen in den Zielfonds gar nicht oder andernfalls nur nach Zahlung einer Strafbühne wegen vorzeitiger Rücknahme zurückgegeben werden können. Dies bedeutet möglicherweise, dass die Segmente nicht so liquide sind wie andere Open-End-Anlagefonds. Kann das Segment seine Investition in einen Zielfonds nicht zu einer Zeit zurückgeben, in der das Segment per Saldo Rücknahmen aufweist, ist dieses Segment möglicherweise gezwungen, seine Investitionen an anderen Zielfonds zurückzugeben, die keine Sperrfrist vorsehen. Es kann auch sein, dass die Vorgabe einer Sperrfrist im Zielfonds die

Wahrscheinlichkeit einer Entscheidung der Fondsleitung erhöht, ihre Befugnis wahrzunehmen und die Rücknahme der Anteile zu verweigern, sobald sie ein Zehntel der Gesamtzahl der tatsächlich oder vermeintlich in Umlauf befindlichen Anteile eines Segments überschreitet, wenn die Fondsleitung glaubt, dass dies andernfalls für das Segment Strafgebühren wegen frühzeitiger Rücknahme oder die Veräusserung wünschenswerter Investitionen bedeuten würde. Ausserdem können die Sperrfristen dazu führen, dass das Segment Zielfonds mit einer unbefriedigenden Performance länger als andernfalls hält. Beschliesst die Fondsleitung, ihre Anlage in einen Zielfonds mit Sperrfrist und Strafgebühr bei frühzeitiger Rücknahme zurückzugeben, könnte dies eine erhebliche Verschlechterung der Performance des betreffenden Segments zur Folge haben.

Auswirkung der Kommissionen auf die allgemeine Performance

Da ein Segment in Zielfonds investieren kann, werden Managementkommissionen sowohl auf der Ebene des Segments als auch beim Zielfonds fällig. Dies wirkt sich auf die Gesamtpformance des Segments negativ aus. Zusätzlich zur Managementkommission und Performance Fee, die beim Segment selbst anfällt, verrechnen auch die Zielfonds zumeist Managementkommissionen in einer Höhe zwischen 1,5% und 2%. Zielfonds können ausserdem eine Performance Fee, basierend auf einem Prozentsatz der Wertsteigerung des Zielfondsvermögens, verrechnen. Der dabei angewandte Prozentsatz kann bis zu 20% betragen.

Währungsrisiko in den einzelnen Anteilklassen

Die Währung einer einzelnen Anteilsklasse eines Segments kann sich von der Rechnungswährung des Segments unterscheiden. Änderungen im Wechselkurs zwischen der Segment-Rechnungswährung und der Währung der einzelnen Klasse kann zu einer Wertminderung der auf die andere Währung lautenden Anteile führen. Die Fondsleitung wird versuchen, dieses Risiko für die betroffene Klasse mit Hilfe von Finanzinstrumenten zu mildern, die in keinem Fall 100% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse des Segments überschreiten dürfen. Die Anleger sollten bedenken, dass diese Strategie die Vorteile der Anteilsinhaber der jeweiligen Klasse erheblich beeinträchtigen kann, wenn die jeweilige Währung im Verhältnis zur Rechnungswährung des Segments und/oder zur Währung oder den Währungen an Wert verliert, auf die das Vermögen des Segments lautet. Die Anteilsinhaber der betreffenden Klasse innerhalb des Segments können Fluktuationen des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten aus den betreffenden Finanzinstrumenten widerspiegeln. Wenn Kurssicherungsstrategien klassenspezifisch sind, entstehen die Gewinne/Verluste und die Kosten aus den relevanten Finanzinstrumenten nur für die jeweils kursgesicherte Anteilsklasse des Segments, und der Rückanspruch der Vertragspartei des Devisenkontrakts beschränkt sich ebenfalls darauf.

Performance Fee

Zusätzlich zur Managementkommission hat die Fondsleitung auch Anspruch auf eine Performance Fee gemäss den Ausführungen im Abschnitt „Performance Fee“. Die Performance Fee kann für die Fondsleitung einen Anreiz darstellen, Anlagen in das jeweilige Segment zu empfehlen, auch wenn dieses riskanter ist, als es ohne eine performanceorientierte Kommission der Fall wäre.

Besteuerung

Jede Änderung im steuerlichen Status des Fonds oder in der Steuergesetzgebung könnte sich auf den Wert der von den Segmenten gehaltenen Investitionen und auf die Fähigkeit der Segmente auswirken, für ihre Investoren Renditen zu erzielen. Potenzielle Investoren und Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Erklärungen zu Steuerfragen in diesem Prospekt und in jedem Zusatz desselben auf den Ratschlägen basieren, die die Verwaltungsräte zu den Gesetzen und zur Rechtspraxis in den jeweiligen Ländern zur Zeit der Abfassung dieses Prospekts und der einzelnen Zusätze desselben erhalten haben. Wie bei jeder Investition kann es keine Garantie geben, dass die tatsächliche oder voraussichtliche steuerliche Position zum Zeitpunkt einer Investition in das Segment für immer unverändert bleiben wird. Die Aufmerksamkeit potenzieller Investoren wird daher auf das Steuerrisiko im Zusammenhang mit Investitionen in den Fonds gelenkt. Siehe dazu den nachstehenden Paragraphen mit der Überschrift "Besteuerung".

Risiken betreffend die Wertpapierverwahrungsstellen

Bestimmte Segmente können auf Märkten investieren, auf denen die Wertpapierverwahrungsstellen und/oder Zahlungssysteme nicht voll entwickelt sind, und das Vermögen eines Segments, das auf solchen Märkten gehandelt wird und Sub-Depotbanken anvertraut wurde, kann in Situationen, in denen der Einsatz derartiger Sub-Depotbanken erforderlich wird, Risiken unterworfen sein, für die der Treuhänder nicht haftet.

Zu diesen genannten Märkten gehören Jordanien, Bangladesch, Indonesien, Südkorea, Pakistan und Indien. Die erwähnten Risiken umfassen:

- eine der Abrechnung nicht entsprechende Leistung
- einen physischen Markt und in der Folge die Zirkulierung gefälschter Wertpapiere
- unzureichende Informationen über Ereignisse in Unternehmen
- Registrierungsverfahren, die die Verfügbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen
- mangelnde adäquate Beratung über die rechtliche/steuerliche Infrastruktur
- zu geringe Kompensations-/Risikorücklagen bei der zentralen Verwahrungsstelle

Die obigen Ausführungen sind nicht als vollständige Auflistung der Risiken zu interpretieren, die potenzielle Investoren vor einer Investition in ein Segment beachten sollten. Interessenten an einer Anlage sollten wissen, dass eine Investition in ein Segment jeweils auch anderen ausserordentlichen Risiken unterliegen kann.

„Querkontamination“

Der Fonds ist ein Dachfonds mit einer Segregierung (Abtrennung) der Verbindlichkeiten zwischen den Segmenten. Daher dürfen nach irischem Gesetz Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Segment zuzurechnen sind, nur aus dem Inventar des betreffenden Segments gezahlt werden. Das Inventar eines anderen Segments darf nicht zur Abgeltung der Verbindlichkeiten des betreffenden Segments in Anspruch genommen werden. Auch enthält jeder von der Fondsleitung im Namen des Fonds abgeschlossene Vertrag nach geltendem Recht die stillschweigende Bestimmung, dass eine gegnerische Partei nur auf das Inventar des Segments, für das der Vertrag abgeschlossen wurde und nicht auf das Inventar eines anderen Segments zugreifen kann. Diese Bestimmung gilt nicht nur für

Gläubiger, sondern auch in allen Fällen von Insolvenz. Sie schützt aber nicht vor der Durchsetzung gesetzlicher Regelungen oder Prinzipien, die im Verschuldensfalle oder bei Falschdarstellungen die Inanspruchnahme eines anderen Segments zur Abgeltung von Verbindlichkeiten vorsehen. Diese Bestimmung ist für irische Gerichte rechtsverbindlich, die ja Hauptgerichtsstand im Fall eines Vollstreckungsverfahrens wären. Jedoch ist ihre Geltung in anderen Gerichtsbarkeiten nicht überprüft. Daher besteht das Risiko, dass ein Gläubiger bei der Eintreibung einer Schuld aus einem bestimmten Segment versucht, das Inventar eines anderen Segments in einer Gerichtsbarkeit zu beschlagnahmen oder einziehen zu lassen, die das Entflechtungsprinzip für die Verbindlichkeiten der Segmente nicht anerkennt.

GEGENPARTEI- UND KREDITRISIKO

Rechte gesicherter Parteien gegenüber den Anteilshabern

Die Fondsleitung kann im Auftrag des Fonds und im Rahmen seiner regulären Geschäftstätigkeit von gesicherten Finanzierungslösungen Gebrauch machen und das gesamte Inventar und alle Barmittel übertragen, verpfänden, berechnen oder belasten, zum Beispiel auch als Margen oder Sicherheiten für zulässige Geschäfte. Im Auftrag des Fonds oder eines Segments kann die Fondsleitung Organisationen, die dem Fonds Dienstleistungen erbringen, Inventar überlassen, zum Beispiel auch als Sicherheit für alle Gebühren und Verbindlichkeiten, die der Fonds oder jedes seiner Segmente diesen Organisationen schuldet. Solche Forderungen einer gesicherten Partei rangieren vor den Ansprüchen der Anteilshaber auf Rückzahlungen des Vermögens oder Gelder aus dem Fonds.

Kreditrisiko

Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es bei den Emittenten der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in die das Segment investiert, nicht zu Kreditproblemen kommen kann, welche möglicherweise den teilweisen oder vollständigen Verlust der Beträge nach sich ziehen, die in diese Wertpapiere, Instrumente oder Zahlungen für diese Wertpapiere und Instrumente geflossen sind. Auch im Hinblick auf seine Kontrahenten (einschließlich des Hauptbrokers und seiner Finanzgeber), mit denen es Geschäfte macht, und Margen oder Sicherheiten für das Derivatgeschäft platziert, ist das Segment einem Kreditrisiko ausgesetzt, und trägt darüber hinaus noch das Risiko des Verzugs des Kontrahenten.

Risiken der Wertpapierleihe

Mit jeder Kreditverlängerung gehen Verzugs- und Wiedererlangungsrisiken einher. Bei Nichterfüllung oder Verzug eines Kreditnehmers hinsichtlich seiner Verpflichtungen für eine Wertpapierleihe wird die für dieses Geschäft eingerichtete Kreditsicherung abgerufen. Der Wert der Kreditsicherung muss dem Wert der übertragenen Wertpapiere gleich sein oder ihn übersteigen. Dennoch besteht die Gefahr, dass der Wert der Kreditsicherung unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Außerdem kann ein Segment die in bar erhaltene Kreditsicherung innerhalb der von der Zentralbank vorgeschriebenen Grenzen investieren. Segmente, die in Kreditsicherungen investieren, sind den entsprechenden Risiken, wie etwa Nichtleistung oder Verzug der Emittenten des betreffenden Wertpapiers ausgesetzt.

WERTSTELLUNGS-, DEVISEN- UND RECHNUNGSLEGUNGSRISIKEN

Wertstellungsrisiken

Ein Segment kann einen Teil seines Inventars in illiquide bzw. nicht kotierte Wertpapiere oder Instrumente investieren. Solche Investitionen oder Instrumente werden von den Direktoren oder ihren Vertretern gemäß der Bestimmungen im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ berechnet. Die Schätzung des richtigen Werts für solche Anlagen ist natürlich schwierig und unterliegt erheblichen Unsicherheiten. Es gibt keine Garantie, dass die Schätzungen des Bewertungsverfahrens den tatsächlichen Veräußerungspreis der Anlagen widerspiegeln.

Buchhaltungs-, Revisions- und Rechnungslegungstandards

Die Grundsätze des Rechnungswesens, sowie die Prüfungsnormen und Rechnungslegungsvorschriften in vielen der Länder, in denen ein Segment unter Umständen investiert, sind möglicherweise weniger umfassend als in den USA oder den Ländern der EU.

Währungsrisiken

Inventar des Segments kann in einer anderen als der Basiswährung des Segments denominated sein. Kursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung des Inventars führen möglicherweise zu einer Wertminderung des in der Basiswährung angegebenen Inventars. Die Sicherung gegen ein solches Kursrisiko ist manchmal weder möglich noch praktikabel. Der/die Anlageberater des Segments können dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten entschärfen, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Segmente können sich gegebenenfalls entweder in Form von Kassageschäften oder aber auch durch den Kauf von Terminkontrakten zur Kurssicherung an Devisengeschäften beteiligen. Kassageschäfte oder Terminkontrakte zur Kurssicherung eliminieren nicht die Schwankungen von Wertpositionen eines Segments und schützen bei Wertverfall dieser Positionen nicht vor Verlust. Devisenkurse üben einen starken Einfluss auf die Wertentwicklung eines Segments aus, da die von einem Segment gehaltenen Devisen-Positionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapier-Positionen korrespondieren. Zur Sicherung gegen die Fluktuationen des relativen Werts von Positionen des Segments infolge von Kurs- oder Zinsschwankungen zwischen Handels- und Abrechnungstagen von spezifischen Wertpapiertransaktionen oder vorausgesetzter Wertpapiertransaktionen kann dieses sich an Devisengeschäften beteiligen bzw. spezifische Techniken und Instrumente verwenden. Zwar sollen derartige Geschäfte das Verlustrisiko durch Wertverfall der gesicherten Währung minimieren. Gleichzeitig aber beschränken sie auch das Gewinnpotential, wenn der Wert der gesicherten Währung steigt. Eine präzise Abstimmung der betreffenden Kontrakthöhe mit dem Wert der beteiligten Wertpapiere ist meistens unmöglich, da der künftige Wert der Wertpapiere infolge von Marktbewegungen der jeweiligen Papiere ja zwischen dem Abschluss- und dem Fälligkeitsdatum des betreffenden Vertrags schwankt. Die erfolgreiche Durchführung einer Sicherungsstrategie, die exakt das Investment-Profil eines Segments widerspiegelt, kann nicht garantiert werden. Manchmal ist eine Absicherung gegen Wechselkurs- oder Zinssatzschwankungen dann nicht möglich, wenn diese so allgemein erscheinen, dass das Segment solche Sicherungsgeschäfte nicht zu einem Preis veranlassen kann, der das Inventar des Segments ausreichend gegen die als Ergebnis solcher Schwankungen erwarteten Wertverluste der Portfolio-Positionen absichern würde.

Risiken der Währungsdesignations für Fondsanteile

Die Währung einer einzelnen Anteilsklasse eines Segments kann sich von der Rechnungswährung des Segments unterscheiden. Änderungen im Wechselkurs zwischen der Segment-Rechnungswährung und der Währung der einzelnen Klasse kann zu einer Wertminderung der auf die andere Währung lautenden Anteile führen. Der Anlageberater des Segments kann, muss aber nicht versuchen, dieses Risiko für die betroffene Klasse mit Hilfe von Finanzinstrumenten gemäß Beschreibung im Abschnitt „Währungsrisiko“ zu mildern. Die Anleger sollten bedenken, dass diese Strategie die Vorteile der Anteilsinhaber der jeweiligen Klasse erheblich beeinträchtigen kann, wenn die jeweilige Währung im Verhältnis zur Rechnungswährung des Segments und/oder zur Währung oder den Währungen an Wert verliert, auf die das Vermögen des Segments lautet. In solchen Umständen können die Anteilsinhaber der betreffenden Klasse innerhalb des Segments Fluktuationen des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten aus den betreffenden Finanzinstrumenten widerspiegeln. Die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind die Aktiva/Passiva des ganzen Segments. Allerdings entstehen die Gewinne/Verluste und die Kosten aus den relevanten Finanzinstrumenten nur für die jeweils kursgesicherte Anteilsklasse des Segments.

Bewertungsrisiko durch den Anlageberater

Der Administrator kann den Anlageberater in Bezug auf die Bewertung einer bestimmten Kapitalanlage zu Rate ziehen. Grundsätzlich besteht ein Interessenskonflikt zwischen der Beteiligung des Anlageberaters am Schätzverfahren für die Kapitalanlagen in jedem Segment einerseits und seinen anderen entsprechenden Pflichten und Verantwortlichkeiten andererseits.

STEUERRISIKEN

Steuerliche Aspekte

Eine ausführliche Diskussion der Besteuerungsfragen des Segments und der damit verbundenen Risikofaktoren findet sich in Appendix III – Besteuerung des Fonds.

RISIKOFAKTOREN OHNE ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT

Die obigen Ausführungen sind nicht als vollständige Auflistung der Risiken zu interpretieren und potenzielle Investoren sollten bedenken, dass eine Investition in den Fonds oder ein Segment jeweils auch anderen ausserordentlichen Risiken unterliegen kann.

GENERELLE INFORMATIONEN

Versammlungen der Anteilhaber

Der Treuhänder oder die Fondsleitung kann jederzeit eine Versammlung der Anteilhaber einberufen. Die Fondsleitung muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie dazu von den Inhabern von mindestens 15% der gesamten in Umlauf befindlichen Anteile (mit Ausnahme der von der Fondsleitung gehaltenen Anteile) aufgefordert wird.

Alle Beschlüsse, die in einer solchen ordentlich einberufenen Versammlung der Anteilhaber gefasst werden, erfolgen im Wege eines ausserordentlichen Beschlusses.

Die Anteilhaber müssen zu jeder solchen Versammlung mindestens vierzehn (14) Tage im Voraus eingeladen werden. In der Einladung müssen der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung sowie die näheren Umstände der zur Abstimmung vorgeschlagenen Beschlüsse angeführt sein. Eine Kopie der Einladung ist per Post an den Treuhänder zu senden, sofern die Versammlung nicht von diesem einberufen wird. Eine Kopie der Einladung ist per Post an die Fondsleitung zu senden, sofern die Versammlung nicht von der Fondsleitung einberufen wird. Die unabsichtliche Unterlassung einer Einladung oder der Nichterhalt der Einladung durch einzelne Anteilhaber macht die Durchführung der Versammlung nicht ungültig.

Ein beschlussfähiges Quorum ist gegeben, wenn so viele Anteilhaber persönlich oder per Vollmacht anwesend sind, dass sie zusammen mindestens 5% der jeweils in Umlauf befindlichen Anteile repräsentieren. Um in einer Versammlung Transaktionen durchführen zu können, muss das erforderliche Quorum zu Beginn der Beschlussfassung anwesend sein.

In einer solchen Versammlung hat (a) bei einer Abstimmung per Handzeichen jeder Anteilhaber, der persönlich oder per Vollmacht daran teilnimmt, eine Stimme und (b) hat bei einer Urnenabstimmung jeder Anteilhaber, der persönlich oder per Vollmacht daran teilnimmt, eine Stimme für jeden Anteil, dessen Inhaber er ist.

Hinsichtlich der jeweiligen Rechte und Interessen der Anteilhaber in den verschiedenen Segmenten oder Anteilklassen desselben Segments gelten die vorgenannten Bestimmungen mit folgenden Modifikationen:

- (a) Ein Beschluss, der nach Meinung der Fondsleitung Auswirkungen auf ein Segment oder eine Klasse hat, gilt nur dann als ordnungsgemäss gefasst, wenn er in einer eigenen Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Segments oder der betreffenden Klasse gefasst wurde;
- (b) ein Beschluss, der nach Meinung der Fondsleitung Auswirkungen auf mehr als ein Segment oder eine Klasse hat, jedoch zu keinem Interessenskonflikt zwischen dem Anteilhaber der jeweiligen Segmente oder Anteilklassen führt, gilt als ordnungsgemäss gefasst, wenn er in

einer gesonderten Versammlung der Anteilhaber der betroffenen Segmente oder Anteilklassen gefasst wurde;

- (c) ein Beschluss, der nach Meinung der Fondsleitung Auswirkungen auf mehr als ein Segment oder eine Klasse hat und zu einem Interessenskonflikt zwischen den Anteilhabern der jeweiligen Segmente oder Anteilklassen führt oder führen könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäss gefasst, wenn er statt in einer gesonderten Versammlung der Anteilhaber der betroffenen Segmente oder Anteilklassen in einer gesonderten Versammlung der Anteilhaber dieser Segmente oder Anteilklassen gefasst wird.

Berichterstattung

Bilanzstichtag des Fonds und jedes seiner Segmente ist der 30. Juni eines jeden Jahres oder (im Falle einer Auflösung des Fonds oder eines seiner Segmente) jenes Datum, an dem die für die endgültige Ausschüttung benötigten Gelder an die Anteilhaber des oder der jeweiligen Segmente mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank ausbezahlt wurden.

Die Fondsleitung wird in jeder Bilanzierungsperiode dafür sorgen, dass der Jahresbericht über das Fondsmanagement und das Management der einzelnen Segmente von der Revisionsstelle geprüft und testiert wird. Dieser Jahresbericht muss eine von der Zentralbank genehmigte Form aufweisen und die gemäss dem Act vorgeschriebenen Informationen aufweisen. Dem Jahresbericht wird eine Erklärung des Treuhänders zum Fonds und jedem seiner Segmente sowie eine Erklärung mit den jeweils von der Zentralbank zusätzlich vorgeschriebenen Informationen angefügt.

Die Fondsleitung erstellt einen ungeprüften Halbjahresbericht für die sechs Monate nach dem Bilanzstichtag, auf den sich der letzte Jahresbericht des Fonds und der einzelnen Segmente bezogen hat. Somit ist der Stichtag für den Halbjahresbericht jeweils der 31. Dezember eines jeden Jahres. Dieser Halbjahresbericht muss eine von der Zentralbank genehmigte Form aufweisen und muss die gemäss dem Act vorgeschriebenen Informationen enthalten.

Die Fondsleitung wird der Zentralbank alle Monatsberichte und sonstigen von ihr angeforderten Berichte vorlegen.

Die Treuhandurkunde liegt in den jeweiligen eingetragenen Büros der Fondsleitung zur Einsichtnahme auf.

Für Anleger in der Schweiz sind Ausfertigungen der geprüften Jahresberichte, der ungeprüften Halbjahresberichte, des Prospekts und der Treuhandurkunde kostenlos in Deutsch und Englisch am Sitz des Vertreters und der Zahlstelle unter den unter dem Abschnitt "Adressen" genannten Adressen erhältlich. Die Fondsleitung oder der Vertreter sind überdies dafür besorgt und verpflichten sich, dass sämtliche gemäss der einschlägigen schweizerischen Regulierung (und Selbstregulierung) publikationspflichtigen Tatsachen in der Schweiz in der erforderlichen Weise veröffentlicht werden.

Die Anleger können von der Fondsleitung die Informationen verlangen, die erforderlich sind, um die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile zu ermitteln. Desgleichen hat die Fondsleitung den Anlegern allfällige Informationen über die Zielfonds zu übermitteln. Falls der Anteilseigner ein

berechtigtes Interesse geltend macht, kann er von der Fondsleitung auch weitere ausführlichere Informationen bezüglich einzelner Transaktionen, auch in Bezug auf zurückliegende Jahre verlangen.

Mitteilungen

Mitteilungen können an die Anleger ergehen und gelten als ordnungsgemäss zugestellt wie folgt:

MITTEL DER ABSENDUNG	ANGENOMMENER ERHALT
Übergabe von Hand	Am Tag der Übergabe
Post	7 Geschäftstage nach Versand
Telex	Rückantwort am Ende des Telex
Fax	Positive Übertragungsmitteilung
Publikation	Tag der Veröffentlichung in einer führenden Finanzzeitschrift, die auf jenem Markt in Umlauf ist, auf dem die Anteile verkauft werden oder in einer anderen Zeitschrift, welche die Fondsleitung und der Treuhänder vorsehen

Massgebliche Verträge

Die folgenden Verträge, bei denen es sich nicht um Verträge aus dem ordentlichen Geschäftsverlauf heraus handelt, wurden oder werden noch abgeschlossen und sind oder könnten massgeblich sein:

- (i) Die Treuhandurkunde mit den jeweils geltenden Ergänzungen.
- (ii) Der Administrationsvertrag. Dieser Vertrag vom 25. Juli 2005 wurde auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen und kann von der Fondsleitung oder dem Administrator bei mindestens neunzigstägiger schriftlicher Kündigung im voraus beendet werden. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Fondsleitung den Administrator gegen alle Klagen, Verfahren und Ansprüche sowie gegen alle Kosten, Forderungen und Aufwendungen entschädigen und schadlos halten wird, die ihm aus der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages erwachsen (es sei denn aus Fahrlässigkeit, Betrug oder böswilligen Unterlassungen des Administrators) und die gegen den Administrator vorgebracht oder von ihm erlitten oder getragen werden.
- (iii) Der Anlageberatervertrag. Dieser Vertrag vom 25. Juli 2005 wurde auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen und kann von der Fondsleitung oder dem Anlageberater bei mindestens sechsmonatiger schriftlicher Kündigung im voraus beendet werden. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Fondsleitung den Anlageberater und seine Organe und Angestellten gegen alle Klagen, Verfahren und Ansprüche sowie gegen alle Kosten, Forderungen und Aufwendungen entschädigen und schadlos halten wird, die ihm aus der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages erwachsen (es sei denn aus Fahrlässigkeit, Betrug oder böswilligen Unterlassungen des Anlageberaters) und die gegen den Anlageberater vorgebracht oder von ihm erlitten oder getragen werden.
- (iv) Der Vertretervertrag, Stand 18. Januar 2007 (in der jeweils geltenden Fassung).
- (v) Der Zahlstellenvertrag, Stand 22. Januar 2007 (in der jeweils geltenden Fassung).

Auflösung

Der Fonds oder alle seine Segmente oder Anteilklassen können vom Treuhänder nach schriftlicher Kündigung, wie im folgenden ausgeführt, aufgelöst werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt, nämlich:

- (i) Wenn die Fondsleitung aufgelöst wird (es sei denn im Zuge einer freiwilligen Auflösung zum Zweck einer Sanierung oder Fusionierung zu Bedingungen, die zuvor schriftlich vom Treuhänder genehmigt wurden) oder ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder (nach angemessener Beurteilung durch den Treuhänder) der Defacto-Kontrolle einer Gesellschaft oder Person unterstellt wird, mit der der Treuhänder begründetermassen nicht einverstanden ist, oder wenn ein Liquidator über Vermögenswerte der Fondsleitung bestellt wird oder wenn gemäss Companies (Amendment) Act von 1990 ein Revisor über die Fondsleitung bestellt wird;
- (ii) wenn nach begründeter Ansicht des Treuhänders die Fondsleitung ausserstande ist, ihren Pflichten nachzukommen;
- (iii) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, wodurch die Fortführung des Fonds oder einzelner Segmente oder Anteilklassen desselben illegal wird; oder
- (iv) wenn innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten nach dem Datum, an dem der Treuhänder der Fondsleitung schriftlich seinen Rücktrittswunsch bekannt gibt, die Fondsleitung gemäss den Bestimmungen der Treuhandurkunde keinen neuen Treuhänder ernannt hat.

Der Fonds oder seine Segmente oder Anteilklassen können von der Fondsleitung nach deren alleinigem Ermessen nach schriftlicher Kündigung, wie hierin ausgeführt, aufgelöst werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt, nämlich:

- (i) wenn innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Erstemission der Anteile oder an einem Handelstag danach der Nettoinventarwert eines der Segmente weniger als 10 Millionen Euro beträgt oder wenn der Nettoinventarwert des Fonds weniger als 10 Millionen Euro, multipliziert mit der Zahl seiner Segmente, beträgt;
- (ii) wenn der Fonds aufhört, ein Authorised Unit Trust im Sinne des Act zu sein, oder wenn einzelne Segmente von der Zentralbank nicht mehr genehmigt werden;
- (iii) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, das eine Fortführung des Fonds oder einzelner Segmente desselben gesetzwidrig oder nach der begründeten Ansicht der Fondsleitung undurchführbar oder nicht ratsam macht;
- (iv) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum, an dem die Fondsleitung dem Treuhänder ihren schriftlichen Rücktrittswunsch übermittelt, keine Ersatzfondsleitung ernannt wurde;
- (v) wenn innerhalb einer Zeitspanne von sechs Monaten nach dem Datum, an dem der Anlageberater der Fondsleitung schriftlich seinen Rücktrittswunsch bekannt gibt, die Fondsleitung noch keinen neuen Anlageberater ernannt hat.

Die Partei, die den Fonds oder ein Segment oder eine Klasse auflöst, muss dies den Anteilshabern in der hierin ausgeführten Weise mitteilen und muss in dieser Mitteilung zugleich das Datum fixieren, an dem die Auflösung in Kraft tritt und das mindestens drei Monate nach der Zustellung der entsprechenden Mitteilung liegen muss.

Der Fonds oder seine Segmente oder Klassen können jederzeit auf ausserordentlichen Beschluss einer Anteilshaberversammlung aufgelöst werden, die ordnungsgemäss einberufen und gemäss den Bestimmungen im Anhang zur Treuhandurkunde abgehalten wird. Eine solche Auflösung tritt mit dem Datum in Kraft, an dem besagter Beschluss gefasst wird oder (gegebenenfalls) an jenem späteren Datum, das im besagten Beschluss vorgesehen ist.

Maximal zwei Monate vor Auflösung des Fonds oder eines Segments oder einer Klasse wird die Fondsleitung jeweils (falls praktisch möglich) dem Anteilshaber Mitteilung machen und ihn über die bevorstehende Verteilung des Fonds-, Segment- oder Anteilklassenvermögens instruieren. Nach der Auflösung wird die Fondsleitung den Verkauf aller als Teil des Fonds-, Segment- oder Anteilklassenvermögens in den Händen des Treuhänders und seines Bevollmächtigten verbleibenden Investitionen vornehmen, und dieser Verkauf soll innerhalb einer solchen Frist nach Auflösung des Fonds oder Segments oder der Klasse so durchgeführt und abgeschlossen werden, wie die Fondsleitung und der Treuhänder dies für angemessen halten. Die Fondsleitung wird zu dem oder den Zeitpunkten, die sie für angemessen hält, und nach ihrem alleinigen Ermessen alle Nettobarerlöse aus der Veräusserung der Anlagen und alle vorhandenen Barmittel, die zu dieser Zeit Bestandteil des Vermögens des jeweiligen Segments sind oder der jeweiligen Klasse zugeordnet werden können, soweit diese für eine Verteilung zur Verfügung stehen, entsprechend der neuesten verfügbaren Allokation der Nettoinventarwerte des Segments oder der Klasse zwischen den Anteilen gemäss Treuhandurkunde und dann anteilig an die Zahl der Fondsanteile der jeweiligen Klasse, die sie jeweils halten, verteilen. Jede derartige Verteilung darf erst erfolgen, nachdem (gegebenenfalls) die Zertifikate für die Anteile, für die sie vorgenommen wird, der Fondsleitung zusammen mit einem solchen Formular als Zahlungsantrag und Bestätigung vorgelegt wurden, wie es die Fondsleitung nach ihrem alleinigen Ermessen vorschreibt, wobei die Fondsleitung berechtigt ist, aus diesen Geldern in Händen des Treuhänders die gesamten Mittel für alle Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Anträge einzubehalten, die sich auf die jeweiligen Segmente oder Anteilklassen beziehen, für welche die Fondsleitung haftet oder haften könnte oder die von der Fondsleitung im Zusammenhang mit der Liquidierung des Fonds oder seiner Segmente oder Anteilklassen getätigt oder getragen wurden, und aus den so einbehaltenen Geldern gegen alle derartigen Kosten, Lasten, Aufwendungen, Forderungen und Anträge entschädigt und schadlos gehalten zu werden. Alle nicht beanspruchten Nettoerlöse oder sonstigen vom Treuhänder gehaltenen Barpositionen können nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem sie zahlbar waren, an das Gericht einbezahlt werden, wobei die Fondsleitung berechtigt ist, die ihr entstehenden Aufwendungen davon abzuziehen.

Verbleiben oder Rücktritt der Fondsleitung

Die Fondsleitung wird während des gesamten Bestehens des Fonds gemäss den Bestimmungen der Treuhandurkunde als dessen Fondsleitung tätig sein.

Die Fondsleitung kann mit schriftlicher Kündigung (fristlos im Fall von (i) bzw. innerhalb von drei Monaten im Fall von (ii)) durch den Treuhänder an die Fondsleitung in jedem der nachfolgenden Fälle abgesetzt werden:

- (i) wenn die Fondsleitung aufgelöst wird (es sei denn im Falle einer freiwilligen Liquidierung zum Zweck der Sanierung oder Fusion zu Bedingungen, die zuvor schriftlich vom Treuhänder genehmigt sein müssen) oder wenn ein Verwalter über Vermögenswerte der Fondsleitung bestellt wird, oder wenn ein Revisor gemäss Companies (Amendment) Act von 1990 über die Fondsleitung bestellt wird; oder
- (ii) wenn eine Anteilsinhaberversammlung mittels ausserordentlichen Beschlusses feststellt, dass die Fondsleitung zurücktreten soll.

Die Fondsleitung ist befugt, bei dreimonatiger schriftlicher Kündigung an den Treuhänder ihren Rücktritt zugunsten einer anderen Gesellschaft zu erklären, die vom Treuhänder und der Zentralbank genehmigt werden muss, falls diese Gesellschaft in eine akzeptable Urkunde eintritt.

Rücktritt des Treuhänders

Der Treuhänder ist nicht berechtigt, freiwillig zurückzutreten, es sei denn nach Ernennung eines neuen Treuhänders oder nach Auflösung des Fonds, einschliesslich einer Auflösung des Fonds durch den Treuhänder und des Widerrufs der Autorisierung des Fonds durch die Zentralbank, nachdem die Fondsleitung es versäumt hat, einen neuen Treuhänder innerhalb von drei Monaten nach jenem Datum zu ernennen, an dem der Treuhänder seinen Rücktrittswunsch schriftlich dargelegt hat. Sollte der Treuhänder zurücktreten wollen, kann die Fondsleitung mittels Zusatzurkunde jede entsprechend qualifizierte Gesellschaft, die der Zentralbank als Treuhänder anstelle des zurücktretenden Treuhänders akzeptabel erscheint, ernennen.

Allgemeines

Die Anteile unterliegen keiner Option und werden weder mit noch ohne daran geknüpfte Bedingungen einer Option unterstellt. Sie werden bzw. sollen ausschliesslich gegen Bargeld ausgegeben werden.

Kein Verwaltungsrat der Fondsleitung ist an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, der oder die ihrer Natur nach unüblich oder für das Geschäft des Trust von signifikanter Bedeutung ist.

Zur Einsicht aufliegende Dokumente

Die folgenden Dokumente liegen an jedem Geschäftstag am eingetragenen Sitz der Fondsleitung und in den Büros von Dillon Eustace in 33 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland ab dem Datum dieses Prospekts zur Einsichtnahme auf:

- (a) Die oben genannten massgeblichen Verträge;
- (b) Jahresberichte einschliesslich der geprüften Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte einschliesslich der ungeprüften Halbjahresabschlüsse, sofern veröffentlicht;
- (c) Eine Liste der Mandate und Funktionen jedes der Verwaltungsratsmitglieder der Fondsleitung während der letzten fünf Jahre unter Angabe allfälliger aktueller Verwaltungsratsmandate oder Partnerschaftsverträge.

Kopien jedes der unter (a) bis (c) oben genannten Dokumente können von den Anteilhabern und potenziellen Investoren am eingetragenen Sitz der Fondsleitung auf Anfrage kostenlos bezogen werden. Die Anteilhaber sind berechtigt, von der Fondsleitung jederzeit Informationen über die Zielfonds einzuholen.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die vorgelegten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Investoren werden aufgefordert, ihre eigenen professionellen Berater über die relevanten Steuerregelungen und andere Folgen des Kaufs, Haltens, Verkaufs, Umtauschs oder einer anderweitigen Veräusserung der Anteile und des Erhalts von Anlageerträgen nach den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, Errichtung, Staatsbürgerschaft, ihres Wohnortes oder Domizils und konkret im Lichte ihrer besonderen Umstände zu befragen.

Die folgenden Ausführungen geben einen kurzen Überblick über bestimmte Aspekte und Praktiken des irischen Steuerrechts und der gemäß diesem Prospekt beabsichtigten Transaktionen. Sie basieren auf den jeweiligen Steuergesetzen samt zugehöriger Praxis zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Prospekts, die alle gegebenenfalls Änderungen unterworfen sind.

Nimmt der Fonds aus seinen Anlagen (außer den Wertpapieren der irischen Emittenten) möglicherweise Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne (sofern zutreffend) ein, dann sind diese im Sinne einer Coupon- bzw. Quellensteuer vielleicht in den Ländern steuerpflichtig, worin der Emittent der Anlage wohnt. Es wird erwartet, dass der Fonds im Falle geltender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und dem betreffenden Land nicht in den Genuss ermäßigter Quellensteuersätze kommt. Falls sich daran später etwas ändert und die Anwendung niedrigerer Steuersätze zu Rückzahlungen an den Fonds führt, erfolgt keine erneute Ausweisung des Nettoinventarwerts und die entsprechende Vergütung kommt den zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilsinhabern zugute.

DEFINITIONEN

Irland

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die folgenden Definitionen:

"Exempt Irish Investor"	<p>Bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none">• einen Pensionsplan, wobei es sich um einen steuerbefreiten Pensionsplan gemäss Paragraph 774 des Taxes Act, um einen Pensions-Jahresrentenplan oder um einen Renten-Treuhandfonds handelt, auf den die Paragraphen 784 oder 785 des Taxes Act anwendbar sind;• eine Gesellschaft, die ein Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Paragraph 706 des Taxes Act betreibt;• ein Kollektivanlagegefäss im Sinne von Paragraph 739B(1) des Taxes Act;• ein Special Investment Scheme im Sinne von Paragraph 737 des Taxes Act;• eine gemeinnützige Organisation, wobei es sich um eine in Paragraph 739D(6)(f)(i) des Taxes Act genannte Person handelt;• ein vertraglicher Anlagefonds auf welchen Paragraph 731(5)(a) des Taxes Act Anwendung findet;• einen qualifizierten Fondsmanager im Sinne von Paragraph 784A(1)(a) des Taxes Act, wobei die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;• eine Qualifying Management Company im Sinne von Paragraph 739B des Taxes Act;• einen Verwalter eines persönlichen Pensionssparkontos ("PRSA" – Personal Retirement Savings Account), der für eine Person tätig wird, die laut Paragraph 787I des Taxes Act von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreit ist, sofern es sich bei den Anteilen um Vermögenswerte eines PRSA handelt;• eine Credit Union im Sinne von Paragraph 2 des Credit Union Act von 1997;• die National Pensions Reserve Fund-Kommission;• die National Asset Management-Agentur;• eine Gesellschaft, welche gem. Paragraph 110(2) des Taxes Act der Gesellschaftssteuer untersteht, betr. derjenigen Zahlungen, welche der Fonds ihr gegenüber geleistet hat; oder• einen sonstigen irischen Steuerinländer oder Personen, die ordentliche irische Steuerinländer sind und denen es auf Grund der Steuergesetzgebung oder der schriftlichen Rechtspraxis oder auf Grund einer Genehmigung der irischen Steuerbehörden gestattet sein kann, Anteile zu besitzen, ohne dass dadurch Steuern auf den Fonds erhoben werden oder mit dem Fonds verbundene Steuererleichterungen aufs Spiel gesetzt werden, so dass es zu einer Besteuerung des Fonds kommt; <p>vorausgesetzt, die betreffenden Personen haben die entsprechende Steuererklärung (Relevante Deklaration) ordnungsgemäss ausgefüllt.</p>
--------------------------------	---

"Intermediär"	<p>bezeichnet eine Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) deren Geschäfte in der Entgegennahme von Zahlungen aus einer Investment-Transaktion im Auftrag Dritter besteht oder beinhalten; oder (b) die im Auftrag Dritter Anteile an einer Investment-Transaktion hält.
"Irish Resident"	<p>bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Fall eines Unternehmens ein Unternehmen, das für Steuerzwecke seinen Geschäftssitz in Irland hat. • Im Fall einer Privatperson, eine für Steuerzwecke in Irland ansässige Person. • im Fall eines Treuhandfonds einen für Steuerzwecke in Irland domizilierten Treuhandfonds. <p>Unternehmen</p> <p>Ein Unternehmen, mit zentraler Geschäftsführung und Aufsicht in Irland gilt unabhängig von seinem Gründungsort als in Irland ansässig. Ein Unternehmen, dessen zentrale Geschäftsführung und Aufsicht nicht in Irland sitzen, das aber in Irland begründet wurde, gilt als in Irland ansässig, es sei denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Unternehmen oder eine Zweiggesellschaft führt ihre Geschäfte in Irland, und das Unternehmen wird in letzter Instanz von Personen kontrolliert, die in Mitgliedstaaten der EU oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält, oder aber das Unternehmen oder eine damit verbundene Gesellschaft sind an einer amtlichen Börse der EU oder einem Land notiert, das mit Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält. • Das Unternehmen gilt als nicht in einem Staat ansässig, für welchen ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land gilt. <p>Hierbei ist zu beachten, dass die Feststellung der Ansässigkeit eines Unternehmens für Steuerzwecke kompliziert sein kann. Interessenten werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen in Paragraph 23 A des Steuergesetzes verwiesen.</p> <p>Personen</p> <p>Eine Personen gilt als im Hinblick auf ein zwölfmonatige Steuerjahr dann als in Irland anwesend, wenn sein/ihr Aufenthalt in Irland: (1) sich während dieses zwölfmonatigen Steuerjahrs über einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen erstreckt, oder (2) innerhalb von zwei aufeinander folgenden Steuerjahren mindestens 280 Tage gedauert hat, vorausgesetzt, die Person hat sich in jeder Zwölf-Monats-Frist mindestens 31 Tage lang in Irland aufgehalten. Zur Feststellung ihres Aufenthalts in Irland gilt, dass eine Person sich in Irland aufhält, wenn sie sich zum Ende des jeweiligen Tages (0:00 Uhr) in Irland befindet.</p>

	<p>Trust</p> <p>Ein Trust (Treuhandfonds) gilt im Allgemeinen dann als in Irland ansässig, wenn der Treuhänder oder (bei mehreren Treuhändern) die Treuhänder in Irland ansässig sind.</p>
<p>"Ordinarily Resident in Ireland" oder "Gewöhnlicher Aufenthalt in Irland"</p>	<p>bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Fall einer Privatperson, eine Person, die für Steuerzwecke als gewöhnlicher Aufenthaltler in Irland gilt. • im Fall eines Treuhandfonds einen Treuhandfonds, der für Steuerzwecke als gewöhnlicher Aufenthaltler in Irland gilt. <p>Eine Person gilt dann für ein bestimmtes Steuerjahr als gewöhnlicher Aufenthaltler in Irland, wenn sie für die drei vorausgehenden aufeinander folgenden Steuerjahre in Irland ansässig war (d.h. sie wird im vierten Steuerjahr ein gewöhnlicher Aufenthaltler). Eine Person bleibt solange gewöhnlicher Aufenthaltler in Irland, bis sie drei aufeinander folgende Steuerjahre lang nicht-irischer Aufenthaltler war. Eine Person, die ein gewöhnlicher Aufenthaltler in Irland ist und im Steuerjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 auch dort wohnt, und Irland dann verlässt, bleibt folglich bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 ein gewöhnlicher Aufenthaltler.</p> <p>Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts eines Treuhandfonds ist etwas unklar und hängt mit dem steuerlichen Geschäftssitz desselben zusammen.</p>
<p>"Offizielles Verrechnungssystem"</p>	<p>bezeichnet die Bank One NA, das „Depositary and Clearing Centre“, die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking SA, CREST, die Depositary Trust Company of New York, Euroclear, das „Japan Securities Depositary Center“, das „National Securities Clearing System“, Sicovam SA, SIS Segal Intersect AG oder jedes andere System für die Verrechnung von Fondsanteilen, welches im Sinne von Kapitel 1A in Teil 27 des Steuergesetzes vom Leiter der Irischen Finanzbehörde als anerkanntes Clearing-System verzeichnet ist.</p>
<p>"Relevante Deklaration"</p>	<p>ist die den jeweiligen Anteilsinhaber betreffende Erklärung gemäß Anhang 2B des Steuergesetzes.</p>
<p>"Relevanter Zeitraum"</p>	<p>bezeichnet einen Zeitraum von 8 Jahren, welcher mit dem Erwerb eines Fondsanteils durch einen Anteilsinhaber beginnt, sowie jeder nachfolgende Zeitraum von 8 Jahren, welche unmittelbar nach dem betreffenden vorausgehenden Zeitraum beginnt.</p>
<p>"Taxes Act"</p>	<p>bezeichnet das Steuerharmonisierungsgesetz von 1997 (von Irland) mit entsprechenden Anpassungen.</p>

Irische Besteuerung

Die Fondsleitung wurde informiert, dass auf Grund der Tatsache, dass der Fonds für steuerliche Zwecke irischem Recht unterliegt, die Steuerposition des Fonds und der Anteilsinhaber folgendermassen beschaffen ist:

Der Fonds

Für Steuerzwecke soll gelten, dass der Fonds seinen Geschäftssitz in Irland hat, sofern der Treuhänder des Fonds seinen steuerlichen Wohnsitz in Irland hat. Die Fondsleitung beabsichtigt, den Fonds in einer Weise zu führen, die gewährleistet, dass der Fonds seinen steuerlichen Wohnsitz in Irland hat.

Nach Angaben, welche die Fondsleitung erhalten hat, wird der Fonds als Investitionsvorhaben nach der Definition in Paragraph 739 B des Steuerharmonisierungsgesetzes (Taxes Consolidation Act) von 1997 samt Novellen eingestuft. Nach derzeitigem irischem Recht und irischer Rechtspraxis unterliegen der Fonds nicht der irischen Einkommen- oder Kapitalertragsteuer.

Dagegen kann eine Steuer auf den Eintritt eines „steuerbaren Ereignisses“ im Fonds erhoben werden. Zu den „steuerbaren Ereignissen“ gehören alle Auszahlungen an Anteilsinhaber sowie Inkasso, Rückkäufe, Löschungen, Übertragungen, der fiktive Verkauf von Anteilen (ein fiktiver Verkauf erfolgt nach Ablauf einer entsprechenden Frist) oder die Aneignung bzw. Kündigung von Anteilen eines Anteilsinhabers durch den Fonds, um den fälligen Steuerbetrag aus dem Übertragungserlös aufzubringen. Keine Steuern werden fällig, wenn sich die "steuerbaren Ereignisse" auf einen Anteilsinhaber beziehen, der zum Zeitpunkt des Eintritts des steuerbaren Ereignisses weder irischer Steuerinländer noch gewöhnlicher Aufenthalt in Irland ist, sofern er eine Relevante Deklaration vorgelegt hat und dem Fonds keine Informationen bekannt sind, die vernünftigerweise annehmen lassen würden, dass die darin enthaltenen Informationen in wesentlichen Bereichen nicht mehr zutreffen. Fehlt entweder eine solche Relevante Deklaration oder falls sich der Fonds mittels und in Anwendung der gleichwertigen Massnahmen (vgl. das Kapitel „Gleichwertige Massnahmen nachstehend) vergewissert hat, gilt der Investor als irischer Steuerinländer oder als gewöhnlicher Aufenthalt in Irland. Nicht unter steuerbare Ereignisse fallen:

- a) der Tausch bestehender gegen andere Fondsanteile durch einen Anteilsinhaber, der so durchgeführt wird, dass eine marktübliche Transaktion stattfindet, ohne dass es zu Zahlungen an die Anteilsinhaber kommt;
- b) jede Transaktion (die andernfalls ein steuerbares Ereignis wäre) im Zusammenhang mit den in einem anerkannten Clearing-System gehaltenen Anteile, wie per Erlass der irischen Steuerbehörden definiert;
- c) die Übertragung eines Anspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilsinhaber, wenn diese Übertragung zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten stattfindet, wobei bestimmte Bedingungen einzuhalten sind; oder
- d) ein Tausch von Anteilen, der sich bei einer dafür in Frage kommenden Fusion oder Sanierung (im Sinne von Paragraph 739H des Taxes Consolidation Act von 1997 samt Novellen) des Fonds mit einem anderen Investmentunternehmen ergibt.

Wird der Fonds bei Eintritt eines steuerbaren Ereignisses steuerpflichtig, ist er berechtigt, von Zahlungen, die sich auf Grund dieses steuerbaren Ereignisses ergeben, Abzüge vorzunehmen, die der fälligen Steuerschuld entsprechen, und/oder sich gegebenenfalls eine solche Zahl der vom Anteilsinhaber oder dem wirtschaftlich Berechtigten gehaltenen Anteile anzueignen oder zu löschen, wie notwendig sind, um die Steuerschuld zu begleichen. Der betreffende Anteilsinhaber hat den Fonds gegenüber allen Verlusten zu entschädigen und schadlos zu halten, die dem Fonds auf Grund seiner Haftung für eine Steuerschuld bei Eintritt eines steuerbaren Ereignisses erwachsen, wenn kein solcher Abzug, keine Aneignung oder Löschung vorgenommen wurde.

Dividenden, welche der Fonds aus Investitionen in irische Aktien erhält, können der irischen Dividenden-Quellensteuer in Höhe des üblichen Einkommensteuersatzes (derzeit 20%) unterliegen. Die Fonds können jedoch dem Zahler gegenüber eine Erklärung abgeben, worin bestätigt wird, dass es sich um einen Investitionsfonds (Collective Investment Undertaking) handelt, der wirtschaftlichen Anspruch auf Dividenden hat, wodurch die Fonds berechtigt sind, diese Dividenden ohne Einbehaltung der irischen Dividenden-Quellensteuer zu beziehen.

Stempelsteuer

In Irland ist für die Emission, Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme der Fondsanteile keine Stempelgebühr zu entrichten. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch eine dingliche Übertragung irischer Wertpapiere oder sonstigen irischen Eigentums durchgeführt, könnten hingegen irische Stempelgebühren für die Übertragung der Wertpapiere oder des Eigentums fällig werden.

Der Fonds hat bei Zuteilung oder Übertragung von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren keine irischen Stempelgebühren zu entrichten, wenn die fraglichen Aktien oder börsenfähigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft begeben wurden und sofern die Zuteilung oder Übertragung sich nicht auf ein in Irland befindliches unbewegliches Eigentum oder auf ein Recht auf oder eine Beteiligung an einem solchen Eigentum oder an Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren einer Gesellschaft (mit Ausnahme von Gesellschaften, die Anlagefonds - Collective Investment Undertakings – im Sinne von Paragraph 739B (1) des Taxes Act sind), die in Irland eingetragen sind, bezieht.

Besteuerung der Anteilsinhaber

Anteile in einem anerkannten Clearingsystem

Zahlungen an einen Anteilsinhaber, bzw. Inkassos, Rücknahmen Löschungen oder Übertragungen von Fondsanteilen, welche in einem amtlichen Verrechnungssystem geführt werden, führen nicht zu einem steuerbaren Ereignis in den Fonds (die Rechtssprechung hinsichtlich der Anwendbarkeit der die in diesem Abschnitt dargestellten Vorschriften zu Fondsanteilen in Amtlichen Abrechnungssystemen auch im Falle steuerbarer Ereignisse aufgrund hypothetischer Veräußerung ist doppeldeutig; daher wird, wie bereits erwähnt, den Anteilsinhabern eine individuelle steuerliche Beratung empfohlen). Daher sind die Fonds nicht verpflichtet, für derartige Zahlungen irische Steuern abzuführen, unabhängig davon, ob die Anteile Inhabern gehören, die irische Steuerinländer oder gewöhnliche Aufenthalter in Irland sind, oder ob ein nicht-irischer Anteilsinhaber eine Relevante Deklaration abgegeben hat. Dennoch kann der Fall eintreten, dass Anteilsinhaber, welche irische Steuerinländer oder gewöhnliche Aufenthalter in Irland sind, oder solche, die zwar keine irischen Steuerinländer oder gewöhnliche Aufenthalter in Irland, aber

Eigentümer von Fondsanteilen sind, die einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zuzurechnen sind, dennoch zu einer Steuererklärung für Ausschüttung, Inkasso, Rücknahme oder Übertragung ihrer Fondsanteile in Irland verpflichtet sind.

Soweit die Fondsanteile zum Zeitpunkt des steuerbaren Ereignisses nicht von einer amtlichen Verrechnungsstelle geführt werden (und unter Maßgabe der erwähnten Fußnote über ein steuerbares Ereignis in Zusammenhang mit einer abzugsfähigen Veräußerung), kommt es für dieses steuerbare Ereignis zu folgenden steuerlichen Konsequenzen.

Anteilsinhaber, die weder irische Steuerinländer noch gewöhnliche Aufenthalter in Irland sind

Der Fonds braucht bei Eintritt eines steuerbaren Ereignisses im Zusammenhang mit einem Anteilsinhaber keine Steuern zurückzubehalten, wenn (a) der Anteilsinhaber weder irischer Steuerinländer noch gewöhnlicher Aufenthalter in Irland ist, (b) der Anteilsinhaber eine Relevante Deklaration am oder um den Zeitpunkt abgegeben hat an welchem er um den Kauf von Anteilsscheinen nachfragt oder solche gekauft hat, und (c) wenn der Fonds sich nicht im Besitz von Informationen befindet, von denen vernünftiger Weise anzunehmen ist, dass die darin enthaltenen Daten in wesentlicher Hinsicht nicht mehr zutreffen. Fehlt entweder eine solche Relevante Deklaration (innert vorgeschriebener Frist zugegangen) oder hat sich der Fonds mittels und in Anwendung der gleichwertigen Massnahmen (vgl. das Kapitel „Gleichwertige Massnahmen nachstehend“) vergewissert, wird bei Eintritt eines steuerbaren Ereignisses beim Fonds eine Steuer fällig, selbst dann, wenn ein Anteilsinhaber weder irischer Steuerinländer noch gewöhnlicher Aufenthalter in Irland ist. Die entsprechende Steuer wird in diesem Fall wie nachstehend beschrieben abgezogen.

Tritt ein Anteilsinhaber als Finanzintermediär für Personen auf, die weder irische Steuerinländer noch gewöhnliche Aufenthalter in Irland sind, muss vom Fonds keine Steuer in Abzug gebracht werden, wenn ein steuerbares Ereignis eintritt, sofern entweder (i) sich der Fonds mittels und in Anwendung der gleichwertigen Massnahmen vergewissert hat oder (ii) der betreffende Finanzintermediär eine Relevante Deklaration abgegeben hat, wonach er/sie für diese Personen tätig wird, und der Fonds sich nicht im Besitz von Informationen befindet, die vernünftiger Weise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Daten nicht mehr zutreffen.

Anteilsinhaber, die weder irische Steuerinländer noch gewöhnliche Aufenthalter in Irland sind, und entweder (i) sich der Fonds mittels und in Anwendung der gleichwertigen Massnahmen vergewissert hat oder (ii) solche Anteilsinhaber eine Relevante Deklaration abgegeben haben, und über die der Fonds keine Informationen besitzt, von denen vernünftiger Weise anzunehmen ist, dass die darin enthaltenen Daten nicht mehr zutreffen, unterliegen hinsichtlich des Einkommens aus ihren Anteilen und der Gewinne durch die Veräußerung ihrer Anteile nicht der irischen Steuer. Anteilsinhaber, die Unternehmen und keine irischen Steuerinländer sind, und die direkt oder indirekt Anteile von oder für eine Handelsniederlassung oder eine Vertretung in Irland halten, unterliegen hingegen mit dem Einkommen aus ihren Anteilen oder Gewinnen durch die Veräußerung der Anteile einer Besteuerung in Irland.

Werden auf Grund der Tatsache, dass der Anteilsinhaber dem Fonds keine Relevante Deklaration vorgelegt hat, Steuern vom Fonds zurückbehalten, sieht die irische Gesetzgebung eine Steuerrückzahlung nur an solche Unternehmen vor, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, sowie an bestimmte nicht qualifizierende Personen bzw. unter beschränkten sonstigen Umständen.

Anteilsinhaber, die irische Steuerinländer oder gewöhnliche Aufenthalter in Irland sind

Sofern ein Anteilsinhaber kein steuerbefreiter irischer Investor ist und keine Relevante Deklaration in diesem Sinne abgibt und sofern sich der Fonds nicht im Besitz von Informationen befindet, von denen vernünftiger Weise anzunehmen ist, dass die darin enthaltenen Daten in wesentlicher Hinsicht nicht mehr zutreffen, oder wenn die Anteile nicht vom „Courts Service“ gekauft werden, muss der Fonds Steuern in Höhe des üblichen Einkommenssteuersatzes (gegenwärtig 30%) auf Ausschüttungen (deren Zahlungen einmal jährlich oder häufiger vorgenommen werden) an Anteilsinhaber, die irische Steuerinländer oder gewöhnliche Aufenthalter in Irland sind, abziehen. Ebenso muss der Fonds Steuern zu einem um 3% erhöhten Standardsatz (d.h. derzeit 33%) von einem Inkasso, einer Rücknahme oder Übertragung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber, der irischer Steuerinländer oder gewöhnlicher Aufenthalter in Irland ist, abziehen, wenn es zu anderen Ausschüttungen oder Gewinnen für diesen Anteilsinhaber kommt (und dieser kein steuerbefreiter irischer Investor ist, der eine Relevante Deklaration vorgelegt hat).

Der Finance Act von 2006 (welcher nachträglich durch den Finance Act von 2008 geändert wurde) hat Vorschriften für eine automatische Veräußerungssteuer für Anteilsinhaber, welche irische Steuerinländer oder gewöhnliche Aufenthalter hinsichtlich der Fondsanteile sind, welche sie am Ende des Relevanten Zeitraums besitzen, eingeführt. Für diese Anteilsinhaber (Unternehmen wie Privatpersonen) gilt die Annahme, dass sie ihre Fondsanteile bis zum Ende des Relevanten Zeitraums veräußert haben (hypothetische Veräußerung) und werden daher mit einer Steuer von 33% für alle hypothetischen Veräußerungsgewinne besteuert (berechnet ohne die indexgebundene Entlastung), welche für sie, sofern anwendbar, auf der Grundlage des Zuwachswerts der Fondsanteile seit ihrem Kauf oder seit der letzten Anwendung der Veräußerungssteuer aufgelaufen sind, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt gilt.

Um zu berechnen, ob für ein nachfolgendes steuerbares Ereignis (zusätzlich zu den steuerbaren Ereignissen zum Ende eines folgenden Relevanten Zeitraums, oder jährlichen oder häufigeren Zahlungen) Steuern fällig werden, wird die vorangegangene hypothetische Veräußerung zunächst vernachlässigt, und die anzuwendende Steuer wird normal berechnet. Bei der Berechnung dieser Steuer erfolgt sofort die Aufrechnung und Gutschrift aller für vorangegangene hypothetische Veräußerungen bezahlten Steuern gegen diese Steuer. Ist die Steuerschuld aufgrund des späteren steuerbaren Ereignisses größer als die aufgrund der früheren hypothetischen Veräußerung, dann muss der betreffende Fonds die Differenz in Abzug bringen. Ist die Steuerschuld aufgrund des nachfolgenden steuerbaren Ereignisses kleiner als diejenige aufgrund der vorhergegangenen hypothetischen Veräußerung, dann muss der betreffende Fonds dem Anteilsinhaber den Betrag (gemäß folgendem Abschnitt „15-Prozent- Schwelle“) erstatten, der zuviel in Abzug gebracht wurde.

Der Finance Act 2012 hat eine Steuerrate von 25% eingeführt, welche für bestimmte Anteilsinhaber in körperschaftlicher Rechtsform anstelle der oben erwähnten Steuer von 30% oder 33% zur Anwendung gelangt.

10%-Schwelle

Der Fonds muss keine Steuern für eine fiktive Veräußerung abziehen („Wegzugssteuer“), wenn der Wert der zu besteuern den Fondsanteile (also der Fondsanteile, die von Anteilshabern gehalten werden, für die das Deklarationsverfahren nicht gilt) in den Fonds (oder Basisfonds innerhalb eines Dachfonds) weniger als 10% des Gesamtwerts aller Fondsanteile des Fonds (oder des Basisfonds) beträgt und wenn der Fonds in einem solchen Jahr, in dem dieser Minimalwert zutrifft, die Entscheidung trifft, bestimmte die Anteilshaber betreffende Angaben („betroffene Anteilshaber“) an die Finanzbehörde zu übermitteln. In dieser Situation liegt die Pflicht der Steuererklärung für mögliche Gewinne aus einer fiktiven Veräußerung beim Anteilshaber, der eine Selbstveranlagung vorzulegen hat („Selbstveranlager“), und nicht beim Fonds oder Segment (bzw. deren Dienstleistern). Sobald der Fonds die betreffenden Anteilshaber schriftlich über diese Entscheidung benachrichtigt hat, gilt die Entscheidung als getroffen. Diese Abstimmung gilt für den Fonds als erfolgt, nachdem er den betroffenen Anteilshabern schriftlich angezeigt hat, dass er den erforderlichen Rechenschaftsbericht durchführen wird.

15%-Schwelle

Wie erwähnt erstattet der Fonds den Anteilshabern den Überhang, wenn die Steuern für einen späteren Steuertatbestand niedriger sind, als die für die vorausgegangene fiktive Veräußerung (z.Bsp. aufgrund eines späteren Verlusts bei einer tatsächlichen Veräußerung). Wenn allerdings unmittelbar vor dem nächsten Steuertatbestand der Wert der zu besteuern den Fondsanteile des Fonds (oder eines Basisfonds innerhalb eines Dachfonds) 15% des Gesamtwerts der Fondsanteile nicht übersteigt, kann der Fonds (oder Basisfonds) beschließen, alle anfallenden Steuerüberhänge direkt an die Anteilshaber zu erstatten. Sobald der Fonds die betreffenden Anteilshaber schriftlich benachrichtigt, dass alle fälligen Rückzahlungen auf Antrag der Anteilshaber direkt per Auszahlung geleistet werden, gilt die Entscheidung als getroffen.

Sonstiges

Um häufige fiktive Veräußerungen für viele Fondsanteile zu vermeiden, kann der Fonds gemäß Abschnitt 739D(5B) die unwiderrufliche Entscheidung treffen, zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres den Bestand an Fondsanteilen vor Eintritt der fiktiven Veräußerung zu bewerten. Zwar ist die Gesetzeslage unklar, doch besteht normalerweise die Bereitschaft, einem Fonds die Zusammenfassung von Fondsanteilen in Sechs-Monats-Pakete zu erlauben. Dies vereinfacht die Berechnung der Wegzugssteuer, denn die Wertstellungen müssen nicht mehrmals im Jahr erfolgen, was großen verwaltungstechnischen Aufwand vermeidet.

Die irischen Steuerbehörden veröffentlichten überarbeitete Richtlinien für Kapitalanlageunternehmen, die sich mit den praktischen Aspekten der Umsetzung obiger Berechnungen/Ziele beschäftigen.

Anteilshaber (je nach ihrer eigenen steuerlichen Lage), die irische Steuerinländer oder gewöhnliche Aufenthalter in Irland sind, können trotzdem zur Zahlung oder Weiterleitung von Steuern aus einer Ausschüttung oder einem Gewinn zur Zahlung von Steuern für Einnahmen verpflichtet sein, die oder der sich aus dem Inkasso, der Rücknahme, Löschung oder Übertragung ihrer Fondsanteile ergeben. Andernfalls können sie Anspruch auf eine Rückerstattung der gesamten oder von Teilen einer Steuer haben, die der Fonds bei Eintritt eines steuerbaren Ereignisses einbehalten hat.

Gleichwertige Massnahmen

Der Finance Act 2010 (das "Gesetz") hat neue Massnahmen, allgemein als gleichwertige Massnahmen bezeichnet, eingeführt, um die Regeln betr. der relevanten Deklaration anzupassen. Die vorige Situation führte dazu, dass hinsichtlich eines Anlagefonds' und eines steuerbaren Ereignis' betr. eines Anteilsinhabers, der weder ein in Irland Ansässiger noch ein gewöhnlicher Aufenthaltler in Irland zum Zeitpunkt des steuerbaren Ereignis' war, keine Steuer anfallen würde, vorausgesetzt dass eine relevante Deklaration vorlag und der Anlagefonds nicht im Besitz von Informationen war, welche berechnete Zweifel an der materiellen Richtigkeit des Inhalts der Deklaration aufkommen liessen. Bei Fehlen einer relevanten Deklaration bestand eine Annahme, dass der Investor als ein in Irland Ansässiger oder als ein gewöhnlicher Aufenthaltler in Irland betrachtet wird. Das Gesetz jedoch enthält neue Bestimmungen, welche die oben beschriebene Ausnahme bezüglich Anteilsinhabern, welche keine in Irland Ansässigen noch gewöhnliche Aufenthaltler in Irland sind, als anwendbar vorsehen, wo gewisse gleichwertige Massnahmen vom Anlagefonds eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass solche Investoren keine in Irland Ansässigen noch gewöhnliche Aufenthaltler in Irland sind, und der Anlagefonds diesbezüglich von den Revenue Commissioners eine Bestätigung erhalten hat.

Personal Portfolio Investment Undertaking ("PPIU")

Der Finance Act von 2007 hat neue Richtlinien für die Besteuerung von Steuerinländern oder gewöhnliche Aufenthaltler eingeführt, welche Anteile an Investitionsgesellschaften besitzen. Diese Bestimmungen haben das Konzept einer persönlichen Portfolio-Investmentgesellschaft eingeführt (personal portfolio investment undertaking, "PPIU"). Grundsätzlich gilt im Hinblick auf einen bestimmten Anleger eine Investmentgesellschaft dann als PPIU, wenn diese Anlage die Wahl des ganzen oder Teile des Inventars dieser Kapitalgesellschaft beeinflussen kann. Abhängig von den Umständen der jeweiligen Person kann eine Investmentgesellschaft für nur einige, keinen oder allen Investoren als PPIU gelten, d. h. es ist ein PPIU nur für diejenigen Personen, die die Auswahl beeinflussen können. Alle Gewinne aufgrund eines steuerbaren Ereignisses im Zusammenhang mit einer Investmentgesellschaft, die ein PPIU ist im Hinblick auf eine bestimmte Person am oder nach dem 20. Februar 2007, werden mit dem Standardsatz zuzüglich 33% (gegenwärtig 53%) besteuert. Besondere Steuerbefreiungen gelten, wenn das Anlageobjekt, worin investiert wurde, auf breiter Ebene vermarktet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, oder wenn das Investmentprojekt in nicht vermögensbezogene Investitionen investiert hat. Weitere Einschränkungen können im Falle von Anlagen in Land oder nicht gehandelten Anteilsscheine, welche ihren Wert von Land ableiten, nötig sein.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräusserung von Anteilen kann der irischen Geschenk- und Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Fällt jedoch der Fonds in die Definition eines Investment-Unternehmens (im Sinne von Paragraph 739 B(1) des Taxes Consolidation Act von 1997 samt Novellen), unterliegt die Veräusserung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber nicht der Kapitalerwerbsteuer, wenn (a) am Datum des Antritts des Geschenks oder Erbes der Begünstigte oder Nachfolger weder in Irland domiziliert noch gewöhnlicher Aufenthaltler in Irland ist; (b) am Datum der Veräusserung der Anteilsinhaber, der die Anteile veräussert, weder in Irland domiziliert noch gewöhnlicher Aufenthaltler in Irland ist oder die Veräusserung nicht irischem Recht unterliegt; und (c)

wenn die Anteile zum Zeitpunkt des Geschenk- oder Erbantritts und am Bewertungsdatum in dem Geschenk oder Erbe enthalten sind.

Hinsichtlich der irischen Steuerinländerschaft für Zwecke der Kapitalerwerbsteuer gelten Sonderregelungen für nicht in Irland domizilierte Personen. Ein nicht in Irland domizilierter Begünstigter oder Veräußerer gilt am relevanten Datum nicht als irischer Steuerinländer oder gewöhnlicher Aufenthaltler in Irland, wenn:

- i) die betreffende Person nicht während der fünf aufeinander folgenden Bewertungsjahre unmittelbar vor dem Bewertungsjahr, in welches das Datum fällt, in Irland ansässig war; und
- ii) diese Person an diesem Datum nicht irischer Steuerinländer oder gewöhnlicher Aufenthaltler in Irland ist.

Europäische Union – Zinsbesteuerungsrichtlinie – vorgeschlagene Anpassungen

Artikel 18 der Richtlinie 2003/48/EC des EU-Rates vom 3. Juni 2003 betr. Besteuerung des Einkommens aus Spareinlagen in der Form von Zinszahlungen (die „Richtlinie“) beinhaltete eine Vorgabe für die Europäische Kommission zur Berichterstattung an den Rat hinsichtlich Funktion der Richtlinie alle drei Jahre und hinsichtlich Anpassungsvorschläge, welche zur besseren Sicherstellung einer effektiven Besteuerung von Spareinkommen beitragen und sämtliche ungewollten Wettbewerbsverzerrungen beseitigen sollten. Der erste Bericht zur Effektivität der Richtlinie hielt fest, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie relativ leicht umgangen werden konnte. Am 13. November nahm die Europäische Kommission einen Änderungsvorschlag zur Richtlinie an, welcher u.a. vorsah, den Anwendungsbereich auf sog. „Nicht-OGAW“ (Non-UCITS) auszuweiten (z.Zt. werden Nicht-OGAW als nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallend betrachtet). Als Begründung zur Ausweitung der Richtlinie dient das Argument der Sicherstellung eines gleichwertigen Wettbewerbsfeldes für alle Anlagefonds, ungeachtet ihrer rechtlichen Ausgestaltung. Folglich könnten zukünftig Dividenden und andere Ausschüttungen des Fonds, zusammen mit der Auszahlung von Verkaufserlösen oder Rücknahmebeträgen von Anteilsscheinen des Fonds, in den Anwendungsbereich der Richtlinie und folglich auch in das Informationsaustausch- / Steuerrückbehaltregime der Richtlinie fallen (in Abhängigkeit des Anlageportfolios des entsprechenden Anlagefonds, des Domizils der Zahlstelle, usw.)

APPENDIX IV

ANERKANNTE MÄRKTE

Nachstehend finden Sie eine Liste der regulierten Börsen und Finanzmärkte, auf denen die Anlagen der Segmente in Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente (abgesehen von ihren zulässigen Anlagen in Investments ohne Kotierung) notieren oder gehandelt werden. Diese Liste wurde gemäss den Vorschriften der Zentralbank erstellt. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht kotierte Wertpapiere oder in Anteile offener Anlagefonds sind Wertpapieranlagen auf die nachstehend aufgelisteten Börsen und Finanzmärkte beschränkt. Die Zentralbank gibt keine Liste zugelassener Börsen oder Finanzmärkte heraus.

(i) Jede Börse, die:

- sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet; oder
- die sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums EWR (Europäische Union sowie Norwegen, Island und Liechtenstein) befindet
- die sich in einem der folgenden Länder befindet:

Australien
Kanada
Japan
Hongkong
Neuseeland
Schweiz
USA

(ii) die folgenden Börsen oder Finanzmärkte:

- | | | |
|---------------------|---|------------------------------------|
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| | - | Bolsa de Comercio de Cordoba |
| | - | Bolsa de Comercio de Rosario |
| Bahrain | - | Bahrain Stock Exchange |
| Bangladesh | - | Dhaka Stock Exchange |
| | - | Chittagong Stock Exchange |
| Bermuda | - | Bermuda Stock Exchange |
| Botswana | - | Botswana Stock Exchange |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores do Rio de Janeiro |
| | - | Bolsa de Valores de Sao Paulo |
| Bulgarien | - | First Bulgarian Stock Exchange |
| Cayman Islands | | Cayman Islands Stock Exchange |
| Channel Islands | | Channel Islands Stock Exchange |
| Chile | - | Bolsa de Comercio de Santiago |
| | - | Bolsa Electronica de Chile |
| VR China (Shanghai) | - | Shanghai Securities Exchange |
| VR China (Shenzhen) | - | Shenzhen Stock Exchange |
| Kolumbien | - | Bolsa de Bogota |
| | - | Bolsa de Medellin |
| | - | Bolsa de Occidente |
| Kroatien | - | Börse Zagreb |
| Ägypten | - | Alexandria Stock Exchange |
| | - | Kairo Stock Exchange |

Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
	-	Delhi Stock Exchange
	-	Mumbai Stock Exchange
	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jamaica	-	Jamaican Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Financial Market
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Libanon	-	Beirut Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Mauritius Stock Exchange
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	-	Namibian Stock Exchange
Neuseeland	-	New Zealand Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
	-	Karachi Stock Exchange
	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Rumänien	-	Bucharest Stock Exchange
Singapur	-	Singapur Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	-	Korea Stock Exchange
	-	KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan (VR China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange
	-	Maracaibo Stock Exchange
	-	Venezuela Electronic Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange

(iii) die folgenden Finanzmärkte

MICEX	(Eigenkapitalinvestments, Handel nur auf Level 1 oder Level 2);
RTS1	(Eigenkapitalinvestments, Handel nur auf Level 1 oder Level 2);
RTS2	(Eigenkapitalinvestments, Handel nur auf Level 1 oder Level 2);

Der von der International Securities Market Association organisierte Markt;

Der Markt der "listed money market institutions" laut FSA-Publikation "The Investment Business Interim Prudential Sourcebook (als Ersatz für das "Grey Paper") samt jeweiligen Neufassungen;

AIM – der Alternative Investment Market im UK, reguliert und betrieben von der Londoner Börse;

Der OTC-Markt in Japan unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan.

Der NASDAQ in den USA;

Der Markt für US-Staatspapiere, der von erstklassigen Tradern geführt wird, unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York;

Der OTC-Markt in den USA unter der Aufsicht der National Association of Securities Dealers Inc. (auch beschrieben als OTC-Markt in den USA, geführt von Primär- und Sekundärhändlern, unter der Aufsicht der Securities and Exchanges Commission (SEC) und der National Association of Securities Dealers (sowie von Bankinstituten, die vom US Comptroller of the Currency, the Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);

Der französische Markt für ‚Titres de Créances Négotiables‘ (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);

Der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen unter der Aufsicht der Investment Dealers Association of Canada.

Alle Börsen für derivative Finanzinstrumente, worauf zulässige Derivate notieren oder gehandelt werden:

- in einem Mitgliedstaat
- in einem Mitgliedstaat des EWR (EU, Norwegen, Island und Liechtenstein);

in den USA:

- Chicago Board of Trade
 - Chicago Board Options Exchange;
 - Chicago Mercantile Exchange;
 - Eurex US;
 - New York Futures Exchange.
-
- Osaka Securities Exchange
 - Singapur International Monetary Exchange
 - Tokyo International Futures Exchange
 - Tokio Stock Exchange

Nur zur Ermittlung der Vermögenswerte in einem Segment beinhaltet der Begriff „anerkannter Markt“ im Zusammenhang mit Futures und Optionskontrakten, die von diesem Segment für die Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden, alle organisierten Börsen oder Märkte, auf denen solche Futures oder Optionskontrakte regelmässig gehandelt werden.

APPENDIX V

BESCHRÄNKUNGEN BEI DER VERTEILUNG DES PROSPEKTS

Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Anteile Werbung zu betreiben, Informationen herauszugeben oder Zusicherungen zu machen, die nicht im vorliegenden Prospekt enthalten sind. Sollte jemand derartige Werbung, Informationen oder Zusicherungen veröffentlichen, ist es unzulässig, sich auf diese zu berufen, als wären sie von der Fondsleitung autorisiert. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen bedeutet oder garantiert, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Datum ihrer Abfassung zu jeder Zeit zutreffend sein werden.

Der vorliegende Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an irgendeine Person in irgendeiner Rechtsprechung, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist, dar. Die Verbreitung dieses Prospekts und des Angebots, aber auch die Emission oder der Verkauf der Anteile kann in bestimmten Rechtsprechungen Restriktionen unterliegen. Personen, die in den Besitz des vorliegenden Prospekts geraten, werden daher aufgefordert, sich über derartige Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Interessenten sollten sich über (a) die geltenden Rechtsvorschriften für den Kauf oder den Besitz der Anteile in ihrem Land, über (b) mögliche Devisenbeschränkungen mit Auswirkungen auf ihre Geschäfte und über (c) die Einkommens- und sonstigen steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, Besitzes und der Veräusserung der Fondsanteile in ihrer jeweiligen Rechtsprechung informieren.

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Die Anteile sind gemäss dem United States Securities Act von 1933 samt Novellen oder gemäss dem United States Investment Company Act von 1940 samt Novellen nicht zugelassen und dürfen weder direkt noch indirekt in den USA oder an bzw. auf Rechnung oder zur Nutzniessung durch US-Personen angeboten, verkauft oder ausgegeben werden (es sei denn in Befolgung einer gültigen Ausnahmebestimmung von den Zulassungsbestimmungen in den genannten Gesetzen).

Die Antragsteller sind verpflichtet nachzuweisen, dass sie keine US-Personen (Staatsbürger oder Steuerinländer der USA) sind.

Nach Veröffentlichung eines Halbjahresberichts ist dieser jeweils zusammen mit dem Prospekt abzugeben. Nach Veröffentlichung eines Jahresberichts ist dieser jeweils (zusammen mit dem eventuell darauf folgenden Halbjahresbericht) zusammen mit dem Prospekt abzugeben. Diese Berichte bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Prospekts.

Frankreich

Die über diesen Prospekt angebotenen Anteile entsprechen nach französischem Recht nicht den Bestimmungen über Emission, Vertrieb, Verkauf, öffentliche Emission, Bewerbung und Anpreisung von Anteilen in Frankreich. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile sind daher in Frankreich durch französisches Recht Restriktionen unterworfen. Interessenten sollten sich über die Beschränkungen ihrer Möglichkeiten zur Veräusserung der Anteile in Frankreich vorab informieren.

Deutschland

Personen, die sich im Besitz dieses Prospekts befinden, nehmen zur Kenntnis, dass keinerlei Maßnahmen ergriffen wurden oder werden, um die Ausgabe der Anteile an die deutsche Öffentlichkeit zuzulassen. Daher dürfen die Anteile wie auch dieser Prospekt in Deutschland nicht angeboten, aktiv verkauft oder ausgegeben werden, und es darf auch kein sonstiges Angebotsmaterial im Zusammenhang mit den Anteilen an die deutsche Öffentlichkeit gebracht oder ihr zur Verfügung gestellt werden. Einzelverkäufe von Anteilen an deutsche Personen können nur nach den deutschen Wertpapier-, Steuer- und sonstigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Hong Kong

Dieser Prospekt bezieht sich auf Privatplatzierungen und stellt kein Angebot an die Öffentlichkeit in Hongkong dar, Anteile zu zeichnen. Es wurden keine Schritte unternommen, um diesen Prospekt in Hongkong eintragen zu lassen. Das Zeichnungsangebot für die Anteile versteht sich als persönliches Angebot an jene Personen, denen dieser Prospekt von der Fondsleitung ausgehändigt wurde, und wird nur von jenen Personen akzeptiert, die eine Mindestzeichnung gemäss diesem Prospekt tätigen. Bedingung für ein Zeichnungsangebot ist die Vorlage einer schriftlichen Erklärung jedes Anteilszeichners, wonach er oder sie diese Anteile ausschliesslich zu Anlagezwecken erwerben möchte, nicht aber, um diese anderweitig zu vertreiben oder weiter zu verkaufen, und wonach er die Anteile innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Verkaufs an ihn nicht zum Verkauf anbieten, weiter verkaufen oder anderweitig vertreiben oder zu vertreiben einwilligen wird.

Dieser Prospekt stellt kein Kaufangebot und keine Einladung an die Öffentlichkeit dar und ist auch nicht Teil eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung, Anteile zu zeichnen oder zu kaufen, und er darf nicht in dieser Weise interpretiert werden, und keine andere Person als jene, an welche sich dieser Prospekt richtet oder der er übergeben wurde, ist zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen berechtigt.

Italien

Dieser Prospekt wendet sich ausschliesslich an jene Personen, denen er ausgehändigt wird, und darf gemäss Art 1/18 III 1.n 216/74 der einschlägigen italienischen Gesetzgebung nicht als öffentliche Emission gewertet oder verwendet werden. Ausserdem erklärt jede Person, in deren Besitz sich dieser Prospekt befindet, dass keine Maßnahmen ergriffen wurden oder werden, um die Anteile der italienischen Öffentlichkeit anbieten zu können. Somit dürfen die Anteile der italienischen Öffentlichkeit nicht angeboten, verkauft oder übergeben werden, und weder dieser Prospekt noch sonstiges Angebotsmaterial im Zusammenhang mit den Anteilen darf der italienischen Öffentlichkeit ausgegeben oder zur Verfügung gestellt werden. Einzelverkäufe von Anteilen an Personen in Italien dürfen nur gemäss den italienischen Wertpapier-, Steuer- und sonstigen relevanten Gesetzen erfolgen.

Japan

Gemäss Artikel 23-14 Paragraph 1 des Securities Exchange Law von Japan (des "SEL") darf kein Anteilskauf erfolgen, wenn der Käufer nicht in die Bedingung einwilligt, die Anteile ausschliesslich an Nicht-Steuerinländer Japans abzutreten (wobei der Begriff Nicht-Steuerinländer Japans in Artikel 6, Paragraph 1(6) der Foreign Exchange und Foreign Trade Control Laws definiert ist), es sei denn, der Käufer würde alle Anteile (ausser jenen, die an Nicht-Steuerinländer Japans abgetreten wurden) an ein und dieselbe Person abtreten. Überdies erfolgt keine Offenlegung gemäss SEL.

Singapore

Dieser Prospekt ist beim Registrar of Companies in Singapur nicht eingetragen. Die Anteile werden in Singapur gemäss einer Ausnahmebestimmung unter den Paragraphen 106c und 106d des Companies Act, Kapitel 50, von Singapur (dem "Singapur Act") begeben. Daher dürfen die Anteile nicht angeboten oder verkauft werden, und es dürfen weder dieser Prospekt noch sonstige Angebotsdokumente oder Materialien im Zusammenhang mit den Anteilen in Umlauf gebracht oder direkt oder indirekt an die Öffentlichkeit oder an Mitglieder der Öffentlichkeit verteilt werden mit Ausnahme von (1) institutionellen Investoren oder sonstigen Körperschaften oder Personen, wie in Paragraph 106c des Singapur Act angeführt, oder (2) an einen in Paragraph 106d des Singapur Act definierten Investor oder (3) anderweitig nach und gemäss den Bestimmungen in Paragraph 106e(2) des Singapur Act oder einer sonstigen gültigen Ausnahmebestimmung unter Abschnitt 5a in Teil IV des Singapur Act.

Vereinigtes Königreich (UK)

Der Fonds ist für die Zwecke des britischen Financial Services and Markets Act von 2000 (des "FSMA"), Paragraph 238, ein nicht regulierter Anlagefonds (unregulated Collective Investment Scheme) und wurde gemäss dem FSA-Verkaufsförderungsreglement nicht zur Werbung in der Öffentlichkeit errichtet. Daher werden die Fondsanteile hiermit nur "Investment-Experten" im Sinne von Artikel 1 des FSMA (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 ("des 238 Order") sowie vermögensstarken Organisationen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Treuhandgesellschaften der in den Bestimmungen von Artikel 22 der 238 Order genannten Art angeboten. Die Weitergabe dieses Prospekts an andere Personen im UK ist unzulässig und kann eine Verletzung des FSMA bedeuten.

Die Erklärungen in diesem Prospekt basieren auf den gegenwärtig in Irland in Kraft befindlichen Gesetzen und der dortigen Rechtspraxis und unterliegen den Änderungen dieser Gesetze und Rechtspraxis.

APPENDIX VI

DEFINITIONEN

"Bilanzstichtag"	bezeichnet das Referenzdatum, auf welches sich der Jahresabschluss des Fonds und jedes seiner Segmente bezieht, nämlich den 30. Juni eines jeden Jahres oder (im Fall der Auflösung des Fonds oder eines seiner Segmente) das Datum, an welchem die für die endgültige Ausschüttung an die Anteilhaber des jeweiligen Segments oder der Segmente erforderlichen Gelder mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank ausbezahlt werden.
"Bilanzierungsperiode"	bezeichnet für jedes Segment eine Periode, die am Bilanzstichtag endet und (im Falle der ersten derartigen Periode) mit dem ersten Ausgabedatum der Anteile des jeweiligen Segments oder (in jedem anderen Fall) mit dem Ende der letzten Bilanzierungsperiode beginnt.
"Act"	bezeichnet den Unit Trusts Act von 1990 samt jeweiligen Novellen oder neuerlichen Inkraftsetzungen einschliesslich aller von der Zentralbank ausgegebenen Vorschriften oder Mitteilungen, die den Fonds oder einzelne Segmente desselben betreffen.
"Administrationsvertrag"	bezeichnet einen zwischen der Fondsleitung und dem Administrator abgeschlossenen Vertrag vom 25. Juli 2005.
"Administrator"	bezeichnet die Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited oder jede Nachfolgegesellschaft derselben, die von der Fondsleitung gemäß den Anforderungen der Zentralbank als Administrator ernannt wird.
"Arbitrage"	bezeichnet die Absicht von Kursunterschieden zwischen zwei Wertpapieren zu profitieren. Eine Arbitrage-Position kann durch den Kauf eines relativ unterbewerteten Titels in Kombination mit dem Leerverkauf zur Absicherung der ersten Position eines relativ überbewerteten Wertpapiers errichtet werden (z. B. Equity Market Neutral). Normalisiert sich das Verhältnis zwischen den beiden Wertpapieren, kann ein Gewinn erzielt werden. Arbitrage-Strategien können auf Aktien-, Renten-, Devisen-, Waren- und Derivatmärkten angewandt werden.
"Rechnungswährung eines Segments"	bezeichnet die Währung, auf die ein Segment lautet, wie im entsprechenden Beiblatt des Segments ausgeführt.
"Geschäftstag"	bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin für das normale Bankgeschäft geöffnet haben.

"Klasse" oder "Anteilstklasse"	bezeichnet eine Anteilstklasse innerhalb eines Segments.
"Convertible Arbitrage"	bezeichnet eine Strategie, womit versucht wird, Kursanomalien von Wandelpapieren wie Wandelanleihen, Optionsscheine und Wandelvorzugsaktien von Unternehmen zu nutzen. Die in dieser Kategorie aktiven Manager kaufen oder verkaufen diese Wertpapiere und sichern dann einen Teil oder alle damit verbundenen Risiken ab. Zu den so abgesicherten Risiken gehören Kursänderungen der zugrunde liegenden Titel, Veränderungen der erwarteten Volatilität der Titel, Änderungen im Zinsniveau und Änderungen in der Bonität der Emittenten.
"Zentralbank"	bezeichnet die Zentralbank von Irland (die Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde) oder jede Nachfolgerbehörde dazu.
"Depotbank"	ist identisch mit dem Treuhänder gemäss der nach stehenden Definition (vgl. „Treuhänder“).
"Credit Strategies"	bezeichnet die Investition in und den Handel mit Finanzinstrumenten mit Kreditrisiken durch Strategien wie Long/Short und Arbitrage.
"Handelstag"	bezeichnet den Tag, an dem gemäß der Beschreibung im jeweiligen Beiblatt die Segmente neue Anteile ausgeben oder Anteile zum Rückkauf zurückgegeben werden können. Die im Beiblatt angegebenen Fristen für die Vorlage der entsprechenden Unterlagen und für die Zahlungen der Zeichnungssummen sind bei Zeichnungen und Rückkäufen an allen Handelstagen zu beachten.
"Derivate"	sind derivative Finanzinstrumente, wie Optionen, Futures, Fremdwährungs-Futures, Swaps und Zinssatz-Swaps etc.
"Direktionale Strategien"	versuchen unabhängig von anderen Wertpapieren Vorteile aus der eigenen Meinung in Bezug auf einen Titel zu ziehen. Diese Strategien beinhalten ein höheres Marktrisiko, weil sich die Positionen nicht ausgleichen. Directional-Strategien können auf Aktien-, Renten-, Devisen-, Waren- und Derivatmärkten angewandt werden.
"Verwaltungsrat"	"Verwaltungsrat" bezeichnet den Verwaltungsrat der Fondsleitung.
"Distressed Investing"	bezieht sich auf Anlagen in privat platzierte oder öffentlich kotierte Wertpapiere von Unternehmen, die mit finanziellen, betrieblichen oder rechtlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Solche Unternehmen können sich in einem Konkursverfahren befinden oder eine aussergerichtliche Sanierung anstreben oder sich bereits in Liquidation befinden. Distressed Securities sind zumeist mit einem deutlichen Abschlag gegenüber ihrem inneren Wert zu haben, weil sie von den Anlegern meist gemieden werden.

“Equity Market Neutral”	bezeichnet eine Anlagestrategie, bei welcher die Fondsleitung durch Long- bzw. Short-Strategien die Bewertungs- und Preisgefälle zwischen Aktien eines bestimmten Sektors, einer Branche, Marktkapitalisierung oder eines Landes nutzt. Die Strategie ist in Bezug auf den betreffenden Marktfaktor normalerweise neutral.
“Event-Driven Strategien”	sind Strategien, die unternehmensspezifische Ereignisse wie Fusionen, Akquisitionen, Auslagerungen, Übernahmeangebote, Konkursverfahren, Liquidationen, Sanierungen und ähnliche Vorkommnisse bei Unternehmen ausnutzen. Profitiert wird durch den Kauf von Wertpapieren dieser Unternehmen zu einem Abschlag gegenüber dem Wert, der sich nach Abschluss des betreffenden Ereignisses realisieren lässt. Event-driven Strategien können in die Kategorien "relative value" oder "directional" fallen und lassen sich auf Obligationen- und Aktienmärkte anwenden.
“Fixed Income”	bezeichnet Anlagestrategien, die sich verschiedener Strategien rund um den Bereich der Zinsprodukte bedienen. Dabei kann es sich um festverzinsliche, Wandel- und/oder Optionsanleihen oder Zerobonds handeln. Derivate auf Zins- und Obligationenindices können ebenfalls verwendet werden. Mit dieser Strategie wird versucht, von Preisunterschieden zwischen verschiedenen Anleihen oder von Preisunterschieden von Anleihen desselben Emittenten aber auf verschiedenen Märkten zu profitieren.
"Fonds"	bezeichnet die Swiss Capital Non-Traditional Funds Dachfonds-Plattform.
“Fund of Funds” oder “Dachfonds”	bezeichnet einen Fonds, der überwiegend in andere Fonds investiert, die in diesem Prospekt als Zielfonds bezeichnet werden.
“Global Macro”	bezeichnet eine Strategie, die ihre Anlagen, Long- und Short Positionen in allen Anlagekategorien (Aktien, Obligationen, Devisen-, Waren- und Futuresmärkte), auf die in den verschiedenen Ländern beobachteten volkswirtschaftlichen und politischen Tendenzen stützt (d.h. basierend auf makroökonomischen Grundsätzen).
“Hedge Funds”	sind kollektive Anlageformen (Kollektivvermögen, die Anteile, Aktien oder sonstige Beteiligungen ausgeben, die der Inhaber kündigen bzw. zurückgeben kann), die alternative Anlagetechniken und -strategien verfolgen, wie Leerverkäufe von Wertpapieren, Einsatz von Derivaten, Erwerb von Wertpapieren auf Margen und Kreditaufnahmen, oder andere Anlageformen mit Hebelwirkung. Diese alternativen Anlageformen können zur Minderung des Risikos und zur Erhaltung des Kapitals eingesetzt werden. Dennoch können sie auch der Gewinnoptimierung durch Erhöhung der Hebelwirkung dienen und damit das Risiko des Investors erhöhen.

“Intermediär”	bezeichnet eine Person: (a) deren Geschäfte in der Entgegennahme von Zahlungen aus einer Investement-Transaktion im Auftrag Dritter besteht; oder (b) die im Auftrag Dritter Anteile an einer Investment-Transaktion hält.
"Anlageberater"	ist die Swiss Capital Alternative Investments AG oder mehrere Personen, die von der Fondsleitung mit der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte eines oder mehrerer Segmente gemäss den Bestimmungen der Zentralbank betraut werden.
“Anlagekomitee”	bezeichnet die Personen, die von der Fondsleitung jeweils eingesetzt wurden, um ihr strategische Analysen und Ratschläge zu liefern, vgl. S. 18.
“Irland”	bezeichnet die Republik Irland.
“Irische Börse”	bezeichnet die “Irish Stock Exchange Limited“.
“Börsenzulassungsprospekt“	bezeichnet den Prospekt, der die Listing-Daten konstituiert, mit denen die Fondsleitung die Notierung der Fondsanteile im Amtlichen Kursblatt beantragen will.
“Long/Short Equity Strategien”	sind Investitionen in alle Arten von Aktien, und zwar sowohl "long" als auch "short", wobei das Verhältnis zwischen "Long-" und "Short-"Positionen sich nach der Einschätzung der Markttendenzen richtet. Long/Short-Aktienfonds können verschiedene Stile wie Growth, Value, Global, Regional, Equity Market Neutral, Sector Specialist usw. anwenden.
“Managed Futures”	werden von professionellen "Money Managers", auch unter der Bezeichnung Commodity Trading Advisors bekannt, angewendet, die hauptsächlich mit Futures und Optionen handeln. Diese "Money Managers" setzen häufig auf systematische Tradingmodelle, um von Markttendenzen zu profitieren, oder sie setzen auf verschiedene Basiswerte wie Rohwaren, Devisen, Finanzinstrumente und Aktien. Einer der Hauptvorteile von Managed Futures Funds besteht darin, dass sie das Potential zur Minderung der Volatilität eines Portfolios haben, auf Grund ihrer insgesamt negativen Korrelation zu Aktien und ihrer Fähigkeit, in jedem wirtschaftlichen Umfeld Gewinne zu erzielen.
"Fondsleitung"	bezeichnet die Swiss Capital Invest Holding (Dublin) Ltd. oder jede ihrer Nachfolgegesellschaften, die von der Zentralbank als Fondsleitung zugelassen wurde.
"Mitgliedstaat"	bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

“Merger Arbitrage”	bezeichnet den Versuch zur Nutzung des Preisunterschiedes zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren eines Unternehmens und ihrem Wert nach erfolgreichem Abschluss einer Übernahme, Fusion, Abspaltung oder ähnlichen Transaktion, in die mehr als ein Unternehmen involviert sind. Bei der Merger Arbitrage liegen die Chancen im typischen Fall im Kauf von Aktien der Zielgesellschaften nach Ankündigung der Fusion und im Leerverkauf eines entsprechenden Anteils von Aktien der übernehmenden Gesellschaft.
“Mindestzeichnung”	bezeichnet die Mindesthöhe der Zeichnung eines Segments oder einer Anteilsklasse, wie jeweils von der Fondsleitung festgelegt und im entsprechenden Beiblatt dargelegt. Für Erst- und Folgezeichnungen können unterschiedliche Untergrenzen gelten.
“Multiple Strategien”	bestehen aus einer Kombination verschiedener Hedge Fund-Strategien. Hierunter fallen mögliche Kombinationen aus Finanzinstrumenten wie Aktien, Anleihen, Deviseninstrumenten und entsprechenden Derivaten.
"Nettoinventarwert einer Klasse"	bezeichnet den Wert einer Klasse, berechnet nach den Bestimmungen der Treuhandurkunde im Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwerts".
"Nettoinventarwert des Fonds"	bezeichnet den gesamten Wert aller Segmente des Fonds.
"Nettoinventarwert eines Segments"	bezeichnet den Wert eines Segments, berechnet nach den Bestimmungen der Treuhandurkunde, wie unter "Berechnung des Nettoinventarwerts" beschrieben.
"Nettoinventarwert pro Anteil"	bezeichnet den Wert eines Anteils einer Klasse, berechnet gemäss den Bestimmungen der Treuhandurkunde, wie in "Berechnung des Nettoinventarwerts" beschrieben.
“Amtliches Kursblatt”	bezeichnet das amtliche Kursblatt der Irischen Aktienbörse (Official List of the Irish Stock Exchange).
“Option”	bezeichnet ein Derivat, das seinen Inhaber berechtigt, eine bestimmte Anzahl von Titeln während einer festgelegten Zeitperiode zu einem vereinbarten Preis zu kaufen (im Fall einer Call-Option) oder zu verkaufen (im Fall einer Put-Option).
"Segmente"	bezeichnet sämtliche Segmente, die von der Fondsleitung jeweils mit Zustimmung des Treuhänders und der Zentralbank eingerichtet werden.

<p>“Realisierungsereignis”</p>	<p>bezeichnet das Eintreten von Umständen, worunter nach Auffassung der Fondsleitung in Übereinstimmung mit dem Anlageberater (a) ein erheblicher Teil von in Side Pocket-Anteile ausgelagerten illiquiden Anlagen flüssig wird (unter anderem auch, wenn ein öffentliches Angebot für die Wertpapiere vorliegt, aus denen die illiquide Anlage besteht, und der Anlageberater entscheidet, dass das Angebot die illiquide Anlage angemessen bewertet); oder (b) ein erheblicher Teil von in die Side Pocket-Anteile ausgelagerten illiquiden Anlagen liquidiert, verkauft oder anderweitig durch das jeweilige Segment veräußert wird; oder (c) ein erheblicher Teil der in Side Pocket-Anteile ausgelagerten illiquiden Anlagen verkauft wird, entweder an Privatpersonen oder Firmen, wozu auch angegliederte Körperschaften der Fondsleitung gehören, oder aber auf einem Sekundärmarkt für Side Pockets, sollte ein solcher Sekundärmarkt zustande kommen.</p>
<p>“Anerkannter Markt”</p>	<p>bedeutet jede regulierte Börse oder Markt, auf dem ein Segment Investitionen tätigen kann. Eine Liste der anerkannten Börsen oder Märkte ist <u>Anhang IV</u> zu entnehmen.</p>
<p>„Ende der Rücknahmefrist“</p>	<p>ist der für ein Segment im entsprechenden Beiblatt festgelegte Zeitpunkt bzw. ein anderer Werktag, den die Fondsleitung festsetzt und den Anlegern im Voraus mitteilt.</p>
<p>“Relative Value”</p>	<p>bezeichnet eine oder eine Mischung aus mehreren Strategien, die üblicherweise von den Hedge-Fund-Managern angewandt wird und sowohl aus Convertible Arbitrage, Merger Arbitrage, Fixed Income Arbitrage oder Statistical Arbitrage Strategien wie auch aus Equity Market Neutral und Credit Strategies bestehen kann (für jede dieser Strategien beinhaltet dieser Abschnitt eine Definition).</p>
<p>“Relevante Deklaration”</p>	<p>bezeichnet die für die Steuerpflicht des Anteilsinhabers relevante Erklärung, wie in Anhang 2B zum Taxes Consolidation Act von 1997 samt Novellen dargelegt.</p>
<p>“Sektor-Spezialist”</p>	<p>bezeichnet eine Fondsleitung, die Long-/Short-Aktienstrategien innerhalb eines Industriesektors einsetzt, um sich Bewertungsunterschiede zwischen verschiedenen Unternehmen des gleichen Sektors zunutze zu machen.</p>
<p>“Ende der Zeichnungsfrist”</p>	<p>ist der für das Segment im entsprechenden Beiblatt festgelegte Zeitpunkt, bzw. ein anderer Werktag, den die Fondsleitung festsetzt und den Anlegern im Voraus mitteilt.</p>

“Wertpapiere”	sind Finanzinstrumente, wie Aktien, Anteile, Schuldverschreibungen, Derivate, Anleihen, Wechsel- oder Differenzkontrakte und alle analogen Finanzinstrumente im Zusammenhang mit den zuvor genannten Instrumenten, die an einem Anerkannten Markt gehandelt werden.
“Securities Act”	bezeichnet den United States Securities Act von 1933 samt Novellen.
“Sharpe Ratio”	bezeichnet eine Kennzahl, die die risiko-adjustierte Rendite eines Segments im Verhältnis zu dessen Gesamtvolatilität angibt.
“Short Position“ bzw. Leerverkauf	bezeichnet den Verkauf von Wertpapieren, die der Verkäufer nicht besitzt, mit dem Zweck, vom sinkenden Wert der Papiere zu profitieren.
“Leerverkauf”:	bezeichnet eine Strategie, die darauf beruht, dass Wertpapiere verkauft werden, die entweder aus technischer oder grundsätzlicher Sicht überbewertet sind.
“Side Pocket”	bezeichnet alle aufgrund außergewöhnlicher Umstände begründeten eigenständigen Portfolios eines Segments, worin Teile illiquider Anlagen sowie zusätzliches Vermögen übertragen werden, über die die Fondsleitung in freiem Ermessen als Reserven für Nebenausgaben, Verbindlichkeiten und Absicherung verfügt, vorausgesetzt, dass Bargeld nur als Reserve zur Deckung der laufenden Ausgaben der Side Pocket gehalten wird. Nach erfolgter Zuweisung der illiquiden Anlagen kommen nur diejenigen Anteilsinhaber in den Genuss einer späteren Wertsteigerung, die bereits zum Zeitpunkt der Übertragung der illiquiden Anlagen Inhaber waren. Später hinzutretende Anleger erhalten keine Anteile an Erträgen, wenn die betreffende illiquide Anlage realisiert wird. Side Pockets sind nur zulässig, wenn sie in der Treuhandurkunde oder der Ergänzung einer Treuhandurkunde vorgesehen sind. Die Errichtung von Side Pockets in einem zugelassenen Segment wird der Zentralbank mitgeteilt, erfordert aber nicht die Zustimmung der Anteilsinhaber oder der Zentralbank.
“Side Pocket-Anteile”	bezeichnet eine oder mehrere Klassen von Fondsanteilen eines Segments, welche die Fondsleitung zu gegebener Zeit gemäß der Treuhandurkunde und den Erfordernissen der Zentralbank ausdrücklich zur Zuweisung in die Side Pockets begründet.
“Statistical Arbitrage”:	bezeichnet den Handel mit ähnlichen, statistisch vergleichbaren Wertpapieren, die ähnliche Risikomerkmale aufweisen, aber unterschiedlich bewertet sind.

“Beiblatt oder Beiblätter”	sind die Beiblätter zu diesem Prospekt. Sie beschreiben die einzelnen Segmente und sind im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.
“Traditioneller Fonds”	bezeichnet einen Fonds, der in Wertpapiere und andere Beteiligungen oder Schuldpapiere investiert, der keine (oder nur eine beschränkte) Hebelwirkung anwenden und keine Leerverkäufe durchführen kann.
"Treuhandurkunde"	bezeichnet die Treuhandurkunde vom 26. Juli 2005 zwischen der Fondsleitung und dem Treuhänder sowie alle Ergänzungen der Treuhandurkunde zwischen der Fondsleitung und dem bestellten Treuhänder.
"Treuhänder" bzw. "Depotbank"	bezeichnet Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Ltd. oder jede Nachfolgegesellschaft, die von der Zentralbank als Treuhänder des Fonds zugelassen wird. Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Ltd. ist der Trustee gemäss der anglo-amerikanischen Rechtstradition und übt gleichzeitig die Funktion der Depotbank aus.
“Zielfonds”	sind kollektive Anlageinstrumente jeglicher Art, darunter in- und ausländische Fonds, Open- und Closed-End-Fonds, regulierte und nicht regulierte Fonds, Fonds mit und ohne Hebelwirkung, in die jedes Segment jeweils investieren kann, wozu auch ein oder mehrere andere Segmente gehören können.
"USA"	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitztümer und sonstige, ihrer Rechtsprechung unterworfenen Gebiete.
"US Person"	bezeichnet alle in den USA ansässigen Bewohner, Gesellschaften, Personengesellschaften oder sonstigen Rechtsträger, die in den USA oder gemäss deren Gesetzen geschaffen oder gegründet wurden, oder jede Person, die unter die Definition des Begriffs "US Person" gemäss Regulation S zum Securities Act fällt und nicht als "akkreditierter Investor" laut Definition in Rule 501(a) von Regulation D zum Securities Act gilt.
"Anteilsinhaber"	bezeichnet eine Person, die jeweils eingetragene Inhaberin eines Anteils ist.
"Anteil"	bezeichnet einen nicht weiter unterteilten Anteil am Vermögen eines Fondssegments, welcher der jeweils relevanten Klasse zuzuordnen ist.

"Bewertungszeitpunkt"	ist der für ein Segment im entsprechenden Beiblatt hierzu veröffentlichte Zeitpunkt bzw. ein anderer Werktag, den die Fondsleitung festsetzt und den Anlegern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, es gibt für jeden Zeichnungs- bzw. Rücknahmetermin auch einen Bewertungszeitpunkt. Sofern nicht anders geregelt, wird das Nettoinventar des Fonds oder eines Portfolios auf der Grundlage der Schlussnotierungen der betreffenden Märkte zum Bewertungszeitpunkt berechnet.
"Volatilität"	ist eine Messgrösse, die die statistische Berechnung von Preisschwankungen wiedergibt (normalerweise als Standardabweichung ausgedrückt).

In diesem Prospekt bedeutet, sofern nichts anderes angegeben ist, "Milliarde" eintausend Millionen, "Dollar" USD oder "Cent" USD-Cent, "Euro" EUR (dieser Begriff bezieht sich auf die Einheitswährung, wie in den Bestimmungen von Ratsrichtlinie 1103/97EG und Ratsrichtlinie 974/98EG vom 3. Mai 1989 sowie in allen sonstigen Richtlinien zur Einführung des Euro ausgeführt) und "Schweizer Franken" CHF.

APPENDIX VII

INFORMATIONEN FÜR SCHWEIZER ANTEILSINHABER

Bewilligung

Das Anbieten und der Verkauf von Anteilen der Segmente auf kommerzieller Basis in und von der Schweiz aus wurde durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (vormals Eidgenössische Bankenkommision (EBK)) bewilligt. Weder der Fonds noch die Segmente unterliegen indes der Aufsicht durch die FINMA oder einer anderen Schweizer Behörde. Personen oder Gesellschaften, die Anteile der Segmente gewerbsmässig vertreiben, müssen im Besitze der notwendigen Zulassungen sein.

Vertrieb in der Schweiz

Die FINMA hat den Verkauf von Fondsanteilen in und aus der Schweiz als *ausländischen Anlagefonds der Kategorie "andere Fonds für alternative Anlagen"* unter der Bedingung genehmigt, dass die Zeichnung der Anteilsinhaber anhand des beigefügten Zeichnungsformulars oder einer gleichwertigen schriftlichen Vereinbarung erfolgt. Händler (d.h. Personen, die Dritten Anteile in beliebigen Segmenten zum Kauf anbieten), die diese Anteile in oder von der Schweiz aus gewerbsmässig verkaufen, müssen die erforderliche Genehmigung der FINMA einholen.

Vertreter, Vertriebsträger und Zahlstelle in der Schweiz

Gemäss einem vom Treuhänder, der Fondsleitung und Swiss Capital Alternative Investments AG, mit Sitz in Zürich, abgeschlossenen Vertrag wurde letztere als Vertreter und Hauptvertriebsträger ("der Vertreter") des Fonds und der Segmente in der Schweiz eingesetzt. Nach den Bestimmungen von Artikel 13 ff. und 123 ff. des Bundesgesetzes über kollektive Kapitalanlagen, vertritt der Vertreter den Fonds und die Segmente in der Schweiz ohne Einschränkung gegenüber den Anlegern und der Schweizer Aufsichtsbehörde FINMA. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Adresse des offiziellen Sitzes des Vertreters in der Schweiz. Die Adresse des offiziellen Firmensitzes bleibt auch dann Erfüllungsort und Gerichtsstand, wenn die Vollmacht des Vertreters widerrufen oder der Fonds geschlossen wird.

Gemäß den Bestimmungen des Vertretervertrags kann die Fondsleitung die Leistung bestimmter Zahlungen (ausschließlich aus der Managementkommission und nicht gesondert aus dem Inventar eines Segmentes) an institutionelle Anleger veranlassen, welche in der Schweiz Vertriebsdienste für die Fondsanteile leisten. Nach schweizerischem Recht können solche Zahlungen („Rückvergütungen“) an folgende institutionelle Anleger bezahlt werden, von denen im Sinne schweizerischer Bestimmungen anzunehmen ist, dass sie in kommerziellem Rahmen Fondsanteile im Auftrag Dritter halten:

- (a) Lebensversicherungsgesellschaften,
- (b) Pensionskassen und andere Pensionsfonds,
- (c) Investmentgesellschaften,
- (d) schweizerische Verwaltungsgesellschaften,

- (e) ausländische Verwaltungsgesellschaften oder Fondsgesellschaften, sowie
- (f) Kapitalanlagegesellschaften.

Des weiteren können (ausschließlich aus der Managementkommission und nicht gesondert aus dem Inventar eines Segmentes) auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertretervertrages und gemäß schweizerischen Recht an folgende Vertriebspartner Gebühren und Kommissionen („Bestandespflegekommissionen“) für den Vertrieb mit Fondsanteilen der Segmente in der Schweiz bezahlt werden:

- (g) lizenzierte Vertriebsträger,
- (h) von der Lizenzpflicht befreite Vertriebsträger,
- (i) Vertriebspartner, welche Fondsanteile ausschließlich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren und
- (j) Vertriebspartner, welche Fondsanteile der Segmente ausschließlich auf der Basis eines schriftlichen und entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrages bei ihren Kunden platzieren (Vermögensverwalter).

Gemäss dem Zahlstellenvertrag zwischen der Fondsleitung und der Zürcher Kantonalbank (ZKB) (der „Zahlstelle in der Schweiz“) mit Sitz in Zürich wurde diese als Zahlstelle in der Schweiz eingesetzt. Schweizer Anleger oder Anleger, die ihre Anteile über Schweizer Banken oder andere Finanzintermediäre erworben haben, können ihre Zeichnungsaufträge an den Vertreter senden und ihre Zahlungen über die Schweizer Zahlstelle abwickeln. Überdies sind Anteilsinhaber mit Wohnsitz in der Schweiz oder Anteilsinhaber, die ihre Anteile über eine Schweizer Bank oder eine andere Depotstelle halten, berechtigt, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile sowie die Zahlung von fälligen Dividenden über die Schweizer Zahlstelle verlangen. Wenn die Anteile über eine Bank oder eine andere Depotstelle als Treuhänder für einen Anleger gehalten werden, hat der Anleger seine Anträge über seine Depotstelle einzureichen.

Mit Bezug auf die in der Schweiz vertriebenen Anteile sind am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet worden. Der Fonds und die Fondsleitung unterwerfen sich ausdrücklich der Zuständigkeit der Gerichte am genannten Ort. Alle Mitteilungen in Zusammenhang mit solchen Forderungen sind dem Vertreter in der Schweiz an die unter dem Abschnitt "Adressen" genannte Adresse zuzustellen.

Informationen

In der Schweiz werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile jedes Segments inkl. der Anteilsklassen sowie der Nettoinventarwert (mit der Anmerkung "exklusive Kommissionen") elektronisch mindestens in der Häufigkeit der Handelstermine der betreffenden Segmente, die in den entsprechenden Beiblättern festgelegt sind, veröffentlicht. Diese Preise sind überdies am Sitz des Vertreters in der Schweiz verfügbar und werden auf dessen Webseite (www.swisscap.com) veröffentlicht sowie à jour gehalten. Ausfertigungen der geprüften Jahresberichte, der ungeprüften Halbjahresberichte, des Prospekts und der Treuhandurkunde sind kostenlos in Deutsch und Englisch am Sitz des Vertreters und der Zahlstelle unter den unter dem Abschnitt "Adressen" genannten Adressen erhältlich.

Mitteilungen an die Anleger, die nach dem massgebenden irischen oder Schweizer Aufsichtsrecht bekanntgemacht werden müssen, namentlich Änderungen des Prospekts, werden im "Schweizerischen Handelsamtsblatt" und auf www.swissfunddata.ch, der offiziellen elektronischen Publikationsplattform für zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen, veröffentlicht. Darüber hinaus sorgen die Fondsleitung und ihre Beauftragten dafür, dass alle Zahlen und Fakten, die nach Schweizer Recht und im Sinne der Selbstregulierung einer Veröffentlichungspflicht unterliegen, auch in der erforderlichen Form publiziert werden.

Auslegung

Die Originalversion dieses Prospekts und der in Irland von der Zentralbank genehmigten Beiblätter sind in Englisch abgefasst, können aber in andere Sprachen übersetzt werden. Alle Übersetzungen enthalten die gleichen Informationen und haben die gleiche Bedeutung wie der Prospekt und die Beiblätter in Englisch. Sofern Übersetzungen in andere Sprachen vom Prospekt bzw. den Beiblättern in Englisch abweichen, soll die englische Version des Prospekts bzw. der Beiblätter gelten. Dies gilt jedoch nicht, wenn (und nur in dem Umfang wie) die Rechtssprechung oder Aufsichtsbehörde einer Gerichtsbarkeit, worunter die Fondsanteile vertrieben werden (einschließlich der Schweiz) fordern, dass im Falle eines Rechtsstreits aufgrund der Auskunft in einem nicht in Englisch vorliegenden Prospekt die Sprachversion des Prospekts/der Beiblätter gelten soll, auf die sich die Klage bezieht.

Besteuerung in der Schweiz

Erfolgt die Zeichnung der Anteile über einen Schweizer Wertpapierhändler oder handelt dieser als Intermediär, wird in der Regel die Schweizer Umsatzsteuer in Höhe von 0,15 Prozent der Zeichnungssumme fällig. Für Anteilsrückkäufe fällt keine Umsatzsteuer an. Allerdings wird diese Steuer bei Verkauf oder Übertragung von Anteilen fällig. Auch bei der Ausgabe neuer Anteile infolge von Anteilsumwandlungen fallen Umsatzsteuern an.

Es empfiehlt sich für Investoren, die Schweizer Steuerzahler sind und Fondsanteile im Privatvermögen führen, hinsichtlich der mit ihren Anteilen verbundenen Steuerfragen zu Erwerb, Verkauf und Beteiligung professionelle Berater zu Rate zu ziehen. Die Anwendung der Einkommenssteuer auf offene Investment-Unternehmen ist recht komplex und die Praktiken der Schweizer Eidgenossenschaft und der verschiedenen Kantone sind unterschiedlich. Besondere Vorsicht ist für Investoren im Hinblick auf die unter Umständen problematische Besteuerung von Erlösen im Falle vollständiger oder teilweiser Liquidierungen geboten. Eine Anteilsrücknahme kann zu einer teilweise Liquidation führen, was die Besteuerung dieser Erlöse als Einkommen zur Folge hat. Trotz der für Verkäufe anfallenden Umsatzsteuer ist unter solchen Umständen der Verkauf auf einem Sekundärmarkt einer Rückgabe vorzuziehen.

SC MODUS CLASSIC DEFENDER FUND

EIN FONDS MIT BESCHRÄNKTER LIQUIDITÄT

Viertes Beiblatt, datierend vom 1. Juni 2012, zum Prospekt des Swiss Capital Non-Traditional Funds, datierend vom 1. Juni 2012 (inkl. Anpassungen)

Dieses Beiblatt enthält spezifische Informationen über den SC Modus Classic Defender Fund, (das „Segment“, Englisch auch das „Portfolio“), ein Segment mit beschränkter Liquidität des Swiss Capital Non-Traditional Funds (der „Fonds“), ein Umbrella-Fonds (mit offenen, geschlossenen und Segmenten mit beschränkter Liquidität), der von der Irischen Finanzmarktaufsicht gemäß der Bestimmungen des irischen Unit Trusts Act von 1990 (das „Gesetz“) zugelassen ist.

Der SC Modus Classic Defender Fund wurde am 26. Juli 2005 in Irland gegründet und vormals als SC Low Volatility Fund bezeichnet. Der Fonds hat zur Zeit noch andere Segmente, welche aber alle nicht für den Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind.

Mit Bezug auf das hier beschriebene Segment ist der Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger in oder von der Schweiz aus seit dem 2. Juli 2012 eingestellt und wird auch in Zukunft nicht mehr aufgenommen. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen für dieses Segment wurden ebenfalls eingestellt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die verschiedenen Publikationen, letztmals vom 25. Oktober 2013 auf www.swissfunddata.ch und vom 29. Oktober 2013 im Schweizerischen Handelsamtsblatt, hingewiesen.

Anmerkung

Groß geschriebene Begriffe, die in diesem Beiblatt nicht definiert sind, haben die im Prospekt des Fonds vom 1. Juni 2012 (der „Prospekt“) definierte Bedeutung. Dieses Beiblatt ist Bestandteil des Prospekts und soll zusammen mit diesem sowie in inhaltlichem Zusammenhang gelesen werden. Der Prospekt ist bei der Fondsleitung an deren eingetragensem Geschäftssitz erhältlich. Soweit Unstimmigkeiten zwischen Begriffen des Beiblatts und des Prospekts auftreten, gelten im Hinblick auf das Segment die in diesem Beiblatt enthaltenen Aussagen.

Die Mitglieder der Fondsleitung, deren Namen im Abschnitt „Fondsleitung“ im Prospekt angeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Beiblatt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder der Fondsleitung (die alle angemessene Umsicht haben walten lassen, um dies sicherzustellen) entsprechen die hierin enthaltenen Informationen den Tatsachen und verschweigen nichts, was voraussichtlich die Bedeutung dieser Informationen verändern könnte. Die Mitglieder der Fondsleitung übernehmen die damit zusammenhängende Verantwortung.

Das Segment investiert in regulierte kollektive Kapitalanlagen, aber auch in nicht regulierte kollektive Kapitalanlagen, die möglicherweise nicht den gleichen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Schutzbestimmungen unterliegen wie sie für in der Europäischen Union oder unter vergleichbarer Rechtsprechung autorisierte und regulierte kollektive Kapitalanlagen gelten. Eine Investition in nicht regulierte Kapitalanlagen birgt besondere Risiken, welche zum vollständigen Verlust erheblicher Teile oder der gesamten Anlage führen können. Eine Investition in das Segment eignet sich nicht für alle Anleger. Die Entscheidung zu einer Investition in das Segment muss Ihre finanzielle Situation und die Eignung der Investition als Teil Ihres persönlichen Portfolios berücksichtigen. Wir raten dazu, vor einer Investition einen fachkundigen Anlageberater und Sachverständigen zu Rate zu ziehen. Eine Investition in das Segment darf nicht wesentliche Teile eines Anlage-Portfolios binden und eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger.

Fondsleitung, Anlageberater, Treuhänder und Administrator

Swiss Capital Invest Holding (Dublin) Limited (die „Fondsleitung“) hat mit der Swiss Capital Alternative Investments AG (der „Anlageberater“) einen Anlageberatervertrag abgeschlossen, wonach der Anlageberater die Investitionen des Segments verwaltet. Ebenso hat die Fondsleitung Northern Trust International Fund Administration Services (Irland) Limited (der „Administrator“) als Administrator für den Fonds eingesetzt. Northern Trust Fiduciary Services (Irland) Limited (der „Treuhänder“) ist der eingesetzte Treuhänder des Fonds und nimmt die Funktion der sog. Custodian Bank ein.

Anlageziel und Anlagestrategie

Das Anlageziel des Segments besteht darin, mittel- bis langfristig attraktive risikobereinigte Renditen mit einer tiefen Volatilität der Renditen mittels einer Investition in ein diversifiziertes Portfolio von Zielfonds zu erzielen. Das Ziel des Portfolios ist es, gleichmässige Nettorenditen zu erzielen, die eine moderate Korrelation zu den herkömmlichen Aktien- und Rentenmärkten aufweisen.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert das Segment bis hin zu 100% seines Nettoinventarwertes in:

- (a) eines oder mehrere der anderen Segmente des Swiss Capital Non-Traditional Funds , welche zum Zeitpunkt dieses Beiblattes der Swiss Capital AI Megatrend Fund, Swiss Capital Long/Short Equity Fund, Swiss Capital Turnaround Fund und Swiss Capital Trend Fund sind (in diesem Dokument zusammen als **“Swiss Capital Portfolio Funds“** bezeichnet); und/oder

- (b) mindestens fünf oder mehr zugrunde liegende Fonds (die **„zugrunde liegenden Fonds“**). Die zugrunde liegenden Fonds sind **„Hedgefonds“** (wie im Prospekt definiert) und verfolgen überwiegend Relative-Value- und Event-Driven-Strategien wie Fixed Income, Convertible Arbitrage, Merger Arbitrage, Statistical Arbitrage, Equity Market Neutral Distressed Investing und Event-Driven. Es können auch direktionale Strategien eingesetzt werden. Diese Begriffe sind im Folgenden auf den Seiten 103 - 105 näher erläutert.

Daher verfolgt das Segment vorwiegend einen Multi-Manager- oder Dach-Hedgefonds-Ansatz auf der Grundlage der Erfahrung der Fondsleitung und des Anlageberaters bei der Verwaltung der Strategien der Swiss Capital Portfolio-Fonds oder der Zuweisung von Vermögenswerten zu den zugrunde liegenden Fonds. Die oben genannten Anlagen unterliegen weiterhin den auf den Seiten 109 ff. im Abschnitt **„Anlagebeschränkungen des SC Modus Classic Defender Fund“** dargelegten Anlagebeschränkungen.

Das Portfolio kann auf Rat der Fondsleitung oder des Anlageberaters auch in zusätzliche Investitionen investieren, um das Kapital zu erhalten oder dessen Wert zu steigern. Eine Beschreibung der möglichen zusätzlichen Investitionen ist im Folgenden im Abschnitt **„Sonstige Investitionen des SC Modus Classic Defender Fund“** dargelegt.

Wie ferner im Abschnitt **„Risikofaktoren“ beschrieben wird, kann nicht garantiert werden, dass das Segment sein Ziel erreicht, und die Anleger bekommen den ursprünglich investierten Betrag eventuell nicht zurück. Die Anleger werden auf Anhang I des Hauptprospektes mit dem Titel **„Risikofaktoren“** verwiesen.**

Anlagephilosophie

- Abzielen auf mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum durch einen Multi-Manager- oder Dach-Hedgefondsansatz;
- Schwerpunkt auf Absolute-Return-Strategien, überwiegend Relative-Value-, Event-Driven- und Multiple Strategien, wie auf den Seiten 103 – 105 näher dargelegt;
- Konstruktion des Segments basierend auf präzisen Auswahlkriterien bei den Zielfonds, strenger Risikokontrolle und Diversifikation, um für das Segment Marktneutralität zu erreichen.

Fund-of-Hedge Funds-Konzept

Die primäre Strategie des Segments ist ein Dachhedgefondsansatz. Die Anlagen des Segments werden gemäss den und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Anteilen, welche vom Anlageberater in Absprache mit dem Manager zu gegebener Zeit für angebracht befunden worden sind, den Swiss Capital Portfolio Funds und/oder den zugrunde liegenden Fonds zugewiesen. Die zugrunde liegenden Fonds und die Swiss Capital Portfolio Funds investieren in eine Vielzahl von Märkten über eine mannigfaltige Palette von Strategien hinweg. Dieses Vorgehen hängt davon ab, dass der Anlageverwalter – wie im Folgenden dargelegt – diversifizieren, seine Risiken absichern und zusätzliche Investitionen tätigen sowie in Finanzinstrumente investieren kann.

Darlehen und Leverage der zugrunde liegenden Fonds und der Swiss Capital Portfolio Funds

Das Segment wird nur unter Einhaltung der im Folgenden in den Absätzen 15–18 des Abschnitts "Anlagebeschränkungen des SC Modus Classic Defender Fund" auf Seite 109 ff. dargelegten Grenzen Gelder aufnehmen oder eine Hebelung einsetzen. Darüber hinaus setzen die Swiss Capital Portfolio-Fonds typischerweise keine Hebelung ein, die Fondsleitung der Swiss Capital Portfolio-Fonds kann jedoch gelegentlich gemäss den Empfehlungen des Anlageberaters Kredite einsetzen, um die Liquidität zu erhöhen.

Unbeschadet dessen ist es den zugrunde liegenden Fonds gestattet, Fremdmittel aufzunehmen, um Rücknahmeanträge zu erfüllen, kurzfristigen Geldbedarf zu decken und Devisenabsicherungsgeschäfte zu tätigen. Sie können auch eine Hebelung einsetzen und in Long- und Short-Positionen in börsennotierten und nicht börsennotierten Aktien, Public und Private Equity, Rentenpapiere, Optionen, Bezugsrechte, Futures, Finanzterminkontrakte, Devisentermingeschäfte, ausserbörslich gehandelte Derivate, Wertpapiere ohne aktive öffentliche Märkte, Vorzugsaktien, Wandelanleihen und sonstige Finanzinstrumente wie z. B. forderungsbesicherte Wertpapiere, private Darlehen, Bankdarlehen, Gesamtdarlehen und Forderungen investieren. Wenn sie entscheiden, dass eine solche Anlagepolitik angemessen ist, können die zugrunde liegenden Fonds unbeschränkt in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren.

Die Liquidität Swiss Capital Portfolio Funds und der Zielfonds

Alle Swiss Capital Portfolio-Fonds, worin das Segment investiert (mit Ausnahme des Swiss Capital Turnaround Fund) gelten als "offen" im Sinne der irischen Bestimmungen und sehen vor, dass die Rücknahme und die Glattstellung der Rücknahmeerlöse innerhalb von höchstens 95 Kalendertagen erfolgen. Der Swiss Capital Turnaround Fund ist ein Fonds mit eingeschränkter Liquidität und gestattet die Rücknahme auf Antrag der Anteilsinhaber, die maximale Frist zwischen der Einreichung von Rücknahmeanträgen und der Abwicklung von Rücknahmen beträgt aber mehr als 95 Tage.

Für gewisse Zielfonds gelten seltenere Rückkauftermine als für das jeweilige Segment, oder für solche Zielfonds ist zwischen Rückkaufersuchen und Auszahlung der Rücknahmeerlöse eine längere Frist festgelegt als für das Segment insgesamt.

Das Segment kann in Zielfonds mit uneingeschränkten und abdingbaren Sperrfristen („Lockups“) investieren. Obwohl das Segment nur in amtlich notierte Anlagen dieses Typs investiert, ist deren Liquidität geringer als die von Investments in Zielfonds ohne Lockups oder in traditionelle kollektive Kapitalanlagen. Manchmal sind solche Einlagen über ein Jahr lang völlig illiquide, in anderen Fällen ist der Rückzug nur bei Zahlung erheblicher Strafgebühren möglich. Insgesamt führt eine derartige Liquiditätsbeschränkung unter Umständen zur Minderung des Liquiditätspotentials des gesamten Segments.

Für ein Investment des Segments in Zielfonds mit Lockups gibt es verschiedene Gründe: **a)** Für die meisten Hedge-Fonds gilt eine Sperrfrist. Deshalb ist ein solches Investment erforderlich, um die Diversifikation zu optimieren, oder um überhaupt in die von der Fondsleitung oder dem Anlageberater gewünschten Hedge-Fonds investieren zu können; **b)** gelegentlich bieten Hedge-Fonds mit Lockup zum vorübergehenden Einfrieren ihrer Einlagen bereiten Anlegern eine Vorzugsregelung für die Managementkommission; **c)** die Anwendung eines Lockup hindert Investoren, die den Hedge-Fonds kurzfristig kaufen und veräußern, mit der Häufigkeit der Transaktionen die Handelskosten in die Höhe zu treiben.

Der Anlageberater wird die Liquidität der zugrunde liegenden Fonds regelmässig überwachen und die Fondsleitung beraten, um zu versuchen, so weit wie möglich sicherzustellen, dass das Segment über eine ausreichende Liquidität verfügt, um Rücknahmen gemäss den Rücknahmerichtlinien auf den Seiten 124 – 127 zu erfüllen und glattzustellen. In manchen Fällen können Massnahmen bei den zugrunde liegenden Fonds die Liquidität trotz der Bemühungen der Fondsleitung und des Anlageberaters beeinträchtigen. Die Anleger werden auf die Liquiditätserklärung im Abschnitt „Risikofaktoren und Interessenskonflikte“ auf den Seiten 129 hingewiesen. Die Fondsleitung kann ausserdem Kredite einsetzen, um die Liquidität des Segments zu erhöhen oder sonstige, gemäss dem Treuhandvertrag zulässige Massnahmen zu ergreifen, um die Interessen aller Anteilsinhaber zu wahren, wenn das Segment Liquiditätsengpässen gegenüber steht. Der Anlageberater wird sich ausserdem für die Fondsleitung darum bemühen, wo dies vernünftigerweise möglich ist, dafür zu sorgen, dass die Fondsleitungen der zugrunde liegenden Fonds für das Segment auf eine solche Sperrfrist verzichten.

Nach dem Willen der Fondsleitung kann der Prozentsatz des in Zielfonds investierten Nettoinventarwerts mit uneingeschränktem Lockup jeweils bis zu 30% des Nettoinventarwerts betragen. Investments in einen Zielfonds mit durch Bezahlung einer Strafgebühr für den vorzeitigen Rückkauf abdingbarer Lockups liegen normalerweise nicht über 100% des Nettoinventarwerts. Die Fondsleitung hat die Absicht, vorwiegend (zu mindestens 51%, einschließlich der abdingbaren Sperrungen) in Zielfonds zu investieren, deren Liquidität der Liquidität oder den Rückkaufrechten der Anteilsinhaber entspricht.

Bei sehr umfangreichen Rückkäufen aus dem Segment kann die Fondsleitung diese anhand eines definierten Verfahrens einschränken. Dieses ist nachfolgend im Kapitel „Aufschub der Rückgabe / Sperrung (Gate)“ auf Seite 126 beschrieben.

Anlagestile und Strategien der Swiss Capital Portfolio Funds

Die Swiss Capital Portfolio-Fonds sind in Irland domizilierte Teilvermögen des Dachfonds „Swiss Capital Non-Traditional Funds“ und sie sind von der Zentralbank zugelassen. Sie werden von der Fondsleitung mit dem Rat des Anlageberaters verwaltet. Die Swiss Capital Portfolio-Fonds konzentrieren sich auf die Anlage in "Hedgefonds" (wie im Prospekt definiert), deren Schwerpunkt überwiegend auf alternativen Anlagen liegt. Die Anlageziele und -strategien der einzelnen Swiss Capital Portfolio-Fonds sind in der folgenden Tabelle dargelegt:

Swiss Capital AI Megatrend Fund

Das Anlageziel des Segments besteht darin, mittel- bis langfristig attraktive risikobereinigte Renditen mit einer Volatilität der monatlichen Renditen im mittleren Bereich zu erzielen.

Der Swiss Capital AI Megatrend Fund wird sich bemühen, dieses Ziel zu erreichen, indem es in ein diversifiziertes Portfolio zugrunde liegender Fonds investiert, die Long/Short- und andere Hedgefonds-strategien verfolgen. Diese Strategien zielen darauf ab, Anlagemöglichkeiten in Wachstums- und Trendmärkten (wie z. B. Technologie, Biotechnologie und Gesundheitswesen), diversen geografischen Regionen (einschliesslich unter anderem von Asien und der Pazifikregion), innovativen Technologien und sonstigen Wachstumssektoren (einschliesslich unter anderem von Gesundheitswesen und Biotechnologie) sowie sonstigen Themen zu nutzen, die als für identifizierte Wachstums- und Trendchancen günstig erachtet werden (wie z. B. Rohstoffstrategien und geografische Engagements gegenüber Ländern wie Brasilien, Russland, Indien und China).

Long/Short-Aktienhedgefonds bauen neben "Long"-Positionen bei Aktien von Unternehmen, die für attraktiv bewertet erachtet werden, auch "Short"-Positionen bei Wertpapieren von Unternehmen auf, die als überbewertet angesehen werden. Diese Short-Positionen können als eigenständige Gewinnmöglichkeiten oder zur Absicherung durch Reduzieren des Nettoengagements gegenüber dem Aktienmarkt eingesetzt werden. Das Ziel von Long/Short-Aktienhedgefonds besteht darin, attraktive Renditen zu erwirtschaften und dabei gleichzeitig die Volatilität zu reduzieren und bei fallenden Märkten das Kapital zu erhalten, was gewöhnlich durch die Reduzierung von Long-Positionen oder den Aufbau einzelner Short-Positionen bei einzelnen Aktienwerten und Indizes erfolgt. Darüber hinaus können manche Manager zugrunde liegender Fonds, worin der Swiss Capital AI Megatrend Fund investieren kann, ihre Anlagen hebeln und/oder Derivate, wie im Prospekt definiert, einsetzen. Sie nutzen oft diverse Risikomanagementmethoden, insbesondere in Bezug auf ihre Nettoexposition gegenüber Marktrisiken.

Swiss Capital Turnaround Fund

Das Anlageziel des Swiss Capital Turnaround Fund besteht darin, unter Verwendung von Strategien hinsichtlich einer Investition in notleidende Instrumente in ein breit gefächertes Portfolio von Hedge Funds langfristig attraktive, risikobereinigte Renditen zu erzielen. Das Segment ist als Dachfonds strukturiert. Ziel des Segments ist es, nachhaltige Nettoerträge zu erzielen, die mit den traditionellen Aktienmärkten sowie den Märkten mit festverzinslichen Papieren in maßvollem Umfang korrelieren. Um der Volatilität zu begegnen, wird Wert auf eine adäquate Risikoverteilung gelegt.

Zielfonds, die in „notleidende“ Vermögenswerte investieren, investieren in erster Linie hauptsächlich in Unternehmen, die in Schwierigkeiten geraten sind und versuchen, den Konkurs abzuwenden, eine aussergerichtliche Umschuldung zu erreichen, sich einer Restrukturierung gemäß geltendem Konkursrecht unterziehen oder vor kurzem eine finanzielle Restrukturierung durchlaufen haben, jedoch auch in gesunde Unternehmen mit Problemen in Bezug auf kurzfristigen Cash-Flow oder Liquidität oder ausstehende Darlehenssicherheiten, und die unter Nennwert gehandelt werden. Der Markt für „notleidende“ Vermögenswerte ist ineffizient und in der Regel unterbewertet. Den Investoren fehlt es normalerweise an Ressourcen, Fachkenntnis und Erfahrung, die notwendig sind, um die verschiedenen maßgeblichen Gesichtspunkte zu analysieren und den Wert einer solchen Kapitalanlage zu bestimmen. Oft können solche Kapitalanlagen mit beträchtlichem Abschlag auf den realen Wert erworben werden. Der Zielfonds investiert in alle Finanzinstrumente, von börsennotiert gehandelten vorrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen über Schuldverschreibungen ohne regulierten Markt, wie beispielsweise Bankdarlehen, Warenforderungen und Verbraucherdarlehen. Zu „notleidenden“ Kapitalanlagen gehören auch gelistete oder ungelistete Stammaktien und Vorzugsaktien.

Das Segment hat die Absicht eine Vielfalt „notleidender“ Anlagestrategien zu verfolgen, darunter auch:

- „Active Turnaround“: Man nimmt eine Position ein, von der aus Kontrolle über das „notleidende“ Unternehmen ausgeübt wird. Auf diese Weise versucht man, das Unternehmen mit der Unterstützung interner und externer Experten zu restrukturieren.
- „Passive Event“: Man nimmt eine spezifische Position ein, die auf Untersuchungsergebnissen beruht. Man kann diese Strategie als „Spätphasenstrategie“ betrachten, in der eine dritte Partei bereits mit der Restrukturierung des „notleidenden“ Unternehmens beauftragt wurde.
- „Passive Out-of-Favour“: Diese (in der Regel börsennotierten) Wertpapiere werden erworben, wenn ein Preisnachlass erkennbar wird, der im Hinblick auf die reale Situation oder die realen Schwierigkeiten des Emittenten dieser Wertpapiere ungerechtfertigt erscheint.
- „Active Work-out“: Diese Strategie beruht auf der Verwertung von Kapitalanlagen oder Sicherheiten eines „notleidenden“ Unternehmens, wenn erwartet wird, dass die Verwertung oder die Erlöse aus einem Vollstreckungsverfahren den Kaufpreis der Kapitalanlage übersteigen.

Swiss Capital Long/Short Equity Fund

Das Anlageziel des Swiss Capital Long/Short Equity Fund besteht darin, langfristig einen risikobereinigten Wertzuwachs mittels einer Investition in ein diversifiziertes Portfolio von Hedgefonds, welche hauptsächlich Long/Short Equity-Strategien anwenden, zu erzielen. Das Segment ist als Fund-of-Funds strukturiert. Es wird eine angemessene Risikodiversifizierung zur Reduktion der Volatilität angewendet. Long/Short-Aktienhedgefonds bauen neben "Long"-Positionen bei Aktien von Unternehmen, die für attraktiv bewertet erachtet werden, auch "Short"-Positionen bei Wertpapieren von Unternehmen auf, die als überbewertet angesehen werden. Diese Short-Positionen können als eigenständige Gewinnmöglichkeiten oder zur Absicherung durch Reduzieren des Nettoengagements gegenüber dem Aktienmarkt eingesetzt werden. Das Ziel von Long/Short-Aktienhedgefonds besteht darin, attraktive Renditen zu erwirtschaften und dabei gleichzeitig die Volatilität zu reduzieren und bei fallenden Märkten das Kapital zu erhalten, was gewöhnlich durch die Reduzierung von Long-Positionen oder den Aufbau einzelner Short-Positionen bei einzelnen Aktienwerten und Indizes erfolgt.

Swiss Capital Trend Fund

Das Anlageziel des Segments besteht darin, langfristig einen risikobereinigten Wertzuwachs mittels einer Investition in ein diversifiziertes Portfolio von Hedgefonds, welche hauptsächlich Direktionale Strategien anwenden, zu erzielen. Das Segment ist als Fund-of-Funds strukturiert. Es wird eine angemessene Risikodiversifizierung zur Reduktion der Volatilität angewendet. Direktionale Strategien sind als Strategien definiert, die die eigene Einschätzung hinsichtlich eines Wertpapiers wie z. B. einer Aktie oder eines Schuldtitels unabhängig von anderen Wertpapieren nutzen sollen.

Alle Swiss Capital Portfolio-Fonds können auf Rat der Fondsleitung oder des Anlageberaters auch zusätzliche Investitionen tätigen, um das Kapital zu erhalten oder dessen Wert zu steigern. Die zusätzlichen Investitionen werden den im Folgenden auf Seite 108 im Abschnitt "Zusätzliche Investitionen des SC Modus Classic Defender Fund" dargelegten ähnlich sein. Die oben genannten Strategiestile (z. B. Distressed, Long/Short), die von den zugrunde liegenden Fonds, worin die Swiss Capital Portfolio-Fonds investieren, befolgt werden, sind im Allgemeinen dieselben wie die im Folgenden dargelegten und definierten.

Investitionsmethoden und –Strategien für die Zielfonds

Die zugrunde liegenden Fonds investieren in erster Linie in Hedgefonds und ähnliche Organismen für gemeinsame Anlagen mit Relative-Value-Strategien, Event-Driven-Strategien, direktionalen Strategien und multiplen Strategien. Die Interpretation dieser Strategien durch die Fondsleitung ist im Folgenden dargelegt.

Strategietypus	Hedge-Fonds-Strategien
<p>Direktionale Strategien</p>	<p>“Long/Short Equity-Strategien” bezeichnet die Long- und Short-Anlage in alle Arten von Eigenkapitalinstrumenten, wobei das Verhältnis zwischen den Long- und Short-Positionen angepasst wird, um Markteinschätzungen Rechnung zu tragen. Long/Short Equity-Strategien können verschiedene Stile wie z. B. Wachstum, Wert, Global, Regional, Equity Market Neutral, Sector Specialist etc. anwenden.</p> <p>“Short Selling” bezeichnet eine Strategie, die auf dem Verkauf von Wertpapieren basiert, die entweder vom technischen oder vom fundamentalen Standpunkt aus betrachtet überbewertet sind.</p> <p>“Sector Specialist” bezeichnet einen Manager, der in einem bestimmten Branchensektor Long/Short-Strategien einsetzt, um Bewertungsunterschiede zwischen Unternehmen dieses Sektors auszunutzen.</p> <p>Fixed Income Trading, wobei sich “Fixed Income” auf Anlagestrategien bezieht, die auf Zinssatzprodukten basieren, die aus fest und variabel verzinslichen, wandelbaren und Nullkuponanleihen sowie Anleihen mit Bezugsrechten bestehen. Es können ausserdem Derivate auf Zinssatz- oder Anleihenindizes verwendet werden. Diese Strategie zielt darauf ab, von Preisunterschieden zwischen verschiedenen Anleihenemissionen derselben Emittenten auf verschiedenen Märkten zu profitieren.</p> <p>“Multiple Strategien” bedeutet Strategien, die eine Kombination aus Hedgefondsstrategien umfassen und die eine Anzahl möglicher Kombinationen von Finanzinstrumenten wie Aktien, Anleihen, Devisen oder Derivate davon umfassen können.</p> <p>“Managed Futures” bezeichnet professionelle Geldmanager, die auch als Terminhandelsberater bezeichnet werden und überwiegend auf Futures- und Optionsmärkten handeln. Diese Manager nutzen oft systematische Handelsmodelle, um Markttendenzen oder Trends von diversen zugrunde liegenden Werten wie z. B. Rohstoffen, Devisen, Finanzinstrumenten und Aktien zu nutzen. Einer der bedeutenden Vorteile eines Managed-Futures-Fonds besteht darin, dass dieser aufgrund seiner negativen Korrelierung zu Aktien und der Fähigkeit zur</p>

	Erwirtschaftung eines Gewinns in jedem beliebigen wirtschaftlichen Umfeld das Potenzial zur Reduzierung der Portfoliovolatilität bietet.
Global Macro-Strategien	<p>“Global Macro” bezeichnet eine Strategie, die ihre Bestände wie z. B. Long- und Short-Positionen über die Anlagenklassen hinweg und insbesondere Anlagen in Aktien, Rentenpapiere, Devisen, Rohstoffe und Futures auf allgemeine wirtschaftliche und politische Einschätzungen verschiedener Länder (d. h. auf makroökonomische Grundsätze) basiert.</p>
Relative Value-Strategien	<p>“Convertible Arbitrage” bezeichnet eine Strategie, womit versucht wird, Kursanomalien von Wandelpapieren wie Wandelanleihen, Optionsscheinen und Wandelvorzugsaktien von Unternehmen zu nutzen. Die in dieser Kategorie aktiven Manager kaufen oder verkaufen diese Wertpapiere und sichern dann einen Teil oder alle damit verbundenen Risiken ab. Zu den so abgesicherten Risiken gehören Kursänderungen der zugrunde liegenden Titel, Veränderungen der erwarteten Volatilität der Titel, Änderungen im Zinsniveau und Änderungen in der Bonität der Emittenten.</p> <p>“Merger Arbitrage” bezeichnet den Versuch zur Nutzung des Preisunterschiedes zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren eines Unternehmens und ihrem Wert nach erfolgreichem Abschluss einer Übernahme, Fusion, Abspaltung oder ähnlichen Transaktion, in die mehr als ein Unternehmen involviert sind. Bei der Merger Arbitrage liegen die Chancen im typischen Fall im Kauf von Aktien der Zielgesellschaften nach Ankündigung der Fusion und im Leerverkauf eines entsprechenden Anteils von Aktien der übernehmenden Gesellschaft.</p> <p>“Fixed Income Arbitrage” bezeichnet den Versuch zur Nutzung des Preisunterschiedes zwischen den aktuellen Marktpreisen bei festverzinslichen, Wandel- und/oder Optionsanleihen oder Zerobonds. Im Rahmen dieser Strategien können ebenfalls Derivate auf Zins- und Obligationenindices verwendet werden.</p> <p>“Equity Market Neutral” bezeichnet eine Hedge-Fonds-Strategie, wobei der Hedge-Fonds-Manager über Long/Short Strategien Preis- und Bewertungsdifferenzen zwischen Aktien des gleichen Sektors, Industrie, Marktkapitalisierung, Länder usw. ausnützt. Die Strategie ist gegenüber den entsprechenden Marktfaktoren typischerweise neutral, d.h. nicht sensitiv.</p>

	<p>“Statistical Arbitrage” bezeichnet den Handel mit ähnlichen, statistisch vergleichbaren Wertpapieren, die ähnliche Risikomerkmale aufweisen, aber unterschiedlich bewertet sind.</p> <p>“Credit Strategies” bezeichnet Investments in und den Handel mit Kreditrisiken durch Strategien wie Long-/Short-, Asset-Backed-Lending und Arbitrage-Strategien.</p>
Event-Driven Strategien	<p>“Event-driven Strategien” sind Strategien, die unternehmensspezifische Ereignisse wie Fusionen, Akquisitionen, Auslagerungen, Übernahmeangebote, Konkursverfahren, Liquidationen, Sanierungen und ähnliche Vorkommnisse bei Unternehmen ausnutzen. Profitiert wird durch den Kauf von Wertpapieren dieser Unternehmen zu einem Abschlag gegenüber dem Wert, der sich nach Abschluss des betreffenden Ereignisses realisieren lässt. Event-driven Strategien können in die Kategorien "relative value" oder "directional" fallen und lassen sich auf Obligationen- und Aktienmärkte anwenden.</p> <p>“Distressed Investing” bezieht sich auf Anlagen in privat platzierte oder öffentlich kotierte Wertpapiere von Unternehmen, die mit finanziellen, betrieblichen oder rechtlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Solche Unternehmen können sich in einem Konkursverfahren befinden oder eine aussergerichtliche Sanierung anstreben oder sich bereits in Liquidation befinden. Distressed Securities sind zumeist mit einem deutlichen Abschlag gegenüber ihrem inneren Wert zu haben, weil sie von den Anlegern meist gemieden werden.</p>

Die Zielfonds werden in diesem Dokument als „Hedge-Fonds“ bezeichnet und sind kollektive Kapitalanlagen, die alternative Anlagetechniken wie Leerverkäufe von Wertpapieren, Gebrauch von Derivaten, das Kaufen von Wertpapieren auf Kredit (Leverage) und die Kreditaufnahme von Banken anwenden. Diese alternativen Techniken können zur Verringerung der Volatilität und zur Erhaltung des angelegten Kapitals verwendet werden. Zugleich eignen sie sich auch, um durch eine verstärkte Hebelwirkung die Rendite zu erhöhen, wodurch in der Folge das Risiko für die Anleger steigt. Die Anwendung von Leerverkäufen, derivativen Finanzinstrumenten und Kauf auf Kredit kann zu einem Markt-Engagement von über 100% des investierten Kapitals führen, was auch als Hebelwirkung bezeichnet wird und für die Investoren ein erhöhtes Risiko bedeutet.

Bei den Zielfonds handelt es sich um:

- (i) Offene Fonds, die kotiert sein können oder nicht; oder
- (ii) geschlossene Fonds, die an einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder (zu höchstens 10%) nicht börsennotiert sein können.

Alle Investitionen in Zielfonds müssen angemessen diversifiziert sein und unterliegen weiteren Beschränkungen wie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen des SC Modus Classic Defender Fund" auf Seite 109 ff. dargelegt.

Die Zielfonds können in verschiedensten Jurisdiktionen domiziliert sein, insbesondere aber nicht ausschliesslich in EU Mitgliedsstaaten, Guernsey, Jersey, Ireland, Bermuda, Cayman Islands, British Virgin Islands, Luxembourg und auf den Bahamas. Sie können einer Aufsicht unterstehen oder nicht. Je nach Rechtsordnung sind die Zielfonds Investment Trusts, Investmentgesellschaften mit variablem oder festem Kapital, in Trustform strukturierte vertragsrechtliche oder auch Partnership-Strukturen. Die Zielfonds bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz wie die gemäss irischem Recht zugelassenen Kollektivanlagegefässe, die den irischen Vorschriften und Bestimmungen unterworfen sind.

Das Segment darf im Allgemeinen nicht in Dachfonds, unter anderem Feeder Funds, investieren. Ist jedoch der Zugang zu bestimmten Zielfonds nur über eine Master/Feeder-Struktur möglich, gilt das Verbot einer Anlage in Dachfonds (beziehungsweise in Feeder Funds) nicht. Master/Feeder-Strukturen beinhalten einen Fund (den Feeder), der 100% seiner Vermögenswerte ausschliesslich in Anteilen eines einzigen, zweiten Fund (des Master Funds) hält, zumeist aus steuerlichen, den Investor betreffenden, oder regulatorischen Gründen (z. B. – dies ist der häufigste Anwendungsfall – werden Funds, die gleichzeitig US- und Nicht-US-Anlegern angeboten werden, häufig als Master/Feeder-Funds strukturiert; der Master wird dann als für den US-Steuern unterliegende Anleger geeigneter Fund strukturiert, während der Feeder als für Nicht-US-Anleger und steuerbefreite US-Anleger geeigneter Fund strukturiert wird). In den Fällen, wo das Segment in andere Dachfonds (u.a. Feeder-Funds) investiert, stellt die Fondsleitung sicher, dass nicht auf drei, sondern lediglich auf zwei Stufen eine Verrechnung von Kommissionen erfolgt. Zum einen erfolgt eine Belastung mit Kommissionen (Ausgabe-, Rücknahme- und Verwaltungskommission) entweder nur beim Master-Fund oder nur beim Feeder-Fund, wobei beim jeweils anderen Fonds eine maximale Verwaltungskommission von 0.25% erhoben werden darf (Stufe 2 bzw. 3). Andererseits erhebt das Portfolio die in diesem Prospekt genannten Gebühren (Stufe 1). Die maximalen konsolidierten Sätze für die Managementkommission auf den Ebenen 2 und 3 betragen gewöhnlich 3%, für die Performancegebühr 25%, sowie für Zeichnungs- und Rücknahmegebühren 3%. Die Fondsleitung gewährleistet, dass auf den Ebenen 2 und 3 darüber hinaus keine weiteren Gebühren erhoben werden, ungeachtet der diesbezüglichen Sprachregelung. Managementkommissionen für die Anlage (einschließlich Performancegebühren) und Depotgebühren werden nicht doppelt erhoben. Diese Gebühren sind normalerweise auf der Ebene des Dachfonds, in diesem Fall an den Feeder Fund zu entrichten. Bestimmte Gebühren und Kommissionen können sowohl beim Master als auch beim Feeder Fund (Dachfonds) fällig werden, wie etwa Verwaltungsgebühren, Rechtskosten und Prüfgebühren. Die Details inklusive der tatsächlich erhobenen Kommissionssätze der Master- und Feeder-Funds einer eventuellen Anlage in Feeder-Funds sind den Halbjahres- oder Jahresberichten des betreffenden Segments zu entnehmen. Die Fondsleitung kann, sofern die Zielfonds nicht über eine andere Struktur investierbar sind, bis zu 100% des Nettoinventarwertes über solche Feeder-Fonds investieren.

Obwohl der Anlageberater zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Absicht hat, Zielfonds zu verwenden, welche die auf den Seiten 103 – 105 vorgestellten Strategien anwenden, hat er aber hinsichtlich seiner Investitionen völlige Handlungsfreiheit und folgt keiner rigide festgelegten Anlagestrategie, die das Segment hindern würde, in Hybridformen von Anlagestrategien zu investieren, wie sie im Folgenden oder im Abschnitt zu Zusatzinvestitionen dieses Beiblatts erläutert sind.

Die zugrunde liegenden Fonds können in eine breite Palette von Instrumenten und Märkten investieren, darunter unter anderem US-amerikanische und sonstige Aktien, sowohl öffentliche (an Wertpapiermärkten und Börsen auf der ganzen Welt notierte) als auch private Eigenkapitaltitel, aktienbezogene Instrumente wie Vorzugsaktien, Optionen und Wandelanleihen; Rentenpapiere und sonstige Schuldinstrumente unabhängig davon, ob diese Investmentqualität haben oder nicht, einschliesslich von Schultiteln und Anleihen von Staaten, staatlichen Stellen und Agenturen, Commercial Paper von internationalen Unternehmen und Bankakzepten und Einlagezertifikaten von Banken und Kreditinstituten; Devisen; Finanzinstrumente wie Futures und Optionen auf Rohstoffe; und Derivate. Darüber hinaus können die zugrunde liegenden Fonds sowohl ausserbörslich als auch börsengehandelte Instrumente (einschliesslich von Derivaten wie Swaps, Futures, Optionen und Termingeschäften) einsetzen, auf Marge handeln und Leerverkäufe tätigen.

Auswahlverfahren und Überwachung der Zielfonds („Due Diligence“)

Die Fondsleitung wird mit Unterstützung des Anlageberaters ein Due Diligence-Verfahren zur Auswahl und Kontrolle der Zielfonds gemäss folgenden Kriterien durchführen:

Qualitative Kriterien

- Investmentstil und Strategie
- Anlage-Entscheidungsprozess
- Überprüfung des Fondsmanagements und des Anlageberaters eines Zielfonds bezüglich seiner Erfahrung, Ausbildung und Performance
- Verfügbarkeit wichtiger Daten und Transparenz (Prospekte, Informationsmaterial, Jahres-/ Halbjahresberichte, etc.)
- Reputation der Wirtschaftsprüfer, der Depotbank, des Prime Brokers und Administrators
- Referenzen von innerhalb und ausserhalb der Branche

Quantitative Kriterien

- Übereinstimmung der Strategie mit der Performance des Zielfonds
- regelmässige Überprüfung des Nettoinventarwerts jedes Segments bezüglich seiner Plausibilität
- Portfolioanalysen, um festzustellen, ob die Investitionen des Segments im Rahmen der festgelegten Grenzen und Einschränkungen liegen
- Vergleich der Zielfonds hinsichtlich ihrer Performance, Volatilität, Sharpe Ratios, etc.
- Grösse und Entwicklung der Zielfonds
- Gebührenstruktur
- Zeichnungs- und Rücknahmebestimmungen

Die qualitativen Kriterien sind für die Evaluierung und laufende Überwachung der Zielfonds von entscheidender Bedeutung. Vorrangiger Zweck der quantitativen Kriterien ist die Überprüfung der durch Anwendung der qualitativen Kriterien erhaltenen Resultate.

Zusätzliche Investitionen des SC Modus Classic Defender Fund

Zusätzlich zu den zuvor dargestellten Strategien und in Beachtung der im folgenden Kapitel „Anlagebeschränkungen des SC Modus Classic Defender Fund“ auf Seite 109 ff. vorgestellten Einschränkungen ist der Anlageberater bestrebt, für die Vermögenswerte des Segments zusätzlich zu den bisher aufgezeigten Strategien auch alle anderen Anlagestrategien zu nutzen, die sich nach aktuellen wirtschaftlichen und Marktaspekten zur Erzielung von Kapitalwertsteigerungen eignen. Es folgen einige typische Beispiele für solche Investments.

Zur Eindämmung aktienmarktbedingter Volatilitätseffekte legt die Fondsleitung oder der Anlageberater gegebenenfalls einen Teil des Vermögenswertes des Segments in Investmentfonds an, die ihrerseits vorrangig in Geldmarkt- und festverzinsliche Instrumente investieren.

Um die Volatilität vor Reinvestition zu senken und den Rückkauf der Fondsanteile gemäß der Darstellung im Kapitel „*Investment- und Darlehensbeschränkungen*“ übereinstimmend mit den Anforderungen der Finanzmarktaufsicht zu ermöglichen, hält das Segment liquide Vermögenswerte, so zum Beispiel kurzfristige Staatsanleihen und Gesellschaftsschulden von Investmentqualität, sowie liquide und Geldmarktinstrumente, darunter auch Geldmarktzertifikate, zinsvariable Anleihen oder Wertpapiere, die, wenn überhaupt, an amtlichen Märkten (wie in Anhang IV zum Hauptprospekt aufgelistet) in erster Linie in OECD-Ländern kotiert sind. Zusätzlich werden Barsicherheiten in der/den vom Anlageberater festgelegten Währung bzw. Währungen gehalten.

Im Rahmen der Bedingungen und der von der Finanzmarktaufsicht vorgegebenen Einschränkungen kann die Fondsleitung bzw. der Anlageberater im Auftrag des Segments bestimmte Techniken und Instrumente für ein effektives Portfoliomanagement einsetzen. Zu diesen Techniken können auch Devisengeschäfte gehören, die möglicherweise die Währungseigenschaften der im Auftrag des Segments gehaltenen Wertpapiere ändern. Im Rahmen der Bedingungen und der von der Finanzmarktaufsicht vorgegebenen Einschränkungen kann die Fondsleitung auch auf Techniken und Instrumente zurückgreifen, die beim Management von Vermögen und Verbindlichkeiten des Segments Schutz gegen Wechselkursrisiken bieten sollen. Die von der Fondsleitung im Auftrag des Segments angewandten Techniken und Instrumente sind im Kapitel mit dem Titel „Anlagerestriktionen des SC Modus Classic Defender Fund“ dargestellt.

Im Einklang mit der üblichen Marktpraxis kann der Treuhänder dem Portfolio zugehörige Anlagen oder Barmittel verpfänden oder belasten, um für Transaktionen bei solchen Techniken und Instrumenten eine Marge oder Sicherheit zu bieten.

Änderungen der Anlageziele und Strategien des SC Modus Classic Defender Fund

In Abstimmung mit dem Anlageberater ist die Fondsleitung für die Formulierung der aktuellen Anlageziele und Strategien des Segments, sowie für alle späteren Modifikationen dieser Strategien bei Veränderungen der politischen bzw. wirtschaftlichen Gegebenheiten verantwortlich. Gegebenenfalls kann sie Änderungen des aktuellen Anlageziels bzw. der Anlagestrategie des Segments vornehmen oder vorschlagen.

Das Anlageziel des Segments wird aber nicht ohne durch Mehrheitsabstimmung auf einer Hauptversammlung erwirkte, vorherige Zustimmung der Anteilhaber des Segments geändert oder modifiziert. Auch eine grundlegende¹ Änderung der Anlagestrategie des Segments ist nur nach vorheriger Zustimmung der Anteilhaber des Segments (oder der Klasse) durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen einer Hauptversammlung möglich. Im Falle einer Änderung des Anlageziels bzw. der Anlagestrategie muss die Fondsleitung den Anteilhabern eine angemessene Frist einräumen, um ihre Fondsanteile vor Wirksamkeit der Änderung verkaufen zu können oder um Restrukturierungsoptionen gemäss irischem Recht und im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank zu nutzen.

Anlagebeschränkungen des SC Modus Classic Defender Fund

Die Anlagebeschränkungen des Segments sind dauernd einzuhalten und dürfen ohne vorherige Genehmigung durch Stimmenmehrheit der Anteilhaber im Rahmen einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Segments (oder einer Klasse) weder geändert noch modifiziert werden. Im Falle einer Änderung der Anlagebeschränkungen räumt die Fondsleitung den Anteilhabern eine bestimmte Benachrichtigungsfrist ein, sodass diese ihre Fondsanteile vor Wirksamkeit der Änderung verkaufen können oder um Restrukturierungsoptionen gemäss irischem Recht zu nutzen.

Die hier dargestellten Anlagebeschränkungen gelten zum Zeitpunkt der Investition. Werden diese Anlagebeschränkungen aus Gründen überschritten, die die Fondsleitung nicht zu vertreten hat, so macht sich das Segment zum obersten Ziel für seine Verkaufstransaktionen, diese Situation umgehend und im Sinne des Segments und der Anteilhaber zu beheben.

Solange die Fondsanteile offiziell börsennotiert und für den Handel am Hauptmarkt der Irischen Börse zugelassen sind, befolgt das Segment alle von der Irischen Börse auferlegten Anlage- und Leveragebeschränkungen.

Nach vorheriger Genehmigung durch die Finanzmarktaufsicht ist das Segment autorisiert, sämtliche in den Mitteilungen veröffentlichten Änderungen der Anlage- oder Leveragebeschränkungen zu nutzen, die Investments des Segments in Wertpapiere, Derivate oder andere Investitionsformen zulassen, die bei Ausgabe dieses Beiblattes durch diese Mitteilungen noch eingeschränkt oder verboten waren. Über Änderungen werden die Anteilhaber entsprechend informiert.

¹ Zur nicht erschöpfenden Liste der als „erheblich“ geltenden Änderungen im Sinne der Mitteilungen der Finanzmarktaufsicht gehören Änderungen, welche die Art des Anlagegegenstandes, die Kreditqualität, die Leveragegrenzen und das Risikoprofil eines Portfolios ändern.

Restriktionen in Bezug auf das Segment

1. Das Segment kann in Anteile der Klasse X von einem oder mehreren der Swiss Capital Portfolio-Fonds investieren, sofern der entsprechende Swiss Capital Portfolio-Fonds nicht in andere Segmente des Swiss Capital Non-Traditional Funds-Dachfonds investiert, d.h. dass keine Schichtung von Anlagen stattfinden darf. Die grösste Anlage in einen einzelnen Swiss Capital Portfolio-Fonds darf nicht mehr als 50% des Nettoinventarwertes ausmachen, alle zusätzlichen Investitionen in Swiss Capital Portfolio-Fonds dürfen nicht mehr als 20% des Nettoinventarwertes betragen. Das Segment kann bis zu 100% der Anteile eines Swiss Capital Portfolio-Fonds halten und es wird eine solche Anlage ohne zusätzliche Kosten über die Anlage in Anteile der Klasse X tätigen, wie auf Seite 219 im Abschnitt "Gebühren und Kosten in Bezug auf die Swiss Capital Portfolio-Fonds" näher dargelegt.
2. Das Segment darf nur bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in einen einzelnen zugrunde liegenden Fonds investieren.
3. Die zugrunde liegenden Fonds sind (i) einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung nach allgemein üblichen internationalen Bilanzierungsrichtlinien zu unterziehen. Auch müssen (ii) Vorkehrungen getroffen sein, die garantieren, dass die gesamten Vermögenswerte von einer Partei/Parteien gehalten wird, die von den Fondsleitungen der einzelnen Anlagegefässe unabhängig ist/sind.
4. Das Segment darf nicht direkt in Dachhedgefonds einschliesslich von Feederfonds investieren. Ist jedoch der Zugang zu bestimmten Hedge-Fonds nur über eine Master/Feeder-Struktur möglich, kommt das Verbot einer Anlage in Dachfonds in der Form von Feeder-Funds nicht zur Anwendung. Master/Feeder-Strukturen bestehen aus einem Fonds (dem Feeder bzw. dem Zielfonds), der im Allgemeinen aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen 100% der Nettovermögenswerte in Anteilen eines zweiten Fonds (des Master) hält. In diesen Fällen kommt es zu keiner doppelten Verrechnung der Managementkommissionen (inklusive der Performance Fees) oder der Treuhänderkommissionen. Diese sind im typischen Fall auf der Ebene des Dachfonds (d.h. vorliegend Feeder-Fund) zu entrichten. Bestimmte Kommissionen können sowohl beim Master- als auch beim Feeder-Fund (Dachfonds) anfallen, wie etwa Verwaltungskommissionen, Rechtskosten und Prüfgebühren. Details über derartige Dachfonds-Investitionen (vor allem in der Form von Feeder-Funds) sind den Halbjahres- oder Jahresberichten des jeweiligen Segments zu entnehmen. Die Fondsleitung kann, sofern die Zielfonds nicht über eine andere Struktur investierbar sind und keine doppelte Verrechnung von Managementkommissionen stattfindet (inklusive der Performance Fees oder der Treuhänderkommissionen), bis zu 100% des Nettoinventarwertes über solche Feeder-Funds investieren.
5. Das Segment darf nur bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in Zielfonds investieren, die (i) weder an einem Anerkannten Markt gehandelt werden noch (ii) Anteile von open-ended Anlagefonds darstellen..

6. Wenn das Segment in Zielfonds oder in kollektive AnlagegefäÙe investiert, die ent-weder von derselben Fondsleitung oder von einer mit ihr verbundenen Organisation betreut wird, verzichtet der Manager dieses Fonds, worin investiert wird, auf jede Ausgabe- oder Rücknahmekommission und eine allfällige Managementkommission, worauf sie im Zusammenhang mit der Investition Anspruch hätte.
7. Jede von der Fondsleitung oder dem Anlageberater im Zusammenhang mit der Investition in einen Zielfonds bezogene Provision wird in das Segment einbezahlt.

Eigentums-, Wertpapier- und aufsichtsrechtliche Beschränkungen

8. Die Fondsleitung darf im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten Fonds keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die das Segment in die Lage versetzen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten zu nehmen.
9. Immobilieninvestitionen sind dem Segment untersagt.
10. Das Segment darf höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren halten, die von einem einzelnen Emittenten begeben wurden. Verbundene Unternehmen oder Institutionen werden als ein einziger Emittent angesehen. Diese Vorschrift gilt nicht für Anlagen in „Open-ended“-Zielfonds.
11. Das Segment kann bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere investieren, die begeben oder garantiert werden von einem Staat, den Bundesländern eines Staates, Kommunalbehörden oder internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen mindestens ein oder mehrere Staaten angehören, von OECD-Behörden (sofern die jeweiligen Emissionen Investment-Qualität haben), von der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der International Finance Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, von Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Zentralbank, dem Europarat, der Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Union, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank oder der Tennessee Valley Authority.
12. Das Segment wird keine übertragbaren Wertpapiere verkaufen, wenn sich diese Wertpapiere nicht im Eigentum des Segments befinden (Leerverkäufe).
13. Das Segment kann bis zu 5% seines Nettoinventarwerts in Optionen auf übertragbare Wertpapiere investieren, wenn diese Optionen an einem anerkannten Markt gehandelt werden.
14. Das Segment kann Liquiditätsreserven halten.

Darlehensaufnahme und -vergabe und Einlagen

15. Die Fondsleitung und der Anlageberater beabsichtigen nicht, das Segment auf sonstige Weise als wie im folgenden Absatz 20 dargelegt fremdzufinanzieren. Darüber hinaus beabsichtigen die Fondsleitung und der Anlageberater keine Kreditaufnahme ausser zur Deckung vorübergehender Liquiditätsengpässe und die Fremdmittelaufnahme des Segments darf auf keinen Fall mehr als 25% des Nettoinventarwerts des Segments zum jeweiligen Zeitpunkt betragen. Das Segment kann seine Vermögenswerte zur Besicherung solcher Kreditaufnahmen mit Hypotheken belegen, verpfänden oder belasten. Bei der Bestimmung des Prozentsatzes der ausstehenden Fremdmittel werden Guthabensalden nicht mit Fremdmitteln saldiert.
16. Dem Segment ist die Aufnahme von Devisen über einen Back-to-Back Loan gestattet. Auf diese Weise erworbene Devisen gelten für die Zwecke der Beschränkungen der Kreditaufnahme in Absatz 15 nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Ausgleichseinlage: (a) auf die Basiswährung des Segments lautet; und (b) mindestens dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht. Wenn die Devisendarlehen den Wert der Back-to-Back-Einlage überschreiten, gilt der überschüssige Betrag für die Zwecke des obigen Absatzes als Kreditaufnahme.
17. Das Segment darf keine Darlehensvergabe durchführen.
18. Maximal 10% des Nettoinventarwerts des Segments dürfen als Einlage oder in Wertpapiere einer einzelnen Institution investiert werden. (Angegliederte Unternehmen bzw. Institutionen gehören zu diesem Emittenten). Diese Grenze erhöht sich auf 30% für:
 - (a) In einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassene Banken (European Economic Area (EEA), d.h. EU-Mitgliedsstaaten, daneben Norwegen, Island und Liechtenstein);
 - (b) Banken in einem Vertragsstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988, der nicht Mitglied des EEA ist (Schweiz, Kanada, Japan und die Vereinigten Staaten);
 - (c) In Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassene Kreditinstitute;
 - (d) den Treuhänder.

Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfolio-Management

Das Segment kann Techniken und Instrumente zur Steigerung der Effizienz des Portfolio-Managements einsetzen, um das Segment gegen Wechselkursrisiken zu schützen, wobei folgende Bedingungen einzuhalten sind:

19. Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements dürfen nur in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Segments verwendet werden.

20. Das Segment darf sich bis zu einer beschränkten Grenze einer Hebelung durch die Verwendung von Techniken und Instrumenten, welche für die Zwecke eines effizienten Portfolio-Managements unter den Bestimmungen der Zentralbank¹ zugelassen sind, bedienen. Das maximal mögliche Nettoengagement, welches durch solche Techniken und Instrumente oder durch Darlehensaufnahme gem. den Bestimmungen und innerhalb der von der Zentralbank gesetzten Limiten² oder durch eine Kombination der erwähnten Mittel zusammen erreicht wird, darf den Wert von 25% des NAV des Segments nicht überschreiten.
21. Alle derartigen Techniken oder Instrumente müssen so beschaffen sein (allein oder in Kombination mit einer/einem oder mehreren anderen Techniken oder Instrumenten), dass die Fondsleitung zu Recht davon ausgehen kann, dass sie für das effiziente Portfolio-Management eines Kollektivanlagevermögens wirtschaftlich angemessen sind. Das heisst, eine Technik oder ein Instrument darf nur angewendet werden, um eines oder mehrere der folgenden Ziele zu erreichen:
- (a) Verringerung des Risikos;
 - (b) Kostensenkung oder
 - (c) eine Erhöhung der Kapital- oder Ertragsrenditen des Segments.
22. Die regelmäßigen Berichte des Segments müssen über den Einsatz solcher Instrumente Aufschluss geben.

Derivat-Kontrakte

23. Call-Optionen können unbedingt gekauft werden.
24. Im Allgemeinen können Call-Optionen verkauft werden, sofern das Segment jederzeit das Eigentum an dem Wertpapier behält, das Gegenstand der Call-Option ist. Index-Call-Optionen können verkauft werden, sofern alle Anlagen des Segments oder ein Teil davon, dessen Wert mindestens dem Ausübungswert der verkauften Call-Option entsprechen muss, sich vernünftigerweise voraussichtlich in Bezug auf die Preisentwicklung ebenso verhalten werden wie die Optionskontrakte. Es können jedoch ungedeckte Call-Optionen verkauft werden, sofern der gesamte Ausübungswert der auf diese Weise verkauften Call-Optionen nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Segments ausmacht.
25. Put-Optionen können gekauft werden, sofern das Wertpapier, das Gegenstand der Put-Option ist, jederzeit im Eigentum des Segments verbleibt. Diese Anforderung gilt nicht, wenn die Optionen bar abgewickelt werden. Index-Put-Optionen können gekauft werden, sofern alle Anlagen des Segments oder ein Teil dieser Anlagen, dessen Wert mindestens dem Ausübungswert der gekauften Put-Option entsprechen muss, sich vernünftigerweise voraussichtlich in Bezug auf die Preisentwicklung ebenso verhalten werden wie die Optionskontrakte. Ungedeckte Put-Optionen können gekauft werden, sofern der Ausübungswert der auf diese Weise gekauften Put-Optionen nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Segments ausmacht.

¹ Die Non-UCITS-Mitteilung 16 oder jegliche Anpassungen oder Nachfolgemitteilungen derselben.

² Die Non-UCITS-Mitteilung 3 oder jegliche Anpassungen oder Nachfolgemitteilungen derselben.

26. Put-Optionen können verkauft werden, sofern der Ausübungswert der Option durch liquide Vermögenswerte oder leicht marktgängige Wertpapiere gedeckt ist, d.h. durch Wertpapiere, die innerhalb von sieben Geschäftstagen zu einem nahe an ihrer aktuellen Bewertung liegenden Preis zu Geld gemacht werden können.
27. Futures-Kontrakte können verkauft werden, sofern entweder das Wertpapier, das Gegenstand des Kontrakts ist, jederzeit im Eigentum des Segments verbleibt, oder sofern alle Anlagen des Segments oder ein Teil dieser Anlagen, dessen Wert mindestens dem Ausübungswert der verkauften Futures-Kontrakte entsprechen muss, sich vernünftigerweise voraussichtlich in Bezug auf die Preisentwicklung ebenso verhalten werden wie die Futures-Kontrakte.
28. Futures-Kontrakte können gekauft werden, sofern der Ausübungswert des Kontrakts durch liquide Vermögenswerte oder leicht marktgängige Wertpapiere gedeckt ist, d.h. durch Wertpapiere, die innerhalb von sieben Geschäftstagen zu einem nahe an ihrer aktuellen Bewertung liegenden Preis zu Geld gemacht werden können. Das Segment, das direkt in die Renten- und Aktienmärkte investiert, kann jedoch Futures-Kontrakte kaufen, sofern das gesamte Nettoengagement des Segments das Engagement nicht überschreitet, das über die direkte Anlage des gesamten Vermögens des Segments in die zugrunde liegenden Wertpapiere erzielt würde. In solchen Fällen muss das Segment eine solche aktive Asset Allocation-Strategie klar in seinen Anlagezielen festschreiben.
29. Der Gesamtbetrag der für Optionen gezahlten oder erhaltenen Prämien zusammen mit dem Betrag der für Futures gezahlten Margeneinschüsse darf nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Segments ausmachen.
30. Die oben genannten Bedingungen 24-29 gelten nicht für Transaktionen, die zum Schliessen einer bestehenden Position vorgenommen werden.
31. Gekaufte und verkaufte Derivatepositionen können als eine einzige Position betrachtet werden, sofern:
- (a) sich beide auf dieselbe zugrunde liegende Anlage beziehen, oder wenn es sich nicht um dieselbe Anlage handelt, bei zugrunde liegenden Rententiteln, sofern diese:
 - (i) ein hohes Mass an Korrelation in Bezug auf die Preisentwicklung aufweisen;
 - (ii) beide mit derselben Währung bar abgewickelt werden;
 - (b) beide ausreichend liquide sind und täglich zum Marktwert bewertet werden;
 - (c) im Falle der Ausübung einer der Positionen entsprechende Arrangements bestehen, dass das Segment über die notwendige Deckung verfügt, um seine tatsächlichen oder potenziellen Verpflichtungen aus der ausstehenden Position zu erfüllen.

32. Ausserbörslich gehandelte Optionen und Swaps (OTC-Kontrakte) sind vorbehaltlich der folgenden zusätzlichen Anforderungen zulässig:

- (a) das Swapinstrument darf das Segment keinen Risiken aussetzen, die es ansonsten nicht übernehmen könnte (z. B. Engagement gegenüber einem Instrument/ Emittenten, gegenüber dem das Segment kein direktes Engagement haben kann, oder die Aussetzung des Segments gegenüber einem potenziellen Verlust, der höher ist, als was er auf dem Barmarkt erzielen könnte);
- (b) Verpflichtungen des Segments aus der Transaktion müssen jederzeit in liquiden Anlagen oder leicht marktgängigen Wertpapieren gehalten werden;
- (c) die Gegenpartei muss ein Mindestkreditrating von A2/P2 oder ein vergleichbares Rating haben oder sie muss nach Ansicht des Segments ein implizites Rating von A2/P2 haben. Alternativ ist ein Kontrahent ohne Rating zulässig, wenn das Segment von einer Organisation mit einem Rating von A2/P2 von den eventuell infolge eines Ausfalls des Kontrahenten entstehenden Schäden freigestellt wird;
- (d) das Engagement gegenüber einer Gegenpartei darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens betragen (oder 30% bei einer Institution gemäss Artikel 18 oben). Das Engagement muss alle Engagements berücksichtigen, die das Segment eventuell gegenüber der Gegenpartei hat. Die Zentralbank wird Arrangements zulassen, denen zufolge die an dem Geschäft beteiligte Gegenpartei eine Sicherheit stellt, um das Risiko zu reduzieren;
- (e) das Segment muss davon überzeugt sein, dass die Gegenpartei sich verpflichtet hat, die Transaktion mindestens wöchentlich zu bewerten, und die Transaktion auf Aufforderung durch die Fondsleitung oder ihres Beauftragten zum Marktwert schliessen wird;
- (f) die periodischen Berichte des Segments müssen Angaben zu den während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Swapinstrumenten, die Namen der Gegenparteien und die Höhe der daraus resultierenden Verpflichtung enthalten.

Absicherung gegen Wechselkursrisiken

33. Das Segment kann in Verbindung mit der Verwaltung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Techniken und Instrumente einsetzen, die einen Schutz gegenüber Wechselkursrisiken bieten sollen, einschliesslich von Cross-Currency-Hedging, wobei Folgendes gilt:

- (a) das Wechselkursrisiko des Segments darf auf keine Weise gehebelt sein;
- (b) die Absicht zum Abschluss solcher Transaktionen wird auf Seite 13 des Hauptprospekts näher beschrieben; und
- (c) die periodischen Berichte des Segments sollten angeben, wie diese Transaktionen verwendet wurden.

Anlagerestriktionen für Anlagen der Swiss Capital Portfolio-Fonds

34. Die Swiss Capital Portfolio-Fonds unterliegen den Anlagebeschränkungen (a) im Hauptprospekt, der den Anlegern zusammen mit diesem Beiblatt übergeben wird; und (b) in den einzelnen Beiblättern zu den einzelnen Swiss Capital Portfolio-Fonds, die den Anteilsinhabern auf Anfrage übermittelt werden.

Anlagerestriktionen für Anlagen der Zielfonds

35. Die Zielfonds sind nur durch ihre eigenen Reglemente gebunden. Durch richtige Auswahl und entsprechende Überwachung der Zielfonds sorgt die Fondsleitung für die Einhaltung der oben beschriebenen Restriktionen im Zusammenhang mit einer Anlage in die Zielfonds.
36. Um die Einhaltung der obigen Bestimmungen und der anderen, in diesem Prospekt angeführten Einschränkungen in Bezug auf die Zielfonds sicherzustellen, wird die Fondsleitung die Informationen, Prospekte und sonstigen schriftlichen Materialien, die ihr von diesen Fonds vorgelegt werden, prüfen.

Das Angebot

Die folgenden Anteile befinden sich im Umlauf und werden an jedem Zeichnungstag gemäss den nachfolgend dargelegten Verfahren zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil angeboten. Anteile werden zu einem Preis in der Höhe des Nettoinventarwerts je Anteil zum Bewertungszeitpunkt, der dem jeweiligen Handelstag (Subscription Date) vorhergeht, an welchem die Anteile ausgegeben werden sollen, ausgegeben.

Klasse	Designierte Währung	ISIN Code
A	USD	IE00B0DBTM45
B	EUR	IE00B0DBTP75
C	CHF	IE00B0DBTQ82
D	CHF	IE00B0DBTR99
E	EUR	IE00B0DBTT14

Zusätzlich zu den obigen Währungsbezeichnungen haben die Klassen folgende Eigenschaften:

- Alle Fondsanteile (ausser der Klasse E) haben volles Stimmrecht.
- Um die Anforderungen der Anleger zu erfüllen, können die Anleger nach ihrem Ermessen Anteile der Klasse E zeichnen, mit denen keine Stimmrechte verbunden sind. Die Anteilsinhaber der Klasse E können diese Anteile mithilfe des Zeichnungsscheins auswählen, und sie haben ausserdem das Recht, ihre Bestände kostenlos im Einklang mit den im Hauptprospekt dargelegten Bestimmungen zur Umwandlung in eine andere Klasse umzuwandeln.

Die Einrichtung weiterer Klassen muss gemäss den Bestimmungen der Finanzaufsichtsbehörde durchgeführt werden.

Minimum für Erstzeichnung und Folgezeichnung

Klasse	Währung	Minimum Erstzeichnung	Minimum Folgezeichnung
A	USD	25,000	10,000
B	EUR	25,000	10,000
C	CHF	25,000	10,000
D	CHF	10,000,000	1,000,000
E	EUR	25,000	10,000

Bilanzierungsperiode

Der Berichtszeitraum des Segments ist der Jahreszeitraum ab dem 30. Juni (dem "Bilanzstichtag") jedes Jahres, wobei es sich hierbei um das Datum handelt, zu dem die Jahresabschlüsse der Segmente in jedem Jahr erstellt werden.

Der Administrator erstellt für jede Bilanzierungsperiode Berichte mit den von der Finanzmarktaufsicht geforderten Informationen. Dieser Jahresbericht über das Management des Segments wird vom Auditor geprüft und bestätigt. Dem Bericht beigefügt sind die Erklärung des Treuhänders sowie die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde zusätzlich verlangten Informationen.

Der Jahresbericht wird innerhalb von vier Monaten nach Ende des Zeitraums, worauf er sich bezieht, veröffentlicht und der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorgelegt. sowie den Anteilsinhabern und der Irischen Börse bis spätestens vier Monate nach dem Ende des Zeitraums, worauf er sich bezieht, zugänglich gemacht.

Für die sechs Monate unmittelbar nach der Bilanzierungsperiode, worauf sich der vorangehende Jahresbericht des Segments bezog, erstellt der Manager einen ungeprüften Halbjahresbericht. Dieser Halbjahresbericht erscheint in der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigten Form und enthält die gem. Gesetz verlangten Informationen.

Der besagte Halbjahresbericht ist innerhalb von zwei Monaten ab dem Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht, zu veröffentlichen und an die Zentralbank zu schicken, und er wird allen Anteilsinhabern, die dies anfordern, vom Administrator kostenlos zugeschickt.

Zum Datum dieses Beiblattes stammt der letzte geprüfte Jahresabschluss vom 30 Juni 2010 und der letzte Halbjahresbericht vom 31. Dezember 2010. Beide Berichte stehen den Anteilsinhaber kostenlos zur Verfügung und werden zusammen mit diesem Beiblatt abgegeben.

Kommissionen und Aufwendungen

Das Segment trägt folgende Kommissionen und Aufwendungen:

Managementkommission

Die Fondsleitung hat Anspruch auf eine Kommission (die „Managementkommission“), welche monatlich verbucht wird. Diese wird als Jahreskommission anhand des Prozentsatzes des Nettovermögens der jeweiligen Klasse eines Segments laut den Angaben in der nachstehenden Tabelle errechnet. Sie ist vor jedem Abzug der Performancegebühr, wie unten dargelegt, an die Fondsleitung zu entrichten. Die Managementkommission wird jeweils zum Bewertungszeitpunkt fällig und ist einmal pro Quartal im Nachhinein zahlbar (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer). Das Performancegebührenmodell umfasst eine "Rückgabe"-Option, die dazu führen kann, dass ein Teil der Verwaltungskommissionen an die Anleger zurückgezahlt wird. Das Performancegebührenmodell und die Berechnungsmethode einschliesslich dieses "Rückgabe"-Merkmals sind in Anhang A zu diesem Beiblatt vollständig dargelegt.

Die Direktoren können auf die Managementkommission für spezifische Fondsanteilklassen entweder ganz oder teilweise verzichten oder diese erstatten. In diesem Fall wird der Nettoinventarwert neu festgesetzt. Aus dem für den Vertrieb bestimmten Anteil der Managementkommission können nach Massgabe der zuständigen Rechtsordnung, inklusive deren Selbstregulierungsvorschriften, Gebühren und Belastungen an institutionelle Anleger und Bestandespflegekommissionen an Vertriebsträger und –Partner, die Fondsanteile wirtschaftlich für Dritte halten, bezahlt werden. Die im Rahmen der Maximalkommissionen angewandten Sätze sind in den Jahres- und Halbjahresberichten auszuweisen. Weitere Einzelheiten sind, soweit von Bedeutung, in den länderspezifischen Anhängen des Prospekts dargestellt.

Performancegebühr

Für das Segment hat die Fondsleitung Anspruch auf eine erfolgsbezogene Kommission (die „Performancegebühr“) gemäß untenstehender Tabelle. Das Performancegebührenmodell umfasst ausserdem eine "Rückgabe"-Option, die dazu führen kann, dass ein Teil der Performancegebühren an die Anleger zurückgezahlt wird. Das Schema der Performancegebühr sowie die zugehörigen Berechnungsmethoden einschliesslich dieses "Rückgabe"-Merkmals sind umfassend in Anhang A dieses Beiblatts dargestellt.

Tabelle zu Management und Performancegebühren

Klasse	Management-kommission	Maximale Management – Kommission	Performance-gebühr	Methodik Performancegebühr
A	1.5%	1.5%	10%	Siehe Anhang A
B	1.5%	1.5%	10%	Siehe Anhang A
C	1.5%	1.5%	10%	Siehe Anhang A
D	1.25%	1.75%	10%	Siehe Anhang A
E	2.0%	2.0%	10%	Siehe Anhang A

Gebühr für den Anlageberater

Die Fondsleitung muss die Gebühr für den Anlageberater aus ihrer Managementkommission ohne weitere Kosten für den Fonds bezahlen. Der Anlageberater hat das Recht auf angemessene Kostenerstattung für entstandene Spesen, sowie auf Erstattung der Mehrwertsteuer für Gebühren oder Auslagen, die er bezahlt hat oder an ihn zu zahlen sind.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren

Die Fondsleitung kann auf der Basis eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der Fondsanteile folgende Gebühren für Zeichnung oder Rückkauf geltend machen:

Klasse	Zeichnungsgebühr	Rücknahmegebühr
A	5%	2%
B	5%	2%
C	5%	2%
D	5%	2%
E	5%	2%

Die Fondsleitung kann nach Ermessen auf die Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr verzichten. Jede solche Gebühr ist an die Fondsleitung zu deren uneingeschränkter Verwendung und ihrem alleinigen Nutzen zu entrichten.

Administrator- und Treuhändergebühren

Der Administrator und der Treuhänder haben Anspruch auf die nachfolgend dargestellten Gebühren, zusätzlich einer ggf. anfallenden Mehrwertsteuer. Die Gebühr wird monatlich auf der Grundlage der Nettovermögenswerte des jeweiligen Segments berechnet und monatlich im Nachhinein ausbezahlt (vor Anfall der Performancegebühr für die Fondsleitung).

Der Administrator und der Treuhänder erhalten Gebühren, welche – basierend auf dem durchschnittlichen Wert der Vermögenswerte des Segments – variieren, welche (zusammengezählt) aber bei einem Wert von maximal 12 Basispunkten pro Jahr begrenzt sind sowie einer monatlichen Mindestgebühr von bis zu maximal USD 4'000.00, in Abhängigkeit der Anzahl und Art der vom Segment gehaltenen Vermögenswerte, unterliegen. Die Gebühr des Administrators beträgt dabei ca. 80% und diejenige des Treuhänders ca. 20% der gesamthaften Gebühr des Administrators und des Treuhänders wie hierin definiert. Diese Gebühren unterstehen einer jährlichen Überprüfung. Es werden aber keine Änderungen zu den oben genannten Maximallimiten ohne vorgängige Benachrichtigung der Anteilsinhaber vorgenommen.

Der Administrator erhält zusätzlich eine monatliche Mindestgebühr von USD 500.00 pro Klasse des jeweiligen Segments. Zusätzlich hat der Administrator zulasten des Segments Anspruch auf Ersatz seiner korrekt belegten und vernünftigerweise angefallenen Auslagen, Transaktionskosten und anderer, klar dem Segment zuzuordnenden Gebühren.

Der Treuhänder hat Anspruch auf eine Transaktionsgebühr von USD 250.00 pro Transaktion in den zugrunde liegenden Fonds. Der Treuhänder hat zusätzlich, bei entsprechender vorgängiger Vereinbarung mit der Fondsleitung, Anspruch auf Ersatz seiner vernünftigerweise angefallenen und korrekt belegten Auslagen, Transaktionskosten und anderer, klar dem Segment zuzuordnenden Gebühren. Ebenso hat er Anspruch auf Ersatz aller Gebühren und korrekt dem Segment zuzuordnenden Auslagen aller vom Treuhänder gemäss Treuhandkunde ernannten Sub-Depotbanken, wobei diese Gebühren in der marktüblichen Höhe zu begleichen sind

Zusätzlich werden die gesamten Details aller effektiv an den Administrator und Treuhänder bezahlten Gebühren und Auslagen übersichtlich in den Jahresabschlüssen des Segments aufgeführt.

Umtauschkommission

Den Anteilsinhabern kann eine Umtauschkommission für jeden Umtausch verrechnet werden, die jedoch nicht höher als die Zeichnungsgebühr sein darf, die fällig wäre, würde der Wert der getauschten Originalanteile zur Zeichnung neuer Anteile verwendet. Diese Gebühr kann nach dem Ermessen der Direktoren der Fondsleitung ganz oder teilweise wegfallen.

Betriebsaufwand

Das Segment zahlt aus seinem Vermögen alle Kommissionen, Kosten und Aufwendungen der Fondsleitung, des Administrators und des Treuhänders im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung, Verwaltung und dem Betrieb des Segments. Bei diesen Kommissionen, Kosten, Aufwendungen und Spesen, die vom jeweiligen Segment aufzubringen sind, handelt es sich unter anderem um:

- (a) Honorare für Revisionsstelle und Buchhalter;
- (b) Anwaltshonorare;
- (c) Provisionen, Kommissionen und angemessene Spesen für jeden Placing Agent (Platzierungsvermittler), Structuring Agent, jede Zahlstelle, Korrespondenzbank oder jeden Vertriebsträger der Anteile;
- (d) Kosten für Kommerzbanken, Makler oder Finanzierungen einschliesslich Darlehenszinsen, Indexberechnung, Performancezuteilung, Risikokontrolle und ähnliche Servicekommissionen und Ausgaben, Kommissionen und Honorare für Clearingstellen und Zinsen auf Verbindlichkeiten sowie andere Bankkommissionen;
- (e) von Steuer- oder Aufsichtsbehörden erhobene Steuern oder Abgaben einschliesslich der Jahresgebühren der Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde;
- (f) die Kosten für die Erstellung, Übersetzung und Verteilung aller Prospekte, Berichte, Zertifikate (gegebenenfalls), Bestätigungen von Anteilskäufen und Mitteilungen an die Anteilsinhaber;
- (g) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kotierung der Anteile auf einem anerkannten Markt und zur Einhaltung der geltenden Börsenzulassungsregeln;
- (h) Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen der Anteilsinhaber;
- (i) Versicherungsprämien;
- (j) Treuhand- und Übertragungskosten;
- (k) alle sonstigen Aufwendungen einschliesslich der Ausfertigungskosten für die Emission oder Rücknahme der Anteile;
- (l) die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und/oder die Eintragung der Treuhandurkunde und aller sonstigen Dokumente im Zusammenhang mit dem Segment in allen benötigten Sprachen, einschliesslich der Registrierungserklärungen, Prospekte, Börsenkotierungsdaten, Explanatory Memoranda, Jahres-, Halbjahres- und ausserordentlicher Berichte bei allen Behörden (einschliesslich des lokalen

- Wertpapierhändlerverbandes) mit Zuständigkeit für das Segment oder für die Anteilsemission des jeweiligen Segments sowie die Kosten für die Zusendung derselben an die Anteilsinhaber;
- (m) Werbekosten im Zusammenhang mit der Verteilung der Anteile der Segmente;
 - (n) die Kosten für die Veröffentlichung von Mitteilungen in lokalen Zeitungen innerhalb des jeweiligen Landes;
 - (o) die Gesamtkosten für jeden Zusammenschluss oder Neuaufbau eines Segments; und
 - (p) alle Kommissionen, die für Investitionen in andere Anlagefonds fällig werden, darunter unter anderem für Zeichnung, Rücknahme, Verwaltung, Performance, Vertrieb, Verwaltung und/oder Treuhandkommissionen für jeden Anlagefonds, in den das Segment investiert, es sei denn, dies wäre durch die Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde nicht genehmigt.

Die Positionen verstehen sich in jedem Fall zzgl. der zu entrichtenden Mehrwertsteuer.

Gebühren und Kosten in Bezug auf die Swiss Capital Portfolio-Fonds

Die Fondsleitung hat (in ihrer Eigenschaft als Fondsleitung aller Swiss Capital Portfolio-Fonds) allgemein Anspruch auf eine monatliche Gebühr von jedem Segment, die zu einem jährlichen Satz berechnet wird, die auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse des Segments zum Monatsende vor Zahlung einer Performancegebühr an die Fondsleitung basiert. Das Segment investiert jedoch nur in die Anteile der Klasse X der Swiss Capital Portfolio-Fonds, die in den einzelnen Swiss Capital Portfolio-Fonds verfügbare gebührenfreie Anteile sind. Die Anteile der Klasse X wurden aufgelegt, um die wechselseitige Investition zwischen den Swiss Capital Portfolio-Fonds und Anlagen von anderen von der Fondsleitung verwalteten Fonds in die Swiss Capital Portfolio-Fonds wie das Portfolio zu fördern. Der Zweck der Anteile der Klasse X besteht daher darin, den Swiss Capital Portfolio-Fonds die wechselseitige Anlage und anderen von der Fondsleitung verwalteten oder vom Anlageberater beratenen Fonds wie dem Segment die Anlage in die Swiss Capital Portfolio-Fonds zu ermöglichen, ohne dass doppelte Gebühren erhoben werden.

Darüber hinaus werden in Bezug auf die Anteile der Klasse X keine Performancegebühren, Verwaltungsgebühren, Treuhändergebühren, Anlageberatergebühren oder Gründungs- und Organisationskosten erhoben.

Von den Zielfonds bezahlte Gebühren

Die Zielfonds, worin das Segment investiert, tragen ihre Gebühren und Auslagen selbst. Diese Zielfonds erheben ebenfalls Managementkommissionen und in einigen Fällen Leistungs- oder Performancegebühren. Die Fondsleitung der Zielfonds erhält ihre Vergütungen oder Zuwendungen von den jeweiligen Zielfonds (und nicht direkt vom oder aus dem Segment) zu Bedingungen, wozu auch Pauschal- bzw. leistungsbezogene Gebühren oder Zuteilungen gehören können. Falls feste Gebühren anfallen, bewegen sich diese normalerweise zwischen jährlich 0,5% und 3% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des betreffenden Zielfonds, und Performancegebühren oder -Zuwendungen liegen zwischen 15% und 25% des Netto-Vermögenszuwachses für das Kapital der betreffenden Zielfonds pro Jahr. Feste Gebühren werden in der Regel vierteljährlich entrichtet, die Performancegebühr bzw. Zuwendung wird

normalerweise nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres bezahlt. Die in Bezug auf die Anlagen des Segments in zugrunde liegende Fonds gezahlten Gebühren werden in den periodischen Berichten ausgewiesen.

Gebührenverzicht

Wenn das Segment in die Anteile eines zugrunde liegenden Fonds und/oder eines Swiss Capital Portfolio-Fonds investiert, der von der Fondsleitung oder vom Anlageberater oder von einem verbundenen oder nahe stehenden Unternehmen verwaltet wird, hat die Fondsleitung oder der Anlageberater des Fonds, in den investiert wird, auf die eventuellen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge zu verzichten. Wenn der zugrunde liegende Fonds und/oder ein Swiss Capital Portfolio-Fonds von einem verbundenen Unternehmen verwaltet wird und dieses Unternehmen für seine Leistungen eine Verwaltungskommission erhebt, ist die Fondsleitung verpflichtet – unter Einhaltung der einschlägigen Steuerbestimmungen – auf einen anteiligen Betrag seiner Verwaltungskommission in Bezug auf den Nettoinventarwert dieser Anlage zu verzichten. Ein Unternehmen gilt als verbunden, wenn a) es dieselbe Geschäftsführung, b) beherrscht wird oder c) eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder 10% der dem Kapital zurechenbaren Stimmrechte hat. Wenn die Fondsleitung oder der Anlageberater in Bezug auf eine für das Segment in einen zugrunde liegenden Fonds und/oder einen Swiss Capital Portfolio-Fonds getätigte Investition eine Kommission erhält, ist diese Kommission in das Vermögen des Segments zu zahlen.

Rechnungswährung

US Dollar

Geschäftstag

Jeder Tag, der für Banken in Dublin ein Geschäftstag ist (außer samstags und sonntags).

Handelstermine und Fristen

Die maßgeblichen Handelstermine und Fristen sind im Folgenden beschrieben. Diese Termine und Fristen können von der Fondsleitung zu gegebener Zeit nach freiem Ermessen geändert werden, die Anteilsinhaber werden entsprechend im Voraus benachrichtigt.

Zeichnungen

Zeichnungstermine

Erster Geschäftstag eines Kalendermonats in Irland oder ein anderer, nach freiem Ermessen der Direktoren der Fondsleitung festgelegter Tag („Zeichnungstermin“), vorausgesetzt, alle Anteilsinhaber wurden vorher entsprechend benachrichtigt. Die Fondsanteile werden zu ihrem Nettoinventarwert pro Einheit zum geltenden Zeichnungstermin ausgegeben. Sämtliche, mit den Anteilsscheinen verbundenen Kosten, Kommissionen und Gebühren werden dabei pro rata in Bezug auf den ersten Zeichnungstermin berechnet.

Ende der Zeichnungsfrist

Dem Administrator müssen Zeichnungen bis spätestens 17.00 Uhr (irische Zeit) drei Geschäftstage vor dem betreffenden Handelstermin sowie (a) die Gelder in Euro oder Schweizer Franken bis um 16.00 Uhr (irische Zeit) zwei Geschäftstage vor dem betreffenden Handelstermin, und (b) Gelder in US-Dollar bis 16.00 Uhr (irische Zeit) einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstermin zugehen. Die Fondsleitung kann in aussergewöhnlichen Umständen nach freiem Ermessen Zeichnungen annehmen, die zwar nach dem Ende der Zeichnungsfrist jedoch noch vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen. Alle anderen, nach dem Ende der Zeichnungsfrist eingehenden Zeichnungsanträge gelten als in Bezug auf den nächsten Zeichnungstermin gestellt.

Abwicklungszeitraum für Zeichnungen

Einzelheiten zur Abwicklung von Anteilszeichnungen sind auf dem Zeichnungsschein angegeben. Sofern die Fondsleitung keiner abweichenden Regelung zustimmt, gelten die dort dargelegten Abwicklungsregelungen. Die Glattstellung von Anteilszeichnungen ist in jedem Fall innerhalb der auf dem Zeichnungsschein angegebenen Glattstellungsfrist fällig. Die Fondsleitung kann nach freiem Ermessen sämtliche Zeichnungen von Anteilen ganz oder teilweise ablehnen, wenn die Zeichnungsgelder oder ein Teil davon nicht innerhalb der oben genannten Glattstellungsfrist eingehen. Darüber hinaus behält sich die Fondsleitung das Recht vor, sämtliche Zuteilungen zu stornieren, wenn keine frei verfügbaren Gelder innerhalb der Glattstellungsfrist eingehen, und dem Antragsteller die anfallenden Verluste zu berechnen.

Rücknahmen

Rücknahmetermine

Das Rücknahmedatum ist der erste Geschäftstag jedes Kalendermonats, sofern die erforderliche Mitteilung erhalten wurde, die Mindestbeteiligungen eingehalten werden und die im Treuhandvertrag dargelegten Bedingungen eingehalten werden. Rücknahmedaten können ausserdem auf andere Daten verlegt werden, sofern die Fondsleitung dem nach freiem Ermessen zustimmt und sofern alle Anteilsinhaber vorab darüber informiert werden. Sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Anteile werden anteilig in Bezug auf das erste Zeichnungsdatum berechnet.

Ende der Rücknahmefrist

Fondsanteile können auf Antrag der Anteilsinhaber zu jedem Rücknahmetermin zurückgegeben werden, vorausgesetzt dass die erforderliche Kündigungsfrist eingehalten worden ist. Die Fondsleitung setzt voraus, dass dem Administrator spätestens bis um 17:00 Uhr (Irische Zeit) mindestens 95 Kalendertage vor dem entsprechenden Rücknahmetermin ein Rückgabegesuch unterbreitet wurde. Vorbehaltlich der Ermessensfreiheit der Fondsleitung, eine verspätete Mitteilung zu akzeptieren,, werden Rückgabegesuche, die nach Ablauf der genannten Fristen beim Administrator eingehen, vorgetragen und zum nächsten Rücknahmetermin bearbeitet. Die Fondsleitung kann einen Rücknahmeabschlag in Höhe von 2% auf Rücknahmen erheben. Die Direktoren wollen die Liquiditätsstrategie des Segments jährlich überprüfen. Die Fondsleitung kann die angegebenen Termine und Fristen gegebenenfalls in freiem Ermessen modifizieren, vorausgesetzt, die Anteilsinhaber wurden im Voraus informiert und alle Rückgabegesuche werden auf jeden Fall vor dem betreffenden Bewertungsstichtag entgegen genommen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Rücknahmepreis für die Fondsanteile von Wertschwankungen der Basis-Investitionen des Segments zwischen dem Rückgabeantrag und dem Berechnungsdatum für den Rücknahmepreis beeinflusst werden können.

Mindestrücknahmewert und -Bestände

Der Mindestrücknahmewert und der Mindestbestand sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Klasse	Währung	Mindestrücknahmewert	Mindestrestbestand
A	USD	10,000	25,000
B	EUR	10,000	25,000
C	CHF	10,000	25,000
D	CHF	1,000,000	1,000,000
E	EUR	10,000	25,000

Zwangswise Rücknahmen

Die Fondsleitung ist gemäss der Treuhandurkunde ermächtigt, jederzeit nach freiem Ermessen zwangsweise die Anteile eines Anlegers zurückzunehmen:

- (a) (i) dessen Beteiligung infolge einer Rücknahme eines Teils des Bestands des Anlegers einen unter der Mindestbeteiligung oder unterhalb von dessen Gegenwert in der Basiswährung des Portfolios liegenden Wert hat, oder (ii) der Anteile direkt oder treuhänderisch unter Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Aufsichtsbehörde hält oder (iii) dessen Stellung als Anteilsinhaber für das Segment in irgendeinem Land eine Steuerverbindlichkeit oder einen aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen oder erheblichen administrativen Nachteil verursacht oder verursachen könnte, die bzw. der ansonsten nicht entstanden wäre oder (iv) dessen Stellung als Anteilsinhaber dazu führen könnte, dass das Portfolio als "Anlagegesellschaft" im Sinne des U.S. Investment Company Act von 1940 klassifiziert würde. Jede derartige Rücknahme erfolgt an

einem Handelstag zu einem Preis in Höhe des aktuellen Nettoinventarwerts je Anteil zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen;

- (b) Wenn der Nettoinventarwert eines Segments zu irgendeinem Zeitpunkt an allen Handelstagen innerhalb eines Zeitraums von drei aufeinander folgenden Monaten weniger als 10.000.000 USD beträgt, kann die Fondsleitung alle bestehenden Anteile dieses Segments mit einer Frist von drei Monaten zwangsweise zurücknehmen. Jede derartige Rücknahme erfolgt an einem Handelstag zu einem Preis in Höhe des aktuellen Nettoinventarwerts je Anteil zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen;
- (c) die Fondsleitung kann nach ihrem Ermessen sämtliche Anträge auf Rücknahme von Anteilen durch Übertragung von Vermögenswerten des jeweiligen Segments, dessen im Einklang mit dem Treuhandvertrag berechneter Wert dem Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile entspricht, an einen Anteilsinhaber erfüllen, der die Rücknahme beantragt, als ob die Rücknahmeerlöse abzüglich eines Rücknahmeabschlags und sonstiger Kosten für die Übertragung, wie von der Fondsleitung bestimmt, bar bezahlt würden, sofern entweder **(a)** der Anteilsinhaber, der die Rücknahme beantragt, dieser Übertragung von Sachleistungen zustimmt; oder **(b)** die Fondsleitung hat auf Aufforderung durch den Anteilsinhaber alle Vermögenswerte zu verkaufen, die übertragen werden sollten, und sie hat den Barerlös abzüglich der Kosten dieses Verkaufs, die vom jeweiligen Anteilsinhaber zu tragen sind, an diesen Anteilsinhaber auszuschütten; oder **(c)** wenn der Anteilsinhaber, der die Rücknahme beantragt, die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die mindestens 5% des Nettoinventarwerts des Segments ausmacht - in diesem Fall verkauft der Anlagefonds für den Anteilsinhaber die Vermögenswerte auf Antrag auf Risiko und Kosten des Anteilsinhabers. Die Art der an die einzelnen Anteilsinhaber zu übertragenden Vermögenswerte wird von der Fondsleitung auf der Grundlage bestimmt, die die Fondsleitung nach freiem Ermessen für angemessen erachtet und die ihrer Meinung nach die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber des jeweiligen Segments oder der jeweiligen Klasse nicht beeinträchtigt.

Aufschub der Rücknahmen / Sperrung (Gate)

Die Fondsleitung kann eine so genannte Sperrung (Gate) verhängen oder die Rücknahmen der Fondsanteile des Segments beschränken, wenn die Anzahl dieser Anteile, die an einem beliebigen Handelstag zurückgegeben werden, 10% oder mehr der gesamten Anzahl der für dieses Segment ausgegebenen Fondsanteile ausmacht oder ein solcher Anschein besteht. Diese Einschränkung gilt anteilmäßig für alle Anteilsinhaber, welche eine Rückgabe zu einem bestimmten Handelstag beantragt haben, sodass der Prozentsatz der zurückgenommenen Fondsanteile für alle Anteilsinhaber gleich ist. Alle Fondsanteile, welche aufgrund dieser Beschränkung zu einem Handelstag nicht zurückgenommen werden, werden auf den nächsten Handelstag vorgetragen, und zwar zu dem Rücknahmepreis, welcher an diesem Handelstag gilt. An einem Handelstag, worauf Rückgabegesuche aufgeschoben wurden („aufgeschobene Gesuche“), werden solche Gesuche andern Rückgabegesuchen für Fondsanteile für diesen Tag („andere Gesuche“) vorgezogen, bis die aufgeschobenen Gesuche vollständig erledigt sind. Die in diesem Abschnitt

beschriebene, aufschiebende Wirkung gilt mit geringen Abweichungen auch für die anderen Gesuche, welchen infolge der oben beschriebenen Beschränkung an einem beliebigen Handelstag nicht vollständig nachgekommen wurde.

Aussetzungen, Side-Pockets und Schutzmassnahmen

Die Fondsleitung kann im Einklang mit den Bestimmungen des Treuhandvertrags und den Anforderungen der Zentralbank auch bestimmte Schutzmassnahmen nutzen, wenn das Segment Liquiditätsengpässen oder sonstigen Marktstörungen gegenüber steht. Dazu gehört das Recht, nur unter aussergewöhnlichen Umständen im Einklang mit dem Treuhandvertrag Aussetzungen von Rücknahmen oder der Berechnung des Nettoinventarwerts zu verhängen, vorübergehend Übertragungen auszusetzen oder Side-Pockets einzurichten. Die Fondsleitung wird solche Massnahmen nur im Interesse der Anteilsinhaber ergreifen und sie wird die Anteilsinhaber darüber informieren.

Bewertungszeitpunkt

Der Geschäftsschluss (irische Zeit) am letzten Geschäftstag unmittelbar vor dem massgeblichen Zeichnungsdatum bzw. Rücknahmedatum.

Glattstellungsfrist

Einzelheiten der Glattstellung für die Zeichnung von Fondsanteilen sind in einem Antragsformular aufgelistet. Wenn nicht anders von der Fondsleitung festgelegt, gelten die darin enthaltenen Einzelheiten. Die Glattstellung für gezeichnete Fondsanteile ist in jedem Falle zum Glattstellungstermin im Antragsformular fällig. Es steht der Fondsleitung jedoch frei, Anträge für Fondsanteile ganz oder teilweise abzulehnen, wenn die Antragsgelder oder die jeweilige Salden zum oben genannten Glattstellungstermin noch nicht eingegangen oder bereinigt sind. Außerdem behält sich die Fondsleitung vor, Zuteilungen rückgängig zu machen, wofür bis zum Ende der Glattstellungsfrist nicht bezahlt wurde, und dem Antragsteller die entsprechenden Kosten zu belasten.

Der Rücknahmepreis ist im Allgemeinen bis zum zwanzigsten (20) Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag an den Anteilsinhaber zu zahlen, die Fondsleitung behält sich jedoch das Recht vor, diese Fristen zu verlängern, sie hat die Anteilsinhaber jedoch unverzüglich über sämtliche erheblichen Änderungen dieser Frist zu informieren. Diese Frist ist in jedem Fall auf 95 Kalendertage beschränkt, sofern keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, welche eine Glattstellung innerhalb dieses Zeitrahmens verunmöglichen. Der an den Anteilsinhaber zu zahlende Rücknahmepreis wird in der Basiswährung des Segments oder der designierten Währung der Klasse per Überweisung auf Kosten und Risiko des Anteilsinhabers gezahlt. Jede derartige Überweisung erfolgt an diesen Anteilsinhaber oder bei Mitinhabern an den Mitinhaber, der diese Rücknahme beantragt hat, und zwar auf Risiko dieses Anteilsinhabers oder Mitinhabers. Zahlungen von Rücknahmeerlösen werden nur auf das in unseren Aufzeichnungen geführte Konto vorgenommen. Zahlungen an Dritte erfolgen nur unter ganz bestimmten aussergewöhnlichen Umständen und nach freiem Ermessen des Administrators.

Ausschüttungen

Gegenwärtig haben die Direktoren nicht die Absicht, Ausschüttungen vorzunehmen. Sollte sich das ändern, dann werden die Ausschüttungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Treuhandvertrags und des Prospekts vorgenommen und das Beiblatt wird entsprechend geändert. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kapitel „*Ausschüttungsstrategie*“ im Hauptprospekt verwiesen.

Risikofaktoren

Potentielle Anleger müssen die im Anhang I des Hauptprospekts unter dem Titel „Risikofaktoren“ aufgeführten sowie die Risikofaktoren im ersten Abschnitt auf Seite 96 dieses Beiblatts genau abwägen.

Interessenskonflikte

Die Fondsleitung und der Anlageberater sind auch die Fondsleitung und der Anlageberater der Swiss Capital Portfolio-Fonds. Die Fondsleitung und der Anlageberater können vom Administrator in Bezug auf die Bewertung von Anlagen der Swiss Capital Portfolio-Fonds konsultiert werden, die an keiner Börse notiert, quotiert oder gehandelt werden. Es besteht ein Interessenskonflikt zwischen der Beteiligung der Fondsleitung und des Anlageberaters an diesem Bewertungsprozess mit dem Anspruch der Fondsleitung auf einen Teil einer Verwaltungskommission oder Performancegebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts berechnet wird. Die Swiss Capital Portfolio-Fonds haben Anlageziele, die denen des Segments ähnlich sind oder sich mit diesen überschneiden. Siehe dazu auch den Abschnitt "Interessenskonflikte" im Hauptprospekt. Sollte sich ein Interessenskonflikt ergeben, werden die Mitglieder der Fondsleitung bemüht sein, dessen faire Beilegung zu gewährleisten.

Liquidität des Segments

Eine Anlage in das Segment ist relativ illiquide und nicht für Anleger geeignet, die Liquidität benötigen. Es besteht keine Garantie, dass Kauf- oder Verkaufstransaktionen in Bezug auf Anteile des Segments zügig ausgeführt werden können. Die Anteilhaber unterliegen bei der Rücknahme ihrer Anteile den auf Seite 125 unter "Ende der Rücknahmefrist" dargelegten Beschränkungen. Die Beschränkungen von Übertragungen und Rückkäufen beeinträchtigen die Liquidität der Anlage eines Anteilhabers in das Segment erheblich. Anleger sollten beachten, dass die Zahlung von Rückkäufen verzögert, beschränkt oder ausgesetzt werden kann, bis das Segment in der Lage ist, seine zugrunde liegenden Investitionen zu liquidieren, und die Fondsleitung kann ausserdem im Einklang mit dem Treuhandvertrag und den Anforderungen der Zentralbank Massnahmen ergreifen, um für bestimmte Investitionen Side-Pockets einzurichten. Die Fondsleitung nutzt diese Entscheidungsspielräume nur im Einklang mit dem Treuhandvertrag, den Anforderungen der Zentralbank und wenn dies ihrer Meinung nach angemessen ist.

Nicht abschliessende Aufzählung

Es besteht kein Anspruch, mit den genannten Risiken eine vollständige Aufzählung oder Darstellung aller Risiken einer Investition in das Segment gegeben zu haben. Mögliche Investoren müssen sich darüber im Klaren sein, dass eine Investition in das Segment zu gegebener Zeit möglicherweise noch andere Risiken außergewöhnlicher Art birgt. Zukünftige Investoren müssen das gesamte Beiblatt und den Hauptprospekt durchlesen und sollten eigene Berater konsultieren, bevor sie sich zur Zeichnung von Fondsanteilen entschließen.

Informationen zur Irischen Börse

Das vorliegende Dokument und der Fonds-Prospekt enthalten Einzelheiten für die Notierungen zum Zweck der Börsenzulassung der Fondsanteile des Segments an der Irischen Börse.

Die Anteile der Klassen A, B und C des Segments wurden zur Notierung an der irischen Börse zugelassen. Die Zulassung trat zum 8. Januar 2006 in Kraft.

Außer den in diesem Beiblatt veröffentlichten wesentlichen Änderungen und Neuregelungen sind seit der vorigen Veröffentlichung der vollständigen Details zur Notierung der Swiss Capital Non-Traditional Funds am 26. Juli 2005 (ergänzt durch die Zusätze zu den Notierungsdetails vom 30. Dezember 2005) keine wesentlichen Änderungen vorgenommen oder Neuregelungen eingeführt worden. Zum Datum dieses Beiblattes deckt der letzte geprüfte Jahresbericht den Zeitraum zum 30. Juni 2011 ab.

Eine Notierung der Fondsanteile des Segments wurde an keiner weiteren Börse beantragt. Auch im Hinblick auf diesen Antrag auf Börsennotierung erwarten die Direktoren nicht, dass sich für die Fondsanteile ein aktiver Sekundär-Markt entwickelt.

Informationen für Schweizer Anteilhaber

Informationen für Investoren in der Schweiz sind im Hauptprospekt, dessen Bestandteil dieses Beiblatt bildet, aufgeführt. Für diese Investoren wird im Speziellen auf Anhang VII mit dem Titel "Informationen für Schweizer Anleger" hingewiesen. Dessen ungeachtet befindet sich aber die für Schweizer Investoren relevante Information nicht nur in jenem Anhang VII und alle Investoren werden explizit darauf hingewiesen, den Hauptprospekt und dieses Beiblatt als Ganzes zu lesen, bevor sie eine Anlage tätigen.

Alle Schweizer Anteilhaber sollten beachten, dass der Anlageberater (in seiner Eigenschaft als Vertreter und Vertriebsstelle in der Schweiz) und die Zahlstelle (wie auf Seite 2 des Hauptprospekts angegeben) für das Segment aufgrund von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen in der Schweiz derzeit alle Vertriebsaktivitäten in der Schweiz und von der Schweiz aus eingestellt haben und dass diese Situation anhalten wird, bis wieder normale Liquiditätsbedingungen vorherrschen.

ANHANG A

SCHEMA ZUR BERECHNUNG DER PERFORMANCEGEBÜHR

Methodik zur Performancegebühr

Die Fondsleitung hat Anspruch auf eine erfolgsbezogene Kommission („Performancegebühr“) von 10% der Performance pro Fondsanteil („Performancegebühr pro Anteil“), vorausgesetzt der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse überschreitet sowohl die High Watermark als auch den Mindestwert aus der Hurdle Rate (beides wie nachfolgend dargestellt).

Der Nettoinventarwert pro Anteil (vor Abzug von Performancegebühren) zum letzten Bewertungszeitpunkt jedes Kalendermonats entspricht dem Referenz-Nettoinventarwert (der "Referenz-Nettoinventarwert"). Der Anteil des Nettoinventarwerts je Anteil, auf den die Performance berechnet wird, ist die Differenz zwischen dem Referenz-Nettoinventarwert und dem höheren Wert aus der Hürde und der High Water-Marke (die "Performance je Anteil").

Die Hurdle Rate ist definiert als der 3-Monats-LIBOR in der Währung der jeweiligen Währungsklasse (die "Hurdle Rate"). Die massgebliche Datenquelle ist Bloomberg L.P. Die für jede Klasse für die Hurdle Rate zu verwendenden Instrumente sind in der folgenden Tabelle dargelegt.

Klassen	Währung	Instrumente für die Hurdle Rate	Bloomberg Ticker
A	USD	USD 3 Month LIBOR	US0003M Index
B	EUR	EUR 3 Month LIBOR	EE0003M Index
C	CHF	CHF 3 Month LIBOR	SF0003M Index
D	CHF	CHF 3 Month LIBOR	SF0003M Index
E	EUR	EUR 3 Month LIBOR	EE0003M Index

Die anteilige Hurdle Rate entspricht der Hurdle Rate zum ersten Geschäftstag jedes Kalendermonats in jedem Berichtszeitraum anteilig auf der Grundlage von 360 Tagen pro Jahr (die "anteilige Hurdle Rate")

Die Hürde wird für jeden Berichtszeitraum separat berechnet. Die Hürde entspricht zum ersten Bewertungszeitpunkt jedes Berichtszeitraums einer Mindesthöhung gemäss der anteiligen Hurdle Rate über der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen High Water-Marke (die "Hürde"). Für jeden nachfolgenden Bewertungszeitpunkt desselben Berichtszeitraums entspricht die Hurdle Rate einer Mindesthöhung gemäss der anteiligen Hurdle Rate über dem höheren Wert aus der vorhergehenden Hürde und der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen High Water-Marke. Das Zurückbleiben hinter der Hürde während eines Berichtszeitraums im Gegensatz zur High Water-Marke braucht nicht in nachfolgenden Berichtszeiträumen aufgeholt zu werden.

Die Performancegebühr wird auf den Anteil des Nettoinventarwerts je Anteil des Segments (vor Abzug einer Performancegebühr) berechnet, der jeden Monat zu jedem Bewertungszeitpunkt sowohl den Mindestwert gemäss der Hurdle Rate als auch die High Water-Marke überschreitet. Sofern eine Performancegebühr fällig ist, wird sie monatlich an jedem Zeichnungsdatum verbucht und vierteljährlich im Nachhinein an die Fondsleitung gezahlt. Die Performancegebühr wird für jede Klasse des Segments mit verschiedenen Kommissionssätzen oder Nettoinventarwerten separat berechnet.

Wenn für einen bestimmten Monat eines Geschäftsjahrs eine Performancegebühr fällig ist, dann entspricht die High Water-Marke für nachfolgende Monate diesem höheren Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug von Performancegebühren). Sämtliche Wertrückgänge in Bezug auf den Nettoinventarwert zu Beginn eines Geschäftsjahrs oder die High Water-Marke, auf deren Grundlage eine Performancegebühr fällig geworden ist, müssen zunächst aufgeholt werden, bevor eine weitere Performancegebühr fällig wird.

Die High Water-Marke zu Beginn eines Geschäftsjahrs wird zurückgesetzt auf den höheren Wert aus (a) dem anfänglichen Emissionspreis, (b) der zuletzt erreichten High Water-Marke und (c) dem Nettoinventarwert je Anteil zum letzten Bewertungszeitpunkt des vorhergehenden Geschäftsjahrs.

Methode und Berechnung des Rückgabe-Merkmals

Rückbehaltspool

Ein Teil der an die Fondsleitung zu entrichtenden Verwaltungskommission und Performancegebühr wird in einem Rückbehaltspool innerhalb des Segments zurückbehalten (der "Rückbehaltspool"). Die Rückbehaltspools werden für die Performancegebühr und die Verwaltungskommission separat berechnet (der "Performancegebühr-Rückbehaltspool" und der "Verwaltungskommission-Rückbehaltspool").

Das Segment erhöht die Rückbehaltspools zu jedem Bewertungszeitpunkt zur Zurückstellung eines Teils der von jeder Klasse berechneten Gebühren. Die maximalen Grössen der Rückbehaltspools für Performancegebühren und Verwaltungskommissionen sind als Prozentsatz des Gesamt Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt definiert (der "maximale Performancegebühr-Rückbehaltspool" und der "maximale Verwaltungskommission-Rückbehaltspool").

Die monatlichen für die Rückbehaltspools zurückgestellten Anteile der berechneten Gebühren und die maximalen Grössen der Rückbehaltspools sind in der folgenden Tabelle dargelegt. Die Zahlen sind für alle Klassen gleich:

Rückgabereihenfolge	Rückbehaltspool aus	Anteil der zum Rückbehalt zurückgestellten berechneten Kommission	Maximale Rückbehaltspoolgrösse in % des NAV
1.	Performancegebühr	100%	0.50%
2.	Verwaltungskommission	15%	0.25%
Gesamt			0.75%

Der Höchstbetrag, der bei einem einzigen Ereignis (wie im Folgenden definiert) zurückgegeben werden kann, beträgt 0.75% des Nettoinventarwerts.

Wenn der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Rückbehaltspool zu einem Bewertungszeitpunkt die maximale Grösse des Rückbehaltspools erreicht, oder wenn die maximale Grösse des Rückbehaltspools aufgrund eines Rückgangs des Gesamtnettoinventarwerts der Klasse reduziert wird, wird der daraus resultierende über der maximalen Grösse des Rückbehaltspools liegende Betrag an die Fondsleitung ausgezahlt.

Rückgabe

Die Rückgabeschwelle ist definiert als eine monatliche Bruttoperformance je Anteil von -1.25% (die "Rückgabeschwelle").

Die massgebliche Bruttoperformance für jede Klasse entspricht der monatlichen Performance je Anteil vor Abzug von Gebühren oder sonstigen klassenspezifischen Aufwendungen und Gewinnen und Verlusten (wie z. B. Gewinne und Verluste aus Devisenabsicherungen) in USD zu jedem Bewertungszeitpunkt in jedem Berichtszeitraum (die "Bruttoperformance").

Wenn die Bruttoperformance an einem Bewertungszeitpunkt unter die Rückgabeschwelle sinkt (das "Ereignis"), kann die Fondsleitung beschliessen, einen Teil des Rückbehaltspools, der aus zurückgestellten Performancegebühren und Verwaltungskommissionen besteht, zurückzugeben. Diese Rückgabe erfolgt in zwei Schritten (die "Rückgabereihenfolge"):

1. Rückgabe von zuvor zurückgestellten Performancegebühren, solange die daraus resultierende Performance immer noch unter der Rückgabeschwelle liegt. Die nach dieser Rückgabe resultierende Performance ist definiert als die "Performance nach der Rückgabe von Performancegebühren".
2. Wenn die Performance nach der Rückgabe von Performancegebühren selbst nach einer vollständigen Rückgabe im ersten Schritt immer noch unter der Rückgabeschwelle liegt, beschliesst die Fondsleitung zusätzlich, zuvor zurückgestellte Verwaltungskommissionen zurückzugeben, solange die daraus resultierende Performance nach dieser Rückgabe unter der Rückgabeschwelle liegt.

Sämtliche im Rahmen des Performancemodells zurückgegebenen Beträge werden zugunsten der Anteilshaber in das Vermögen des Segments, zugeordnet der entsprechenden Klasse (gemäss dem Treuhandvertrag), zurückgezahlt und nicht unmittelbar an die Anteilshaber ausgeschüttet.

Die Höchstbeträge, die von zuvor zurückgestellten Performancegebühren und Verwaltungskommissionen zurückgegeben werden können, werden durch die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Beträge der Rückbehaltspools bestimmt, die auf insgesamt 0.75% des Nettoinventarwerts beschränkt sind.

Es besteht keine Garantie dafür, dass die zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Rückbehaltspools beim Eintreten eines Ereignisses ausreichen, um die hinter der Rückgabeschwelle zurückbleibende Performance auszugleichen.

Das Rückgabemerkmale wird für jede Klasse separat berechnet. Das Segment führt für alle Klassen des Segments und für alle Kommissionsarten separate Rückbehaltspoolkonten.

Die oben beschriebene Rückgabefunktion wird vor der Berechnung der Gebühren der jeweiligen Klasse zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt ausgeführt. Daher gilt im Falle eines Ereignisses und nach einer potenziellen Rückgabe die normale Gebührenberechnung, was wiederum zu einer Performance auf den Nettoinventarwert je Anteil führt, die unter der Rückgabeschwelle liegen kann.

Die Fondsleitung beabsichtigt nicht, für Rückbehaltsbeträge ein Anteilshaberausgleichsprogramm zu führen.

Prüfung

Die Berechnung der Performancegebühr wird am Ende jeder Bilanzierungsperiode vom Treuhänder geprüft.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den fälligen Performancegebühren werden zur Schlichtung an Revisoren verwiesen. Diese sind berechtigt, entsprechend ihrer Beurteilung der Lage für die Zukunft oder anderweitig die ihnen angemessen erscheinenden Anpassungen vorzunehmen. Die Entscheidung dieser Revisoren gilt als Sachverständigenmeinung und nicht als Meinung eines Schiedsrichters, und ist daher für beide Parteien endgültig und bindend. Falls Kosten für ein solches Audit anfallen, gehen diese zu Lasten des Anteilshabers.

Zahlung von Performancegebühren

Sofern eine Performancegebühr fällig ist, wird sie monatlich an jedem Zeichnungsdatum verbucht und vierteljährlich im Nachhinein an die Fondsleitung gezahlt. Wenn die Bestellung der Fondsleitung vor dem Ende eines Berichtszeitraums beendet wird, wird die Performancegebühr für den zu diesem Zeitpunkt laufenden Berichtszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung das Ende des jeweiligen Zeitraums wäre.

Risikowarnung

Sofern vom Segment Performancegebühren zu zahlen sind, berechnen sich diese auf der Grundlage der realisierten und nicht realisierten Nettogewinne jedes Performance-Zeitraums. Hieraus folgt, dass Performancegebühren möglicherweise für nicht realisierte Gewinne bezahlt werden, die auch später nicht realisiert werden.